



Gemeinde Dörpen Landkreis Emsland

BAULEITPLANUNG

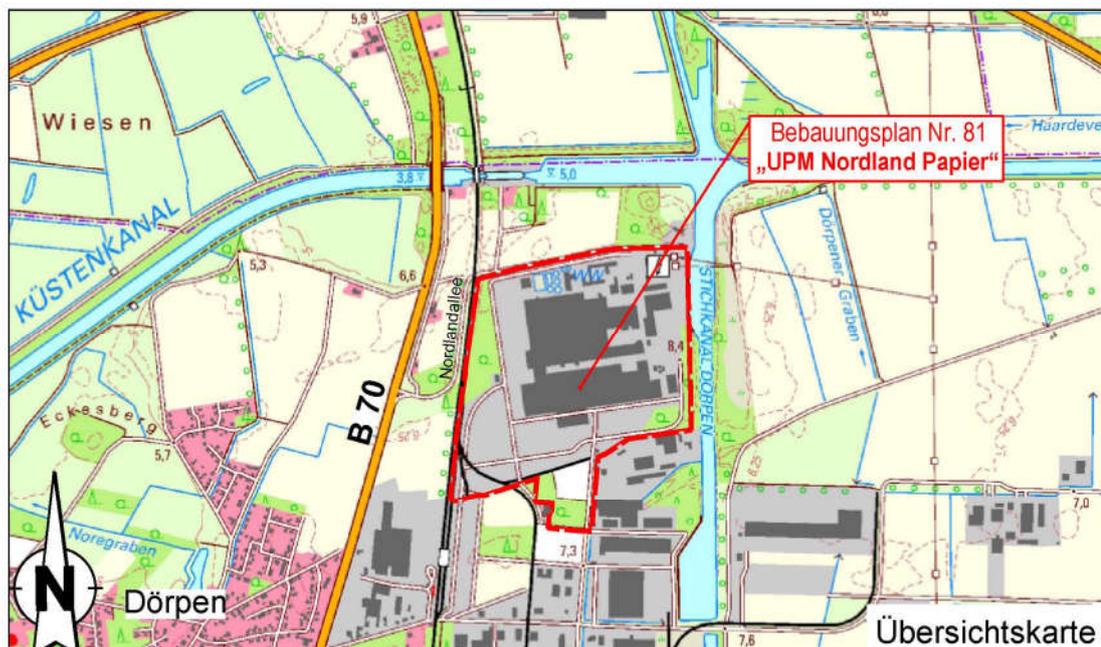
Bebauungsplan Nr. 81

"UPM Nordland Papier"

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

- Entwurf -

Begründung mit Umweltbericht



Datum: 25.06.2020

Telefon: 04961/9443-0 Telefax: 04961/9443-50 mail@ing-buero-grote.de



Bahnhofstraße 6-10 26871 Papenburg

Telefon: 04963/402-408 Telefax: 04963/402-420 E-Mail: Kunz@doerpen.de

GEMEINDE DÖRPEN(SG DÖRPEN)

Postfach 1140 26888 Dörpen

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Ziele, Grundlagen und Inhalte des Bebauungsplanes		6
1.1	Planungsanlass und Entwicklungsziel	6
1.2	Lage des Plangebietes und Geltungsbereich	8
1.3	Städtebauliche Bestandsaufnahme	9
1.4	Übergeordnete Planungsvorgaben	9
1.5	Planung	10
1.5.1	Verkehrliche Erschließung	10
1.5.2	Wasserwirtschaftliche Erschließung	12
1.5.2.1	Oberflächenentwässerung	12
1.5.2.2	Schmutzwasserkanalisation	12
1.5.3	Sonstige Erschließung	12
1.5.4	Versorgungsleitungen	12
1.5.5	Immissionsschutz	13
1.5.5.1	Verkehrsimmissionen	13
1.5.5.2	Industrie-/Gewerbeimmissionen	14
1.5.5.3	Emissionen der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD 91, Meppen)	16
1.5.6	Bodenordnende Maßnahmen	16
1.5.7	Altlasten	16
1.5.8	Denkmalpflege	17
1.5.9	Natur und Landschaft/Umweltbericht	17
1.6	Festsetzungen des Bebauungsplanes und Hinweise	18
1.6.1	Art der baulichen Nutzung	18
1.6.2	Maß der baulichen Nutzung	18
1.6.3	Bauweisen und Baugrenzen	19
1.6.4	Textliche Festsetzungen	19
1.6.5	Ökologische Festsetzungen	21
1.6.6	Hinweise	22
1.7	Flächenbilanz	26
1.8	Durchführung der Planung und Kosten	26
1.9	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	26
Teil 2 Umweltbericht		27
2.1	Einleitung	27
2.1.a	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	27
2.1.a.1	Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	27
2.1.b	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung	32
2.1.b.1	Fachgesetze	32
2.1.b.2	Fachplanungen	32
2.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (gem. Anlage 1 Nr. 2a Bestandsaufnahme, 2b Prognose, 2c Maßnahmen, 2d und 2e zum BauGB)	32
2.2.a	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	32

2.2.a.1	Tiere	33
2.2.a.2	Pflanzen, Biotoptypen.....	33
2.2.a.3	Fläche (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	34
2.2.a.4	Boden (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	35
2.2.a.5	Wasser (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	37
2.2.a.5.1	Grundwasser	37
2.2.a.5.2	Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser.....	40
2.2.a.6	Luft und Klima (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	42
2.2.a.7	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	42
2.2.a.8	Biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	44
2.2.a.9	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB).....	45
2.2.a.10	Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	46
2.2.a.10.1	Immissionen Landwirtschaft	49
2.2.a.10.2	Sonstige Immissionen.....	50
2.2.a.11	Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB) ..	51
2.2.a.12	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)	51
2.2.a.12.1	Emissionen	51
2.2.a.12.2	Abfallbeseitigung	51
2.2.a.13	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)	51
2.2.a.14	Landschaftspläne und sonstige Fachpläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB).....	52
2.2.a.15	Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB).....	52
2.2.a.16	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	52
2.2.b	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	53
2.2.b.1	Tiere, Pflanzen, Biotoptypen und biologische Vielfalt	56
2.2.b.2	Fläche und Boden	60
2.2.b.3	Wasser	62
2.2.b.3.1	Grundwasser	62
2.2.b.3.2	Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser.....	64
2.2.b.4	Luft und Klima.....	64
2.2.b.5	Landschaft.....	66
2.2.b.6	Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a & i BauGB).....	68
2.2.b.7	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB).....	69
2.2.b.8	Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt.....	69
2.2.b.8.1	Immissionen Landwirtschaft	69
2.2.b.8.2	Sonstige Immissionen.....	70
2.2.b.9	Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB) ..	70
2.2.c	Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.....	70
2.2.c.1	Tiere	70
2.2.c.2	Pflanzen, Biotoptypen, Kompensation.....	70

2.2.c.3	Fläche und Boden	76
2.2.c.4	Wasser	76
2.2.c.4.1	Grundwasser	76
2.2.c.4.2	Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser.....	77
2.2.c.5	Luft und Klima.....	77
2.2.c.6	Landschaft.....	77
2.2.c.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	77
2.2.d	Anderweitige Planungsmöglichkeiten; Gründe für die getroffene Wahl	77
2.2.e	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j).....	78
2.3	Zusätzliche Angaben.....	79
2.3.a	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.....	79
2.3.b	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	80
2.3.c	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	80
2.3.d	Referenzliste der Quellen	81
Teil 3: Abwägung und Verfahren.....		85
3.1	Verfahren.....	85
3.2	Abwägung zu den einzelnen Stellungnahmen.....	85
3.2.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und Behörden.....	85
3.2.2	Auslegung bzw. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden.....	99
3.3	Abwägungsergebnis	99
3.4	Verfahrensvermerke	100

3.5 Anlagen

Anlage 1: Schalltechnischer Bericht Kötter Consulting Engineers, Rheine vom 22.01.2020

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Betriebsgelände Firma Nordland Papier GmbH	7
Abbildung 2:	Lage im Raum (Quelle: LGLN © 2016).....	8
Abbildung 3:	Auszug aus dem rechtswirksamen FNP.....	10
Abbildung 4:	Erschließungsplan.....	11
Abbildung 5:	Biotoptypenkartierung, ohne Maßstabsangabe	28
Abbildung 6:	Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 81.....	29
Abbildung 7:	Grad der Bodenversiegelung in den Gemeinden, ohne Maßstabsangabe (Quelle: NIBIS 2020).....	35
Abbildung 8:	Bodenart, ohne Maßstabsangabe (NIBIS 2020).....	36
Abbildung 9:	Legende der Bodenkarte (BK50) (NIBIS 2020).....	36
Abbildung 10:	Auszug aus der Bodenkarte "seltene Böden", ohne Maßstabsangabe (NIBIS 2020).....	37
Abbildung 11:	Grundwasserleitertypen der oberflächennahen Gesteine, ohne Maßstabsangabe (NIBIS 2020).....	38
Abbildung 12:	Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine, ohne Maßstabsangabe (NIBIS 2020).....	39
Abbildung 13:	Grundwasserneubildung, ohne Maßstabsangabe (NIBIS 2020).....	39
Abbildung 14:	Lage der Grundwasseroberfläche, ohne Maßstabsangabe (NIBIS 2020).....	40
Abbildung 15:	Abgrenzung des Einzugsgebietes „Goldfischdever“, ohne Maßstabsangabe (NLWKN 2020).....	41
Abbildung 16:	Abgrenzung des Einzugsgebietes „Seitenkanal Gleesen-Papenburg“, ohne Maßstabsangabe (NLWKN 2020) ..	41

Abbildung 17:	Darstellung des Gewässernetzes, ohne Maßstabsangabe (NLWKN 2020).....	42
Abbildung 18:	Luftbild vom Planbereich des Bebauungsplans Nr. 81, ohne Maßstabsangabe (NLWKN 2020).....	44
Abbildung 19:	Lage des FFH-Schutzgebiet Nr. 13 "Ems" zum Planbereich, ohne Maßstabsangabe (NLWKN 2020).....	45
Abbildung 20:	Lage der geschlossenen Siedlung zum Planbereich, ohne Maßstabsangabe (NLWKN 2020)	49
Abbildung 21:	Lage der nächsten landwirtschaftlichen Betriebe, ohne Maßstabsangabe (NLWKN 2020).....	50
Abbildung 22:	Übersichtskarte mit Darstellung der Lage der Ersatzfläche im Raum, ohne Maßstabsangabe (NLWKN 2020).....	72
Abbildung 23:	Biototypenkarte der Ersatzfläche, ohne Maßstabsangabe	73
Abbildung 24:	Kompensationsmaßnahme auf der Ersatzfläche E1	74

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Eingriffsprognose für den Planbereich.....	30
Tabelle 2:	Ist- Bestand im Plangebiet	34
Tabelle 3:	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan	56
Tabelle 4:	Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	57
Tabelle 5:	Eingriffsbilanzierung	59
Tabelle 6:	Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden.....	61
Tabelle 7:	Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser	63
Tabelle 8:	Auswirkungen auf das Schutzgüter Luft und Klima	65
Tabelle 9:	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	66
Tabelle 10:	Aufstellung der Kompensationsfläche und deren Aufwertung.....	75

Teil 1: Ziele, Grundlagen und Inhalte des Bebauungsplanes

1.1 Planungsanlass und Entwicklungsziel

Die Gemeinde Dörpen plant in Abstimmung mit der Nordland Papier GmbH die Überplanung der Betriebsfläche im Industriegebiet Dörpen.

Die Firma Nordland Papier GmbH wurde vor rund 50 Jahren am jetzigen Standort errichtet. Seinerzeit wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben des Bau- und Planungsrechtes durch die Genehmigungsbehörden variabel ausgelegt. Es gehörte zur gängigen Praxis, dass Industrie- und Gewerbebetriebe ohne konkrete Bauleitplanung im Außenbereich angesiedelt wurden.

Das Betriebsgelände der Firma Nordland Papier GmbH liegt planungsrechtlich im sogenannten Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Für Teilbereiche wurden Bebauungspläne aufgestellt die zwischenzeitlich Rechtskraft erlangt haben.

Durch diverse Novellen des Baugesetzbuches wurde die Gesetzgebung in den letzten Jahrzehnten präzisiert und die Umsetzung der Genehmigungsverfahren erfolgte gemäß den geltenden Rechtsbestimmungen.

Der Planungsbedarf für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 ergibt sich aus zukünftigen Umbau- und Erweiterungsabsichten der im Plangebiet befindlichen Firma Nordland Papier GmbH. Zusätzlich dient die Planung der Standortsicherung und als Grundlage für die baurechtliche Genehmigung weiterer baulicher Maßnahmen.

Die Erweiterung der Unternehmensstruktur, verknüpft mit zukünftig eventuell erforderlichen Erweiterungen der Betriebsflächen zur Herstellung weiterer Hallen-/Umschlag- und Abstellflächen, lässt eine Genehmigung als Baumaßnahme gemäß § 35 BauGB –Außenbereich- nicht mehr zu.

Im Rahmen eines Verfahrens gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Jahr 2014 wurde seitens der Genehmigungsbehörden eine bauleitplanerische Überplanung der vorhandenen Betriebsflächen und zukünftigen Erweiterungsflächen als „Industriegebiete“ gemäß § 9 BauNVO gefordert (s. Abb. 1 Betriebsgelände).

Die vorliegende Planung dient der planerischen und rechtlichen Absicherung der Firma Nordland Papier GmbH und stellt die Vereinbarkeit der im Plangebiet festgesetzten Nutzungen mit den Belangen der umliegenden Bebauung und sonstigen Schutzgütern her. Durch die Überplanung der Betriebsflächen werden zukünftige Genehmigungsverfahren beschleunigt und vereinfacht. Zusätzlich wird eine städtebauliche Struktur für die zukünftige Entwicklung des Industriestandortes geschaffen.



Abbildung 1: Betriebsgelände Firma Nordland Papier GmbH

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der Vorgabe des BauGB wird mit dieser Bauleitplanung gefolgt.

Der Forderung des § 1a BauGB nach sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird durch die Einbeziehung eines gewachsenen Betriebsstandortes nachgekommen. Alternative Standorte wurden nicht untersucht, da es sich um die Überplanung eines bebauten bzw. beplanten Betriebsstandortes handelt und somit die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich forciert wird.

1.2 Lage des Plangebietes und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 liegt im Industriegebiet der Gemeinde Dörpen, westlich des Stichkanals Dörpen und südlich des Küstenkanals. Das Plangebiet umfasst:

- ❖ Flächen für „Industriegebiete“ (GI) gem. § 9 BauNVO
- ❖ Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- ❖ Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung –Graben- gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
- ❖ Flächen mit Bindungen und Erhaltung für Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB.

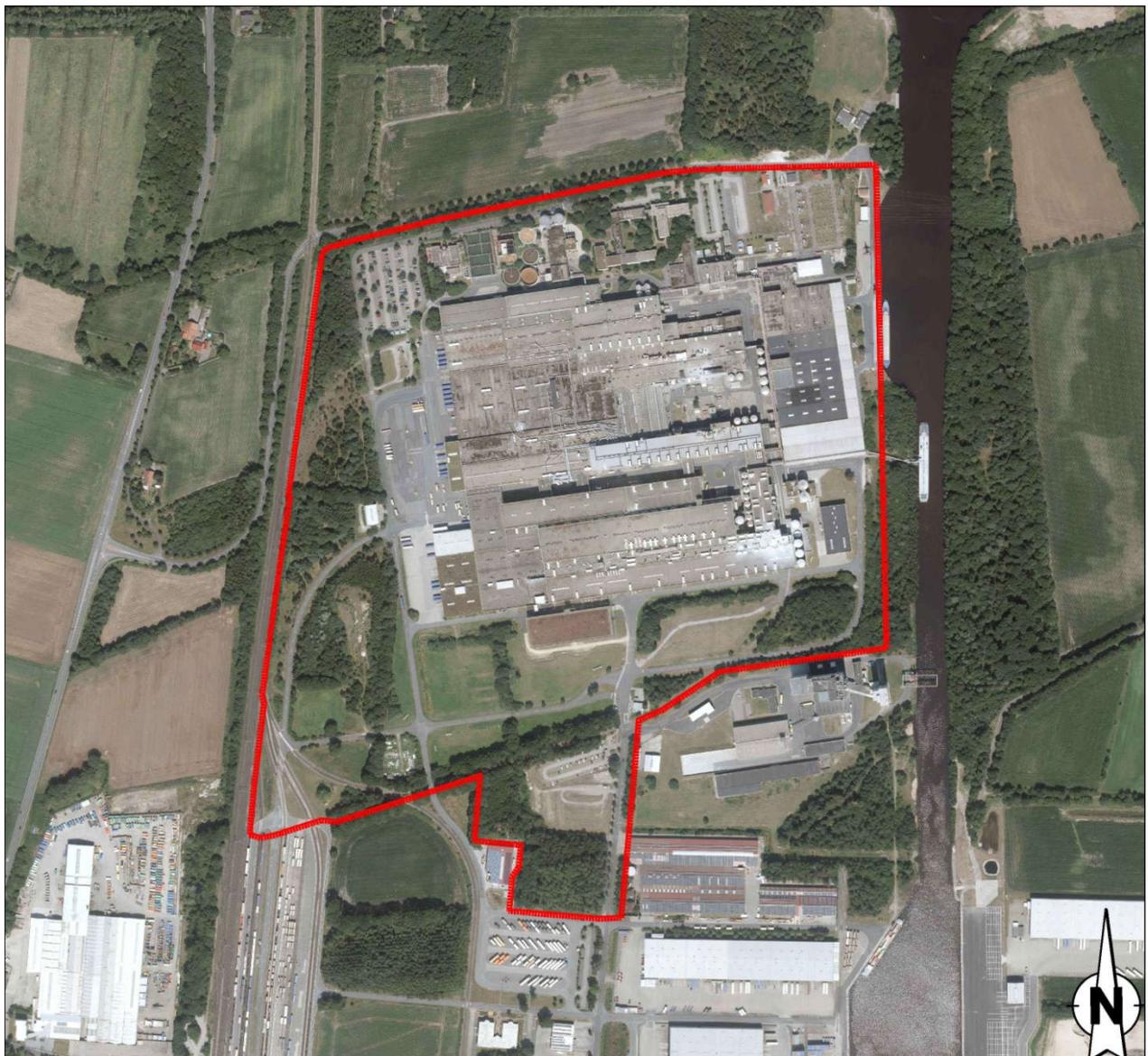


Abbildung 2: Lage im Raum (Quelle: LGLN © 2016)

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 52,77 ha ist in der Planzeichnung dargestellt. Die Flur- bzw. Flurstücksnummern gehen aus der Planunterlage hervor.

1.3 Städtebauliche Bestandsaufnahme

Der Planbereich ist mit Hallen und sonstigen Betriebsgebäuden/-anlagen bebaut, weiterhin sind befestigte Verkehrs- und Lagerflächen, sowie Gleisanschlüsse vorhanden. Im Bereich des Stichkanals befinden sich Umschlaganlagen zur Schiffsbeladung (s.a. Abbildung 2 Lage im Raum/Betriebsgelände).

Auf dem Betriebsgelände sind noch unbebaute, unbefestigte Flächen vorhanden. Die naturschutzfachliche Einstufung diese Flächen kann der als Abbildung 5 beigefügten Biotoptypenkarte entnommen werden.

1.4 Übergeordnete Planungsvorgaben

Der Geltungsbereich der Plangebietsflächen liegt gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland 2010 in einem Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe (RROP 2010, 2.1 Ziff. 06). Der Stichkanal mit Wendebassin ist als „Vorranggebiet Binnenhafen“ (RROP 2010, 4.6 Ziff. 02) dargestellt.

Der Gemeinde Dörpen wurde als grundzentraler Standort die mittelzentrale Teilfunktion im Bereich „Logistik/Hafen“ übertragen (RROP 2010, 2.2 Ziff. 04). Diese Funktion erhielt die Gemeinde Dörpen aufgrund des vorhandenen Güterverkehrszentrums (GVZ-Emsland). Weiterhin kommt der Gemeinde Dörpen als Zentraler Ort die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zu.

Im übrigen gelten die Ziele, die im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 formuliert wurden, wie z.B. „Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können“.

Das Kabinett hat am 24. Januar 2017 die Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) beschlossen. Die geänderte Verordnung ist am 17. Februar 2017 nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. vom 16.02.2017, S. 26) in Kraft getreten.

Die vorliegende Planung steht somit nicht im Widerspruch zu den vorgenannten Zielen.

Alternative Standorte wurden nicht untersucht, da es sich um die Verdichtung/Überplanung eines bebauten Betriebsgeländes handelt und somit die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich forciert wird. Zusätzlich wird einer Zersiedelung im Gemeindegebiet entgegen gewirkt und den Vorgaben des § 1a BauGB nach sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden nachgekommen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dörpen ist der Planbereich als Industriegebiete „GI“ gem. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO dargestellt.

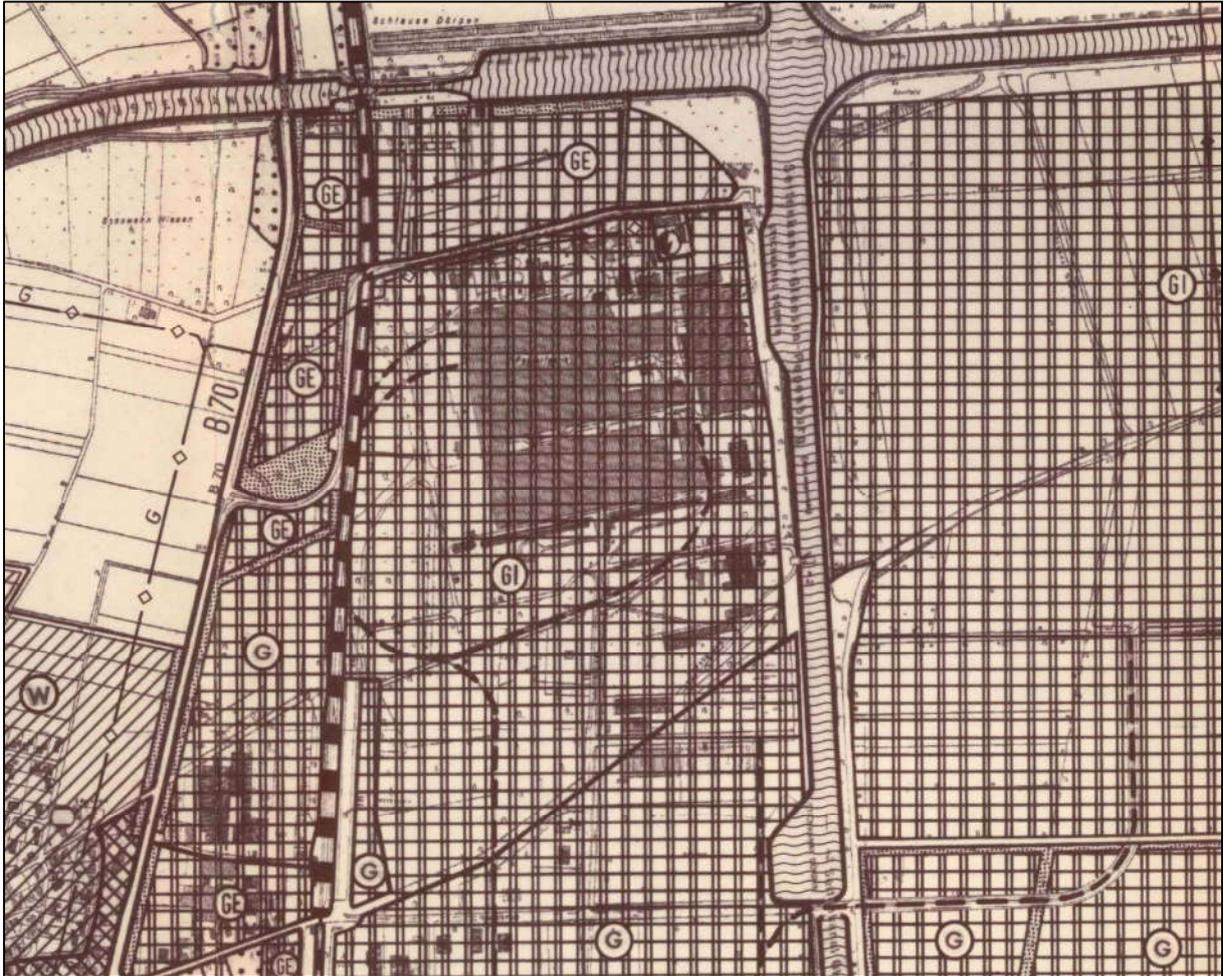


Abbildung 3: Auszug aus dem rechtswirksamen FNP

Damit wird sichergestellt, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 8 (2) BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dörpen entwickelt werden.

Die Entwicklung des Geltungsbereiches steht entsprechend den vorgenannten Vorgaben im Einklang mit den Darstellungen und Anforderungen des RROP 2010 sowie den Zielsetzungen des Landkreises Emsland, der Samtgemeinde Dörpen und der Gemeinde Dörpen.

Zusammenfassend kann gefolgert werden, dass übergeordnete Planungen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht entgegenstehen.

1.5 Planung

1.5.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über ein bereits ausgebautes betriebsinternes Straßennetz mit südlicher Anbindung an die Industriestraße bzw. nördlicher Anbindung an die „Nordlandalle“.

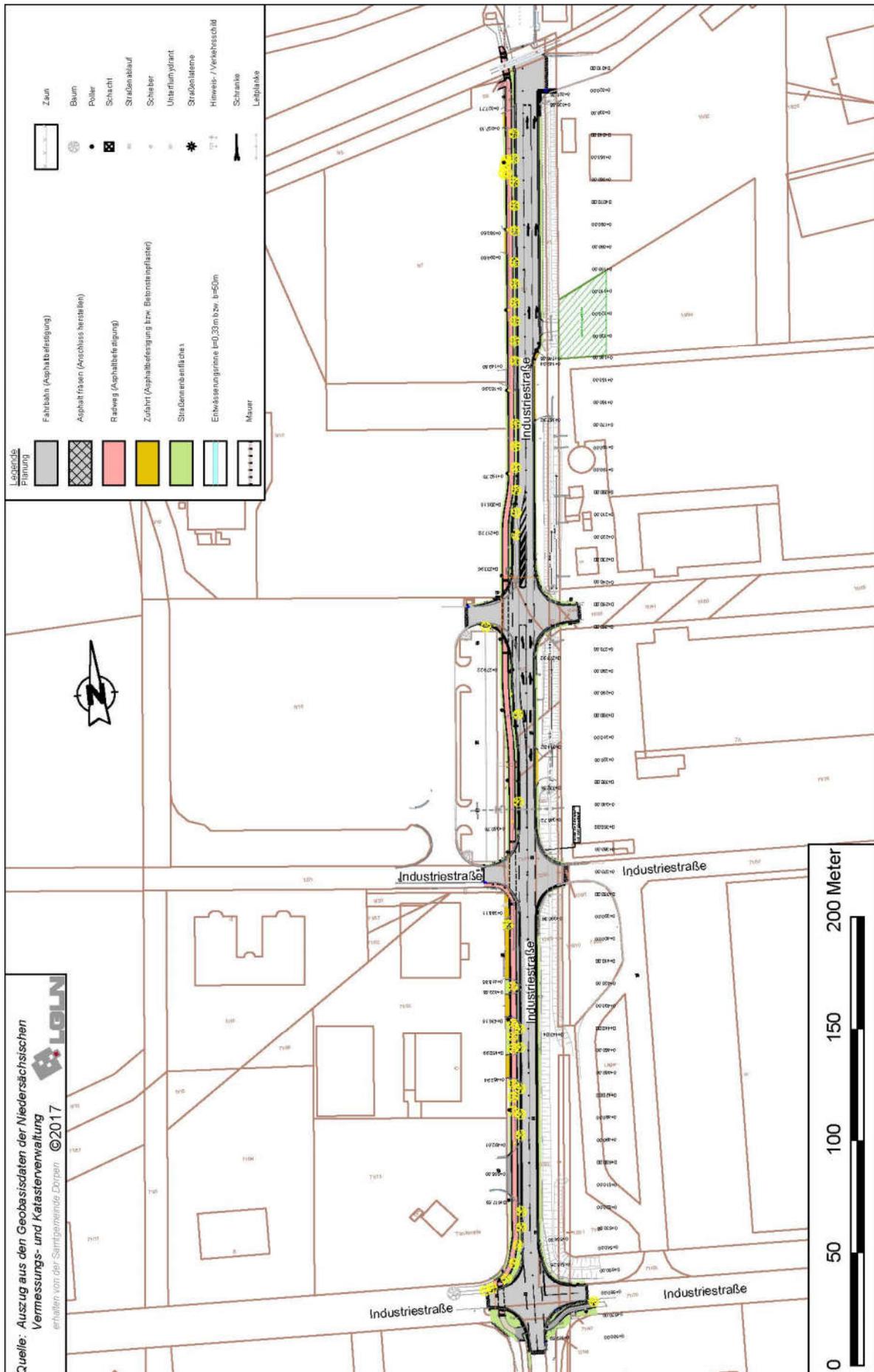


Abbildung 4: Erschließungsplan

1.5.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung

1.5.2.1 Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung des Betriebsgeländes erfolgt über die örtlich vorhandenen Vorfluter mit Einleitung in den Seitenkanal. Entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisbescheide liegen vor.

Anpassungen an die wasserrechtliche Erlaubnis erfolgen im Baugenehmigungsverfahren zukünftiger konkreter Baumaßnahmen.

1.5.2.2 Schmutzwasserkanalisation

Das Plangebiet ist an das Schmutzwasserkanalisationsnetz der Samtgemeinde Dörpen angeschlossen.

Die Ableitung erfolgt über Freispiegelleitungen in die vorhandene Kanalisation und wird über Druckrohr- und Freispiegelleitungen zur Kläranlage Dörpen geführt.

1.5.3 Sonstige Erschließung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Die verkehrliche Erschließung ist so vorhanden, dass Müllfahrzeuge das Plangebiet anfahren können.

Evtl. anfallender Sonderabfall wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt.

Das Plangebiet ist an das Versorgungsnetz der Energieversorgung Weser-Ems (Elt und Gas) und an das Netz der Deutschen Telekom oder eines anderen Anbieters angeschlossen, dies gilt auch für die Versorgung mit Breitbandkabel.

Die Versorgung mit Trinkwasser ist durch den Wasserverband "Hümmling" sichergestellt.

1.5.4 Versorgungsleitungen

Vorhandene Leitungstrassen im öffentlichen Verkehrsraum sind bei den Baumaßnahmen zu beachten. Die Gemeinde/Betriebsleitung wird dafür Sorge tragen, dass die bauausführenden Firmen sich rechtzeitig Bestandspläne bei den zuständigen Versorgungsunternehmen besorgen und die weiteren Maßnahmen abstimmen.

Bei baulichen Maßnahmen auf dem Betriebsgelände erfolgt eine interne betriebliche Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen.

Bei Tiefbauarbeiten ist die Trasse der auf dem Betriebsgelände befindlichen Rohwasserleitung in Abstimmung mit der Betriebsleitung zu beachten bzw. zu sichern.

1.5.5 Immissionsschutz

1.5.5.1 Verkehrsimmissionen

Immissionen Bahnbetrieb

Westlich des Plangebietes verläuft die planfestgestellte und gewidmete Bahnstrecke 2931 (Hamm – Emden).

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Eine Überplanung des planfestgestellten DB-Geländes ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.

Bei baulichen Maßnahmen im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans sind nachfolgende Hinweise der DB-AG zu beachten:

- Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.
- Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen
- In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.
- In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.
- Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können

und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

- Wir empfehlen daher vor Baubeginn eine erneute Beteiligung der DB AG, DB Immobilien, bei allen Baumaßnahmen durch den Bauherrn. Bei Bauten, die nicht im Genehmigungsverfahren errichtet werden, ist die DB als Nachbar am Verfahren zu beteiligen.

Eine Festsetzung von immissionsmindernden Maßnahmen ist aus Sicht der Gemeinde Dörpen aufgrund der spezifischen industriellen Nutzungen im Plangebiet zurzeit nicht notwendig.

Erforderliche Schutzmaßnahmen werden bei konkreten Baumaßnahmen im Baugenehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Arbeitstättenverordnung/Arbeitsstättenrichtlinie festgelegt.

Immissionen Straßenverkehr

Emissionen aufgrund der Verkehrsbelastung der westlich des Plangebietes verlaufenden Bundesstraße 70, sind aufgrund der Entfernung von ca. 200 m Luftlinie nicht zu erwarten.

1.5.5.2 Industrie-/Gewerbeimmissionen

Von dem Betriebsstandort gehen Immissionen aus die auf umliegende schützenswerte Nutzungen einwirken.

Hierzu hat die Gemeinde Dörpen ein Schallgutachten durch ein Fachbüro erstellen lassen um die Belange des Immissionsschutzes zu berücksichtigen und entsprechend in Planung einzustellen.

Das Fachgutachten vom 22.01.2020 wurde durch das Büro Kötter GmbH & Co.KG, Rheine erstellt und liegt als Anlage 1 dieser Begründung bei.

Aufgabe des Fachgutachtens war es, Emissionskontingente gemäß DIN 45691 „Geräuschkontingierung“ zu ermitteln, um den im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens (Änderungsgenehmigung der Papierfabrik) genehmigten Betrieb der Nordland Papier GmbH planungsrechtlich abzusichern.

Die Vorbelastung durch vorhandene Betriebe sowie durch rechtskräftige Bebauungspläne mit zulässigen Emissionskontingenten und des Windparks, wurden in die Berechnung eingestellt.

Es wurden die Immissionsorte IP 1 – IP 15 gemäß dem schalltechnischen Bericht zum Genehmigungsverfahren Nordland Papier GmbH sowie dem schalltechnischen Bericht zum Krafftuttermittelwerk (BPlan Nr. 77 „Raiffeisen-Krafftuttermittelwerk Dörpen) zugrunde gelegt.

Die Immissionsorte können der Anlage B des beigefügten schalltechnischen Berichtes (s. Anlage 1) entnommen werden.

Bei den in die Untersuchung eingestellten Immissionsorten wurde die Gebietseinstufung gem. der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der SG

Dörpen dargestellten Nutzungen bzw. der in den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen festgesetzten Nutzungen zugrunde gelegt.

Dies gilt insbesondere für die IP 1 und IP 6/6a, welche im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der SG Dörpen als Gewerbegebiete (GE) gem. § 1Abs. Nr. 9 BauNVO dargestellt sind. Die Gemeinde Dörpen hält hier an einer städtebaulichen Entwicklung zur Ausweisung von Gewerbegebietsflächen fest. Zurzeit besteht jedoch kein Bedarf zur Überführung in die verbindliche Bauleitplanung in Form eines Bebauungsplanes (s. Abbildung 3 Auszug FNP).

Entsprechend der Gebietsnutzung gelten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm:

Gewerbegebiet (GE)	65/dB(A)/tags
IP 1, 6 und 6a	50/dB(A)/nachts
Mischgebiet (MI)	60/dB(A)/tags
IP 2 und 8	45/dB(A)/nachts
Allgemeines Wohngebiet (WA)	55/dB(A)/tags
IP 3 – 5, 7, 9 und 15	40/dB(A)/nachts

Das Plangebiet wurde in vier Teilflächen unterteilt und mit an die Bestandsnutzung angepassten Emissionskontingenten belegt. Die Kontingentierung erfolgte so, dass am schalltechnisch kritischsten Immissionsort der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Papierfabrik ermittelte Beurteilungspegel ausgeschöpft wird.

Diese Kontingente werden in tabellarischer Form in die textlichen Festsetzungen und in die Planzeichnung aufgenommen.

Teilfläche	L _{EK,tags}	L _{EK,nachts}
TF 1	59 dB(A)	56 dB(A)
TF 2	55 dB(A)	54 dB(A)
TF 3	53 dB(A)	50 dB(A)
TF 4	57 dB(A)	52 dB(A)

Da an einigen Immissionsorten die genehmigten Beurteilungspegel durch die o.g. Immissionskontingente unterschritten wurden, wurden zur Ausnutzung des Plangebietes und damit der Betriebsgenehmigung der Nordland Papier GmbH Zusatzkontingente für einzelne Richtungssektoren ermittelt.

Die Zusatzkontingente sind als Aufschlag auf die ermittelten Emissionskontingente in Abhängigkeit vom Richtungssektor zu verstehen.

Richtungs- sektor	Sektor	L _{EK,zus,tags}	L _{EK,zus,nachts}
1	310/360°	+1 dB	+4 dB
2	265/310°	+1 dB	+3 dB
3	245/265°	+1 dB	+2 dB
4	240/245°	+1 dB	+1 dB
5	210/240	+0 dB*)	+1 dB*)

*) Die Zusatzkontingente gelten nur für Immissionsorte im Misch- und Gewerbegebiet

Unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente ist mit keinen nachteiligen immissionsrechtlichen Beeinträchtigungen im Bereich der schützenswerten Nutzungen zu rechnen.

1.5.5.3 Emissionen der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD 91, Meppen)

Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur in begrenztem Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

1.5.6 Bodenordnende Maßnahmen

Für die Umsetzung der Planungen sind keine weiteren bodenordnenden Maßnahmen erforderlich, da das Verfahren im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer durchgeführt wird.

1.5.7 Altlasten

Dem Landkreis Emsland liegt eine gutachterliche Stellungnahme (Nr. 1226910) der Prüftechnik ZDL GmbH vom 30.06.2010 vor: „Auf Grundlage der durchgeführten Bodenuntersuchungen konnten im Bereich des Abscheidersystems (RKS 1) zwar nutzungsbedingte Schadstoffinfiltration festgestellt werden (Gemarkung Dörpen, Flur 30, Flurstück 5/7), aus denen sich jedoch kein Handlungsbedarf ableiten lässt. Im Bereich der zur Bebauung anstehenden Fläche (Gemarkung Dörpen, Flur 20, Flurstück 76) wurden mit den Rammkernsondierung RKS 2 und RKS 3 keine durch Mineralöl-Kohlenwasserstoffe verunreinigten Bodenschichten erbohrt.“

Folgender Hinweis ist zu beachten:

Sollten sich bei Tiefbauarbeiten organoleptische (visuelle/geruchliche) Hinweise auf Bodenverunreinigungen und/oder Abfallablagerungen ergeben, ist der Landkreis

Emsland - Fachbereich Umwelt - darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, um die weitere Vorgehensweise gemeinsam abzustimmen.

1.5.8 Denkmalpflege

Ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde im Plangebiet die eine Bebauung des Plangebietes einschränken oder verhindern, sind der Gemeinde nicht bekannt.

1.5.9 Natur und Landschaft/Umweltbericht

Gem. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist in der Bauleitplanung über die Vermeidung und den Ausgleich von Eingriffen nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG), sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen. In der Bauleitplanung ist hierüber gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden.

Im vorliegenden Fall ist die künftige Nutzung nicht ohne einen Eingriff in Natur und Landschaft zu verwirklichen, so dass es sich hier um einen unvermeidbaren Eingriff handelt. Dieser ist entsprechend seiner Wertigkeit im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Unvermeidbare Eingriffe sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vorrangig auszugleichen. In der Bauleitplanung ist auch hierüber gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden. Nähere Einzelheiten sind dem Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) zu entnehmen.

Die darin vorgenommene Eingriffsbilanzierung stellt heraus, dass der durch die Planung vorbereitete Eingriff außerhalb des Plangebietes auf externen Ersatzflächen ausgeglichen werden kann.

Die zur Umsetzung der Planungen erforderlichen Kompensationsflächen befinden sich im Eigentum der Nordland Papier GmbH. Durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Dörpen in das Grundbuch, erfolgt eine rechtliche Absicherung der Kompensationsflächen und -maßnahmen.

Auf die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wird verzichtet, da dessen Inhalte in den Umweltbericht (Teil II zu dieser Begründung) aufgenommen wurden.

Die artenschutzrechtlichen Belange werden, bei Maßnahmen die die Beseitigung von Gehölzstrukturen oder Waldflächen erforderlich machen, rechtzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Dies gilt auch für die Prüfung der Erforderlichkeit und den Umfang zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

1.6 Festsetzungen des Bebauungsplanes und Hinweise

1.6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Fläche des Plangebietes ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dörpen als Industriegebiet „GI“ gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO dargestellt.

Gemäß dem speziellen Bedarf wurde im Geltungsbereich folgende bauliche Nutzung gem. BauNVO festgesetzt:

- Industriegebiet gem. § 9 BauNVO; diese Gebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Einschränkend wurden für das Plangebiet Emissionskontingente zur Regelung der zulässigen Lärmimmissionen festgesetzt.

Die „Einschränkung“ bedeutet nicht den Ausschluss gebietstypischer Betriebe, sondern weist darauf hin, dass auf dieser Fläche ggf. besondere über die auf nicht eingeschränkten Flächen hinausgehende Schallschutzanforderungen zu beachten sind.

Eine weitere Einschränkung der industriellen Nutzung im Plangebiet bezieht sich auf die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben und Handelsbetrieben mit Verkauf an Endverbraucher welche generell nicht zulässig sind.

1.6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird in Anlehnung an die Festsetzungen umliegenden Bebauungspläne übernommen:

Grundflächenzahl (GRZ): 0,8

Mit GRZ = 0,8 wird die für Industriegebiete laut § 17 BauNVO zulässige Obergrenze festgesetzt. Die Ausnutzung einer hohen Überbaubarkeit des Betriebsgeländes ist aufgrund der spezifischen Nutzung mit größeren Lager- und Produktionshallen bzw. Lager- und Produktionsflächen zwingend erforderlich.

Auf Grund der Entfernung zum nächstgelegenen Wohngebiet und der vorhandenen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die vorhandene industrielle/-gewerbliche Bebauung, wird auf weitere Festsetzungen zur Regelung des Maßes der baulichen Nutzung (Geschossflächenzahl, Baumassenzahl, Höhe baulicher Anlagen) verzichtet. Durch den Verzicht auf weitere einschränkende Festsetzungen wird den vorhandenen/zukünftigen Gewerbetreibenden ein hohes Maß an gestalterischem Spielraum überlassen.

Insofern wird eine kontinuierliche industrielle/gewerbliche Weiterentwicklung des Gesamtgebietes gewährleistet.

1.6.3 Bauweisen und Baugrenzen

Gemäß § 22 (4) BauNVO wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Es gilt die offene Bauweise mit der Abweichung, dass Gebäudelängen auch über 50 m zulässig sind.

Durch die vorgenannten Festsetzungen werden eine einheitliche städtebauliche Ordnung sowie eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Gesamtgebietes gewährleistet.

Die Baugrenzen der anliegenden Bebauungspläne wurden aufgenommen und im Plangebiet so festgesetzt, dass der Ausbau des Seitenkanals gemäß den Richtlinien für Regelquerschnitte von Binnenschiffahrtskanälen (Ausgabe 2011, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) gewährleistet ist und sich in die vorhandene Bebauungsstruktur einfügt.

1.6.4 Textliche Festsetzungen

1. Windkraftanlagen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zulässig.

Diese Festsetzung wurde getroffen, da die Samtgemeinde Dörpen ausreichend Flächen für die Errichtung von Windparks ausgewiesen hat.

2. Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen (§ 9 Abs. 3 Nr.1 BauNVO)

Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Errichtung von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nicht zulässig.

Diese Festsetzung wurde getroffen um die immissionsrechtlichen Nutzungseinschränkungen zu minimieren und eine Ansiedelung von industrietypischen Anlagen und Einrichtungen zu forcieren.

3. Ausschluss von sonstigen ausnahmsweisen Nutzungen (§ 1 Abs. 6 i.V.m. § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)

Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke im Plangebiet nicht zulässig.

Diese Festsetzung wurde getroffen um die immissionsrechtlichen Nutzungseinschränkungen zu minimieren und eine Ansiedelung von industrietypischen Anlagen und Einrichtungen zu forcieren.

4. Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben (§ 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben und Handelsbetrieben mit Verkauf an Endverbraucher generell nicht zulässig.

Diese Festsetzung dient einer geordneten Entwicklung und Ansiedelung von Einzelhandelsbetrieben im Gemeindegebiet, sowie dem Schutz der Ortszentren (Zentrale Versorgungsbereiche) umliegender Gemeinden und Städte.

5. Immissionsrechtliche Festsetzungen (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (06.00 h – 22.00 h) noch nachts (22.00 h – 06.00 h) überschreiten:

Teilfläche	$L_{EK,tags}$	$L_{EK,nachts}$
TF 1	59 dB(A)	56 dB(A)
TF 2	55 dB(A)	54 dB(A)
TF 3	53 dB(A)	50 dB(A)
TF 4	57 dB(A)	52 dB(A)

Für die in der Planzeichnung dargestellten Richtungssektoren RS 1 bis RS 5 liegenden Immissionsorte dürfen die Emissionskontingente L_{EK} der Industriegebietsflächen um folgende Zusatzkontingente erhöht werden:

Richtungs- sektor	Sektor	$L_{EK,zus,tags}$	$L_{EK,zus,nachts}$
RS 1	310/360°	+1 dB	+4 dB
RS 2	265/310°	+1 dB	+3 dB
RS 3	245/265°	+1 dB	+2 dB
RS 4	240/245°	+1 dB	+1 dB
RS 5	210/240	+0 dB*)	+1 dB*)

*) Die Zusatzkontingente gelten nur für Immissionsorte im Misch- und Gewerbegebiet

**Bezugspunkt UTM/ETRS-Koordinaten; Zone 32 :
x= 39 10 00 / y=5 87 10 00**

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte in den Richtungssektoren RS 1 bis RS 5 $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.

Sonderregelung

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze). Ferner erfüllt eine Nutzung auch dann die Anforderungen des Bebauungsplans, wenn sie – unabhängig von den festgesetzten Emissionskontingenten- im Sinne der seltenen Ereignisse der TA Lärm zulässig sind.

Die Festsetzungen hinsichtlich der Einschränkungen der Lärmemissionen durch die Festlegung von zulässigen Emissionskontingenten, erfolgen zum

Schutz der umliegenden Nutzungen hinsichtlich der Wohn- und Arbeitsqualität.

6. Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Es gilt die offene Bauweise mit der Abweichung, dass auch Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.

Bei den Gebäuden von gewerblichen und industriellen Betrieben können Gebäudelängen von mehr als 50 m erforderlich werden.

1.6.5 Ökologische Festsetzungen

Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches:

Ersatzmaßnahme E1

Auf einer ca. 96.454 m² großen Ersatzfläche erfolgt eine Anlegung von Mager-/Trockenrasenflächen, eine Anlegung von Erdhügeln sowie eine Anpflanzung von heimischen standortgerechten Laubgehölzen.

Die Anpflanzung ist mit folgenden Gehölzarten vorzunehmen:

Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>

- **Pflanzmaterial:** 2 x verschult,
Größe 80- 120 cm
- **Pflanzdurchführung:**
Gruppenpflanzung von jeweils 3- 10 Stück.
Pflanzverband 1 x 1,5 m, reihenversetzt (je nach Flächenverfügbarkeit)
- **Pflege:**
Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bis zum Abschluss der 3. Vegetationsperiode ist sie zu pflegen. Eingegangene Gehölze von mehr als 10 % sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.
Die Pflanzungen sind in der auf die Inbetriebnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Pflege- und Entwicklung des Trockenrasens:

- Kein Umbruch
- Keine Düngung
- Keine Einebnung des Bodenreliefs
- Jährlicher Schritt im Spätsommer-/Herbst und abfahren des Schnittguts um ein Verbuschen zu unterbinden und eine Aushagerung weiterzuführen. Hierbei werden ca. 25% der Fläche nicht gemäht und gehen somit als Altbestand in die Winterruhe. Diese Fläche wechselt jährlich, so dass die Freiflächen langfristig erhalten bleiben.
- Das Schnittgut ist abzutransportieren

Ziel

Schaffung eines Biotopverbundes, Steigerung der Biodiversität, Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen in der Landschaft. Gewährleistung von Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozessen verschiedener Populationen.

Des Weiteren trägt die Herstellung einer solchen Maßnahme mit Bewirtschaftungsauflagen zur Schaffung von Mosaikstrukturen und Rückzugsräumen bei.

Die Gemeinde Dörpen hat folgende Fläche zur Durchführung der genannten Maßnahmen gesichert:

Gemeinde Dörpen; Gemarkung Dörpen

Flur 29; Flurstück 5/4,5/10,5/12,5/14,5/17,7/2,8,9/2,10/2 und 18/67

Größe: 96,454 m²

1.6.6 Hinweise

a) Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege des LK Emsland anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde des LK Emsland vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

b) Baugrund

Es wird empfohlen, vor Beantragung der bauaufsichtlichen Genehmigung Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

c) Präventionsmaßnahmen bei Tiefbauarbeiten

Bei Tiefbaumaßnahmen im Plangebiet ist auf organoleptische (visuelle/geruchliche) Hinweise und auf schädliche Bodenveränderungen (Bodenverunreinigungen), Bodenverfüllungen mit Abfallstoffen oder Grundwasserunreinigungen zu achten.

In diesem Fall ist der Landkreis Emsland -Fachbereich Umwelt- darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise mit dem Landkreis Emsland abzustimmen.

d) Brandschutz

Die Sicherstellung des Brand- und Feuerschutzes für das Plangebiet wird von der Freiwilligen Feuerwehr Dörpen bzw. Werkfeuerwehr der Firma Nordland Papier GmbH gewährleistet.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde, der Betriebsleitung, der Feuerwehr und der hauptamtlichen Brandschau werden die Einrichtungen zur Löschwasserversorgung für den Brandfall (Zisternen, Hydranten, Ausstattung der Feuerwehr mit technischem Gerät) festgelegt, errichtet und unterhalten.

Die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 405 werden bei der Umsetzung der Löschwasserversorgung beachtet.

Zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes werden bei der Ausführung folgende Maßnahmen berücksichtigt:

1. Die erforderlichen Straßen werden vor Fertigstellung der Gebäude so hergestellt, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.
2. Für Feuerwehreinsätze ist eine Löschwasserversorgung von 3200 l/min für mindestens 2 Stunden vorzusehen. Mindestens 50% der Löschwasserversorgung ist durch vom Trinkwassernetz unabhängige Löschwasserentnahmestellen z.B. aus dem Hafenbecken, der Kühlturmtasse oder anderen Wasserreservoirien sicherzustellen.

Die Löschwasserversorgung der stationären Feuerlöschsysteme ist unabhängig davon nach den jeweils geltenden Richtlinien (z.B. VdS CEA 4001) zu bemessen.

3. Die erforderlichen Hydranten werden in einem maximalen Abstand von 150 m zu den einzelnen Gebäuden errichtet.

e) Kampfmittelbeseitigung

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) zu benachrichtigen.

f) Verkehrsimmissionen

Von der Bundesstraße 70 gehen Emissionen aus. Für das Industriegebiet können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

g) Belange der Deutschen Bahn AG

- ❖ Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke 2931 nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.
- ❖ Planfestgestelltes DB Gelände darf nicht überplant werden.

- ❖ Es sind die Abstandsflächen gemäß LBO (NBauO) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten.
- ❖ Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.
- ❖ Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.
- ❖ Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- ❖ Von dem Bahnbetrieb gehen Emissionen aus. Für das Industriegebiet können gegenüber der Deutschen Bahn AG keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.
- ❖ In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.
- ❖ Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.
- ❖ Vor Beginn baulicher Maßnahmen ist eine erneute Beteiligung der DB AG, DB Immobilien, durch den Bauherrn erforderlich. Bei Bauten, die nicht im Genehmigungsverfahren errichtet werden, ist die DB als Nachbar am Verfahren zu beteiligen.

h) Emissionen der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD 91, Meppen)

Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91. Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

i) Versorgungsleitungen

Die Lage der Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser, Abwasser) ist den jeweiligen Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen; die notwendigen Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten. Vor Beginn der Bauausführung sind mit den jeweiligen Leitungsträgern die erforderlichen Abstimmungsgespräche zu führen und der Beginn der Bauausführung zu koordinieren.

j) Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland.

Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

k) Bauliche Nutzung

Für diesen Bauleitplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

l) Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften können im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Bauamt Zimmer 408, eingesehen werden.

Dies betrifft vorwiegend nachfolgende in den textlichen Festsetzungen und Hinweisen aufgeführten DIN-Normen und Vorschriften:

- DIN 45691 Geräuschkontingentierung
- DIN 1054 Baugrunduntersuchung

m) Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 213 BauGB und § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen bzw. den örtlichen Bauvorschriften des vorliegenden Bebauungsplanes zuwider handelt.

Als Tatbestand gilt die Nichteinhaltung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bzw. Bauvorschriften.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 213 Abs. 5 BauGB und § 80 Abs. 5 NBauO mit Geldbußen geahndet werden.

1.7 Flächenbilanz

Die Flächen des Bebauungsplanes gliedern sich wie folgt:

Fläche des Geltungsbereiches	ca.	52,77 ha
davon		
Industriegebiete (GI) gemäß § 9 BauNVO	ca.	49,03 ha
Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	ca.	00,47 ha
Flächen mit Bindungen und Erhaltung für Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB	ca.	03,14 ha
Flächen für die Wasserwirtschaft (Graben) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB	ca.	00,13 ha

1.8 Durchführung der Planung und Kosten

Das Bauleitplanverfahren wird von der Gemeinde Dörpen durchgeführt.

Die Kosten für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens werden von der Gemeinde Dörpen in Verbindung mit der Nordland Papier GmbH getragen. In Bezug auf die Kostenerstattung wird zwischen der Nordland Papier GmbH und der Gemeinde Dörpen ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Die zur Umsetzung der Planungen erforderlichen Kompensationsflächen befinden sich im Eigentum der Papierwerke. Durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Dörpen in das Grundbuch, erfolgt eine rechtliche Absicherung der Kompensationsflächen und -maßnahmen.

1.9 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Grundsätze des § 1a Abs. 2 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung, zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Aus den Ausführungen in dieser Begründung ist zu entnehmen, dass den vorgenannten Grundsätzen entsprochen wird.

Teil 2 Umweltbericht

2.1 Einleitung

2.1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Der Planungsbedarf für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 ergibt sich aus zukünftigen Umbau- und Erweiterungsabsichten der im Plangebiet befindlichen Firma Nordland Papier GmbH. Zusätzlich dient die Planung der Standortsicherung und als Grundlage für die baurechtliche Genehmigung weiterer baulicher Maßnahmen.

Die Gemeinde Dörpen plant in Abstimmung mit der Nordland Papier GmbH die Überplanung der Betriebsfläche im Industriegebiet Dörpen. Die vorliegende Planung dient der planerischen und rechtlichen Absicherung Firma Nordland Papier GmbH und stellt die Vereinbarkeit der im Plangebiet festgesetzten Nutzungen mit den Belangen der umliegenden Bebauung und sonstigen Schutzgütern her. Durch die Überplanung der Betriebsflächen werden zukünftige Genehmigungsverfahren beschleunigt und vereinfacht. Zusätzlich wird eine städtebauliche Struktur für die zukünftige Entwicklung des Industriestandortes geschaffen.

Mit der Festsetzung als „Industriegebiet (GI)“ können die bestehenden Strukturen und zukünftige bauliche Planungsabsichten städtebaulich geordnet werden.

Mit der vorliegenden Planung wird einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt, da es sich um die Verdichtung/Überplanung eines bebauten Betriebsgeländes handelt.

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen oder zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der Forderung des § 1a BauGB nach sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird somit nachgekommen.

2.1.a.1 Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 liegt im Industriegebiet der Gemeinde Dörpen, westlich des Stichkanals Dörpen und südlich des Küstenkanals. Der Geltungsbereich überplant eine gewerblich genutzte Produktionsfläche in Form eines Betriebsgeländes.

Diese gewerblich genutzte Produktionsfläche (Betriebsgelände) soll nun zukünftig mit der baulichen Nutzung „Industriegebiet (GI)“ überplant werden.

Die folgenden Abbildungen zeigen die Biotoptypenkartierung und den Entwurf des Bebauungsplans.

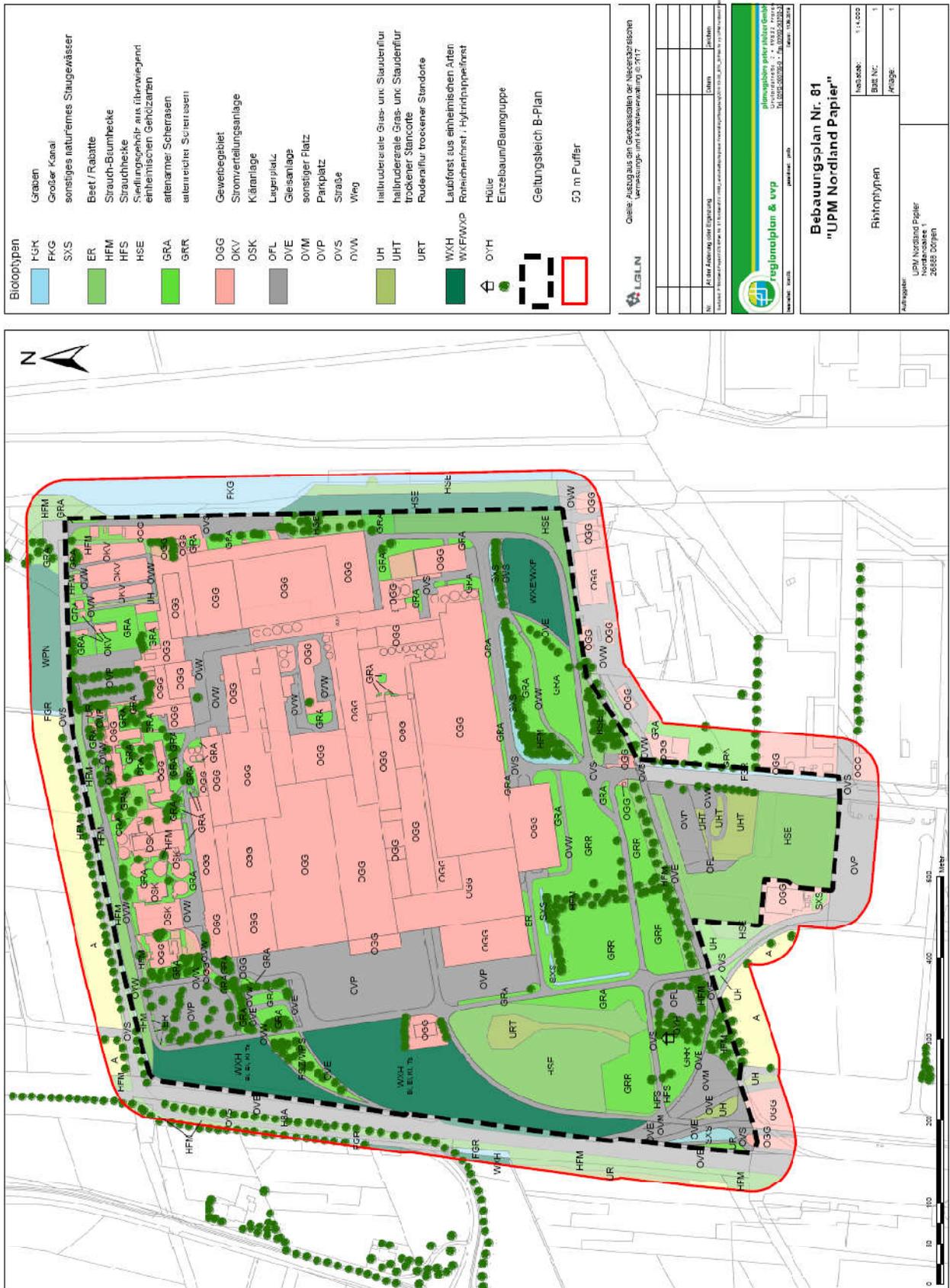


Abbildung 5: Biotypenkartierung, ohne Maßstabsangabe

Tabelle 1: Eingriffsprognose für den Planbereich

Berechnung des Flächenwertes der Eingriffs-/Ausgleichsflächen**Ist - Bestand Plangebiet**

Biotoptyp	Fläche (m²)	Bewertung/ m²	Flächenwert (WE)
Beet / Rabatte (ER)	597	1	597
artenarmer Scherrasen (GRA)	46.228	1	46228
artenreicher Scherrasen (GRR)	35.385	1	35385
Strauch-Baumhecke (HFM)	17.065	3	51195
Strauchhecke (HFS)	570	3	1710
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Arten (HSE)	48.185	3	144555
Lagerplatz (OFL)	3.297	0	0
Industriegebiet (OGG)	200.350	0	0
Stromverteilungsanlage (OKV)	5.229	0	0
Kläranlage (OSK)	8.003	0	0
Gleisanlage (OVE)	8.239	0	0
Sonstiger Platz (OVM)	3.031	0	0
Parkplatz (OVP)	36.425	0	0
Straße (OVS)	37.063	0	0
Weg (OVW)	25.980	0	0
sonstiges naturfermes Staugewässer (SXS)	4.995	2	9990
halbruderales Gras- und Staudenflur (UH)	1.092	3	3276
halbruderales Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)	4.199	3	12597
Ruderalflur trockener Standorte (URT)	2.736	3	8208
Roteichenforst (WXE) / Hybridpappelforst (WXP)	6.387	3	19161
Nährstoffreicher Graben (FGR)	968	2	1936
Laubforst aus einheimischen Arten (WXH)	31.627	3	94881
<u>Summe</u>	<u>527.651</u>	<u>Summe</u>	<u>429.719</u>

Soll - Bestand Plangebiet

Biotoptyp	Fläche (m²)	Bewertung/ m²	Flächenwert (WE)
Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO 80 % versiegelt	392.079	0	0
Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO 20 % unversiegelt	98.020	1	98.020
Verkehrsflächen	4.663	0	0
Flächen für die Wasserwirtschaft	1.262	2	2.524
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	31.627	3	94.881
Summe	527.651	Summe	195.425

Kompensationsdefizit	-234.294 WE
-----------------------------	--------------------

Aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen mit den anteiligen Versiegelungsflächen, ergibt sich ein Kompensationsdefizit von ca. -234.294 WE. So ergibt sich aus der aktuellen Grundflächenzahl von 0,8 ein maximaler Versiegelungsgrad von bis zu 80 % (gem. § 19 Abs. 4 BauNVO) des bebaubaren Bereiches.

Der durch die Bebauungsplan Nr. 81 betroffene Geltungsbereich umfasst aktuell folgende Nutzungen:

- ❖ Betriebsflächen der Firma Nordland Papier GmbH

Zukünftig sollen im Bebauungsplan folgende Nutzungen festgesetzt werden:

- ❖ Flächen für „Industriegebiete“ (GI) gem. § 9 BauNVO
- ❖ Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- ❖ Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung –Graben- gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
- ❖ Flächen mit Bindung und Erhaltung für Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 527.651 m², wobei effektiv ca. 200.350 m² Industriegebiet durch eine bauliche Nutzung überplant werden sollen.

Die Überplanung von Biotopstrukturen und Versiegelung gilt es, funktions- und sachgerecht zu kompensieren.

2.1.b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung

2.1.b.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB) / Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Für das Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 des BNatSchG heranzuziehen. Auf die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wurde verzichtet. Dementsprechende Aussagen werden innerhalb dieses Umweltberichtes getroffen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezogen auf die zu berücksichtigenden Immissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten. Daneben gelten die Richtwerte der technischen Anleitungen (hier TA-Lärm und TA-Luft, GIRL) sowie die Orientierungswerte der DIN 18005.

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) / Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

In Bezug auf vorhandene Gräben sowie bei Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser in ein Gewässer bzw. in das Grundwasser sind das NWG bzw. die Ausführungen des WHG in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

2.1.b.2 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Angaben zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sind dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (RROP 2010) zu entnehmen. Entsprechende Ausführungen können der Begründung entnommen werden.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan (LRP 2001) des Landkreises Emsland enthält für den Planbereich keine besonderen Festlegungen.

Flächennutzungsplan (FNP)

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dörpen als Industriegebiet „GI“ gem. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO dargestellt.

2.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (gem. Anlage 1 Nr. 2a Bestandsaufnahme, 2b Prognose, 2c Maßnahmen, 2d und 2e zum BauGB)

2.2.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im heutigen Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf die Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in Zusammenfassung der Fachgutachten, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurden,

dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.2.a.1 Tiere

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 wurden keine gesonderten faunistischen Kartierungen durchgeführt.

Das Plangebiet hat keine höhere Bedeutung für Vogelarten, Fledermäuse oder geschützte Pflanzenarten und Vegetationsgesellschaften

Natura 2000- Gebiete und / oder FFH- Lebensraumtypen (LRT) werden durch die vorliegende Planung nicht im erheblichen Maße beeinträchtigt.

2.2.a.2 Pflanzen, Biotoptypen

Anhand des „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“, herausgegeben vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2016), wurden die einzelnen Biotoptypen bestimmt und nach dem niedersächsischen Städtetag- Modell (= Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Stand 2013) bewertet (Werteinheiten (WE)). Zudem wurden greifbare Informationsquellen hinzugezogen. Eine vegetationskundliche Detailkartierung wurde nicht durchgeführt.

Aus der folgenden Tabelle geht die Bestandssituation hervor.

Tabelle 2: Ist- Bestand im Plangebiet

Ist - Bestand Plangebiet

Biotoptyp	Fläche (m ²)	Bewertung/ m ²	Flächenwert (WE)
Beet / Rabatte (ER)	597	1	597
artenarmer Scherrasen (GRA)	46.228	1	46228
artenreicher Scherrasen (GRR)	35.385	1	35385
Strauch-Baumhecke (HFM)	17.065	3	51195
Strauchhecke (HFS)	570	3	1710
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Arten (HSE)	48.185	3	144555
Lagerplatz (OFL)	3.297	0	0
Industriegebiet (OGG)	200.350	0	0
Stromverteilungsanlage (OKV)	5.229	0	0
Kläranlage (OSK)	8.003	0	0
Gleisanlage (OVE)	8.239	0	0
Sonstiger Platz (OVM)	3.031	0	0
Parkplatz (OVP)	36.425	0	0
Straße (OVS)	37.063	0	0
Weg (OVW)	25.980	0	0
sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS)	4.995	2	9990
halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	1.092	3	3276
halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)	4.199	3	12597
Ruderalflur trockener Standorte (URT)	2.736	3	8208
Roteichenforst (WXE) / Hybridpappelforst (WXP)	6.387	3	19161
Nährstoffreicher Graben (FGR)	968	2	1936
Laubforst aus einheimischen Arten (WXH)	31.627	3	94881
Summe	527.651	Summe	429.719

Aus der tabellarischen Auflistung der Bestandssituation / Biotoptypen und der vorgenommenen Bewertung ergibt sich eine Gesamtwertigkeit von 429.719 Werteinheiten (WE).

2.2.a.3 Fläche (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

In § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB sind die Begriffsbestimmungen enthalten. Neu aufgenommen wurde als Schutzgut die „Fläche“. Die Notwendigkeit zur Untersuchung des Flächenverbrauchs war als Teilaspekt des Schutzgutes „Boden“ zwar bereits bisher Gegenstand der Umweltuntersuchungen, durch die ausdrückliche

Einbeziehung in den Schutzgüterkatalog soll das Schutzgut „Fläche“ aber eine stärkere Akzentuierung erfahren.

Das Schutzgut „Fläche“ ist ein endliches Gut, d. h. mit steigendem Flächenverbrauch geht Lebensraum sowie land- und forstwirtschaftliche Produktionsfläche dauerhaft verloren. Deshalb ist ein wichtiges Vermeidungs- und Minimierungsgebot, den Flächenverbrauch und im vorliegenden Fall die Versiegelung auf ein Minimum zu reduzieren.

Aus der folgenden Abbildung geht hervor, dass die Bodenversiegelung im Plangebiet gering ist und sich weiterhin der Versiegelungsgrad für das gesamte Gemeindegebiet zwischen > 5 und 10 % bewegt.

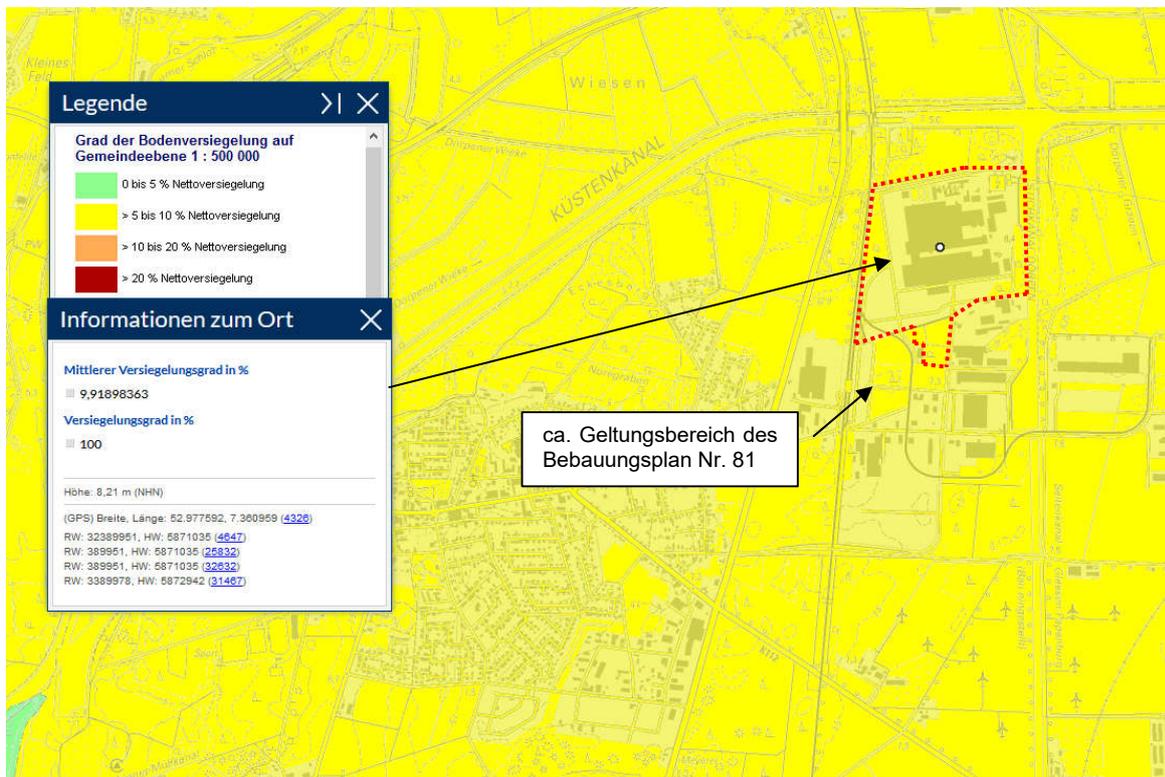


Abbildung 7: Grad der Bodenversiegelung in den Gemeinden, ohne Maßstabsangabe (Quelle: NIBIS 2020)

2.2.a.4 Boden (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Nach dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Bodenkunde, Bodenübersichtskarte 1: 50.000, stellen sich die bodenkundlichen Gegebenheiten innerhalb des Plangebietes wie folgt dar:

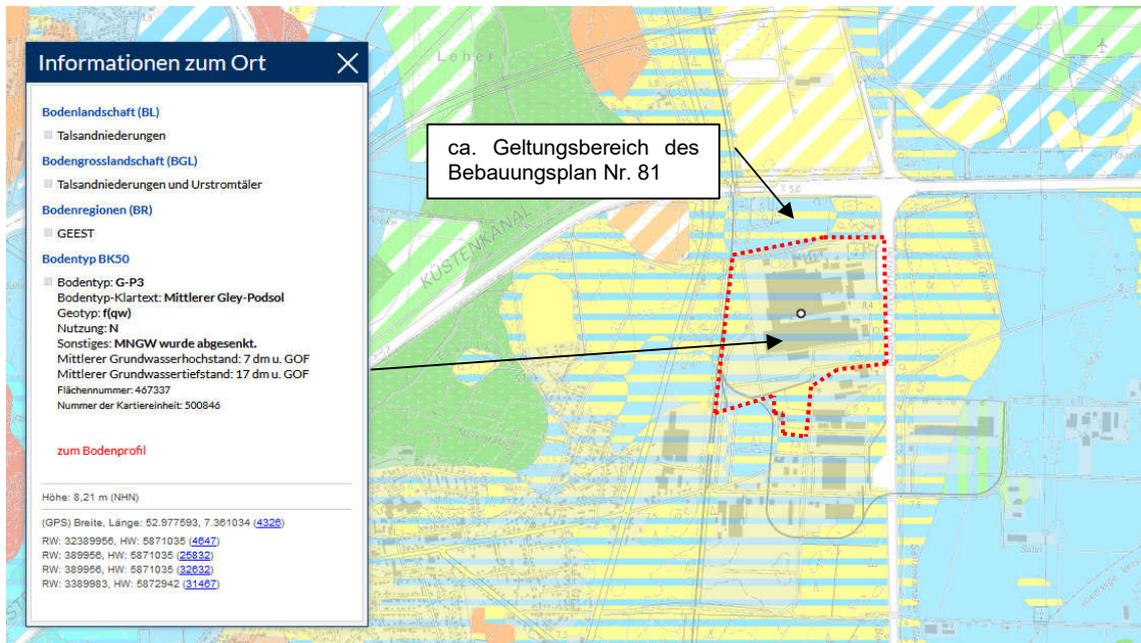


Abbildung 8: Bodenart, ohne Maßstabsangabe (NIBIS 2020)

Bodenkarte (BK50)

Wird ein Boden durch verschiedenfarbige Kästchen beschrieben, tritt dieser Bodentyp in unterschiedlichen Tiefstufen (flach, mittel, hoch) auf.

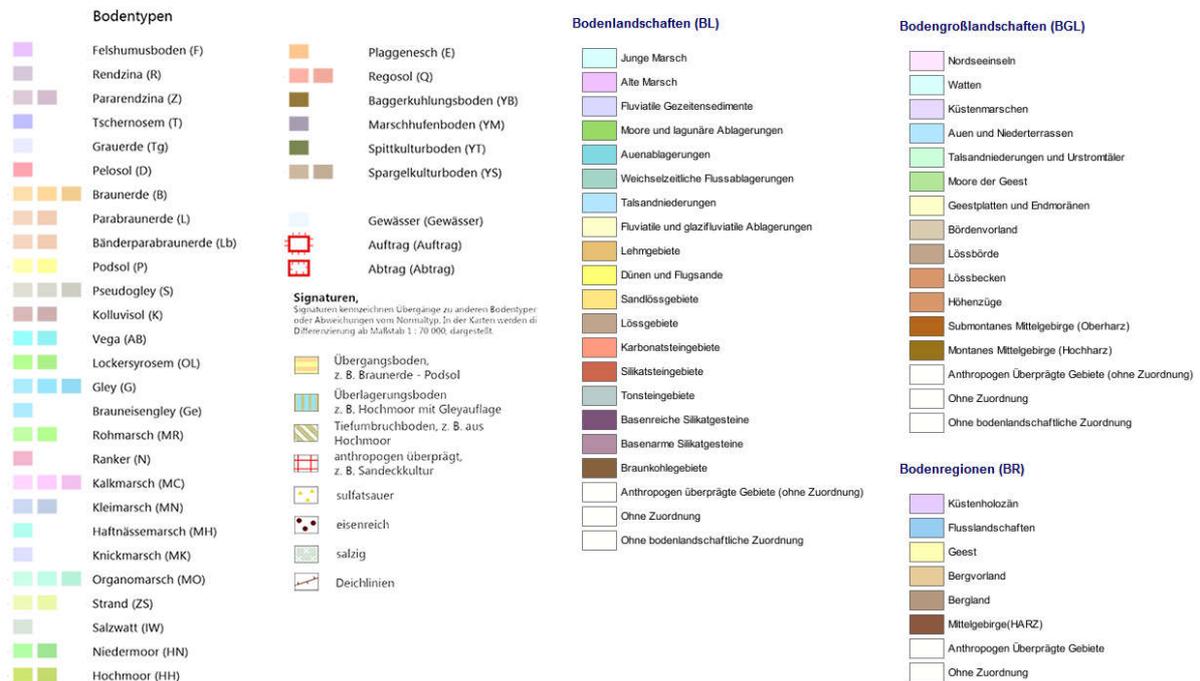


Abbildung 9: Legende der Bodenkarte (BK50) (NIBIS 2020)

Im Plangebiet kommt als Bodentyp „Mittlerer Gley-Podsol“ vor.

Suchräume für Schutzwürdige Böden werden lt. Datenserver für den Planbereich nicht dargestellt.

Die folgende Abbildung zeigt einen Auszug aus der Karte mit den schutzwürdigen bzw. seltenen Böden.

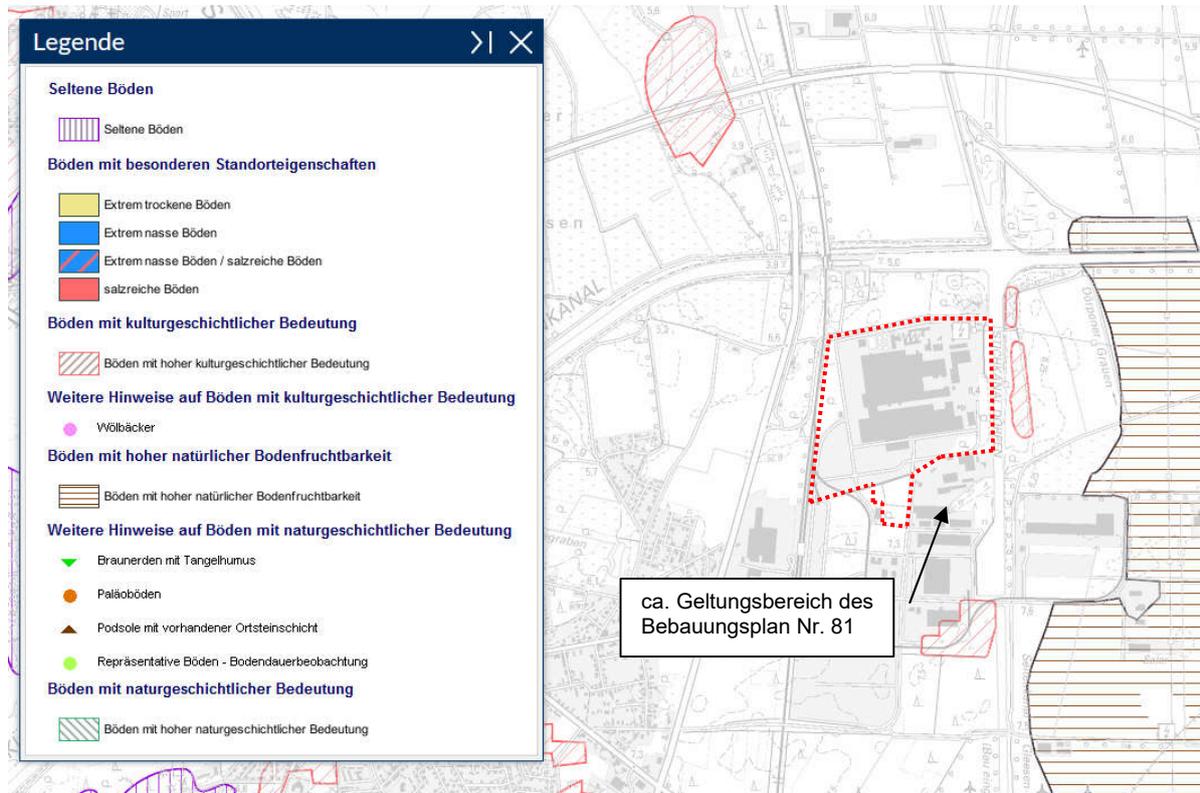


Abbildung 10: Auszug aus der Bodenkarte "seltene Böden", ohne Maßstabsangabe (NIBIS 2020)

2.2.a.5 Wasser (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Grundsätzlich zählt Wasser zu der unbelebten Umweltsphäre. Gleichwohl ist Wasser elementarer Bestandteil des Naturhaushaltes. Seine Funktionen als Lebensraum und -grundlage, Transportmedium, klimatischer Einflussfaktor und landschaftsprägendes Element sind nachhaltig zu sichern (§ 1 BNatSchG). Entsprechend heißt es im Wasserhaushaltsgesetz (§ 1 WHG): „Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“ Die Basis für die Bearbeitung des Schutzgutes Wasser sind Informationen des NIBIS® - Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de).

2.2.a.5.1 Grundwasser

Dem Kartenserver ist zu entnehmen, dass sich das Plangebiet auf einem Porengrundwasserleiter befindet.

Bei einer Geländehöhe von ca. 8,45 m ü. NN, einer Lage des Grundwassers zwischen > 0 m bis 2,5 m ü. NN besteht eine hohe Grundwasserüberdeckung. In

Kombination mit der hohen Durchlässigkeit der Böden besteht eine geringe Grundwassergefährdung, wobei die Grundwasserneubildung mit einem Wert von 151 - 200 mm/a angegeben wird.

Vor dem Hintergrund der Empfindlichkeitsbewertung wird eine geringe Empfindlichkeit für das Grundwasser herausgestellt.

Aus den folgenden Abbildungen geht die Bestandssituation des Schutzgutes Grundwasser hervor.

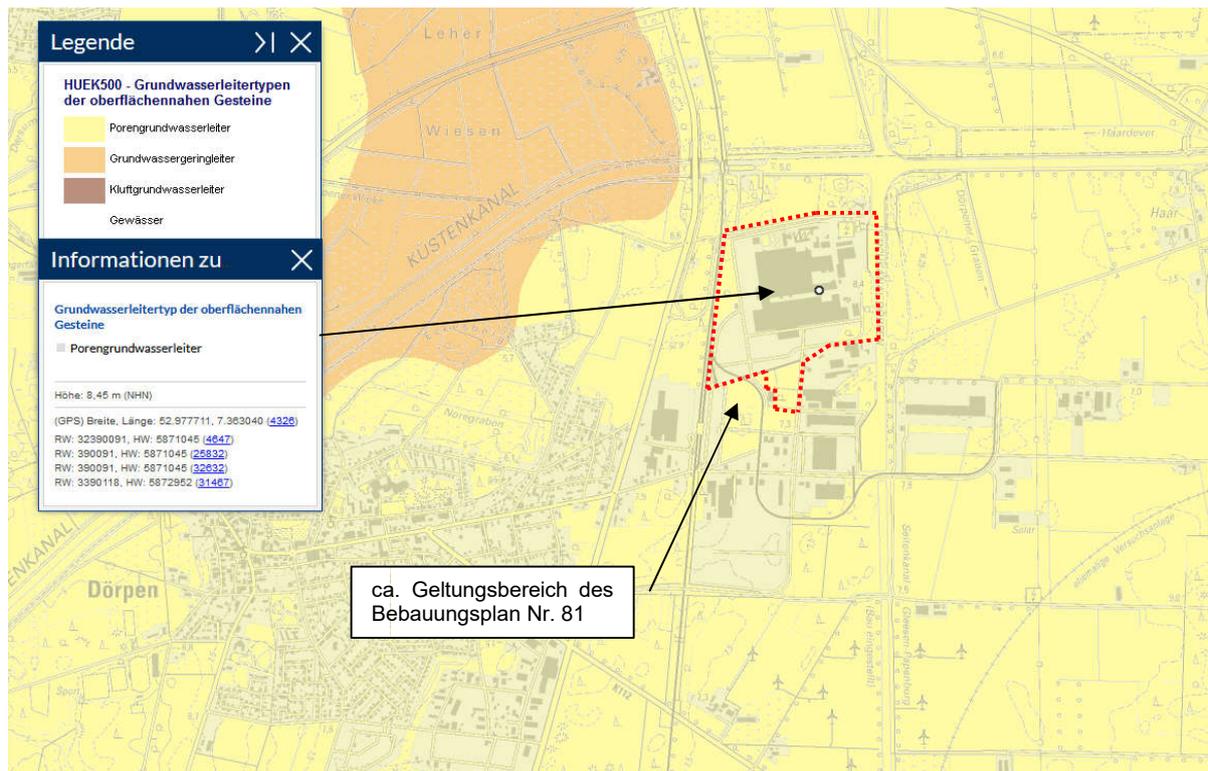


Abbildung 11: Grundwasserleitertypen der oberflächennahen Gesteine, ohne Maßstabsangabe (NIBIS 2020)

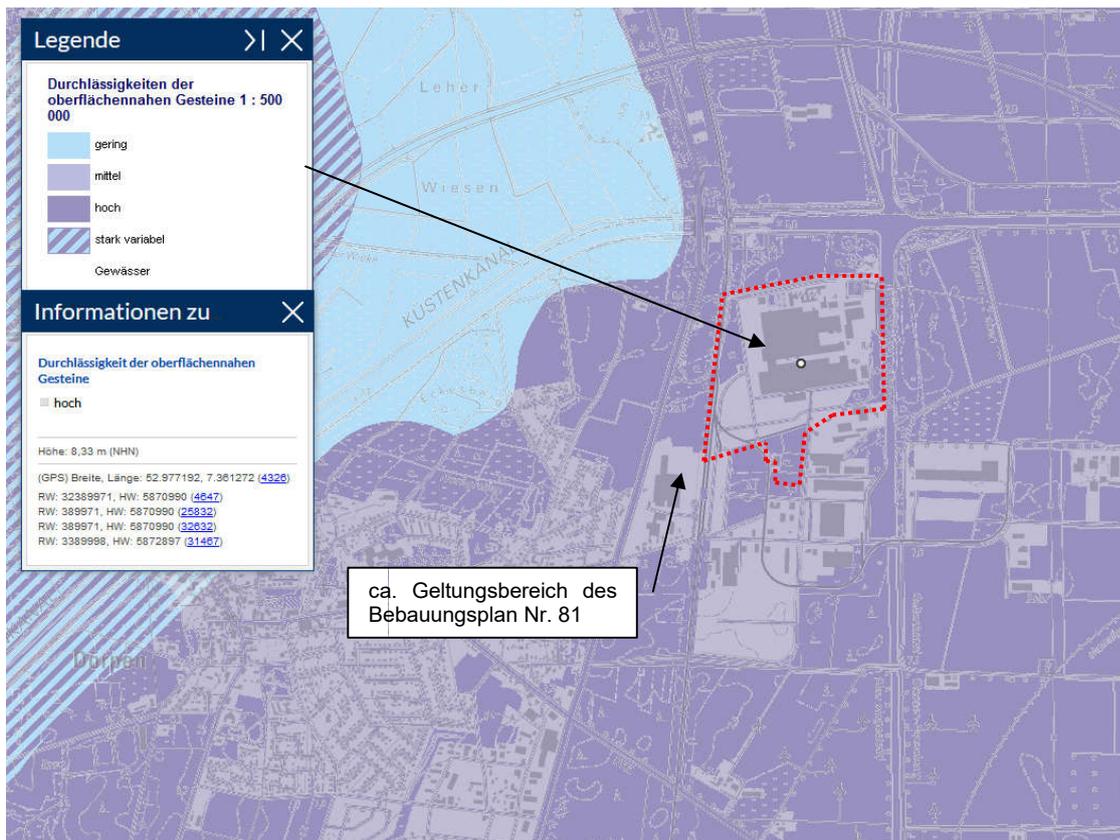


Abbildung 12: Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine, ohne Maßstabsangabe (NIBIS 2020)

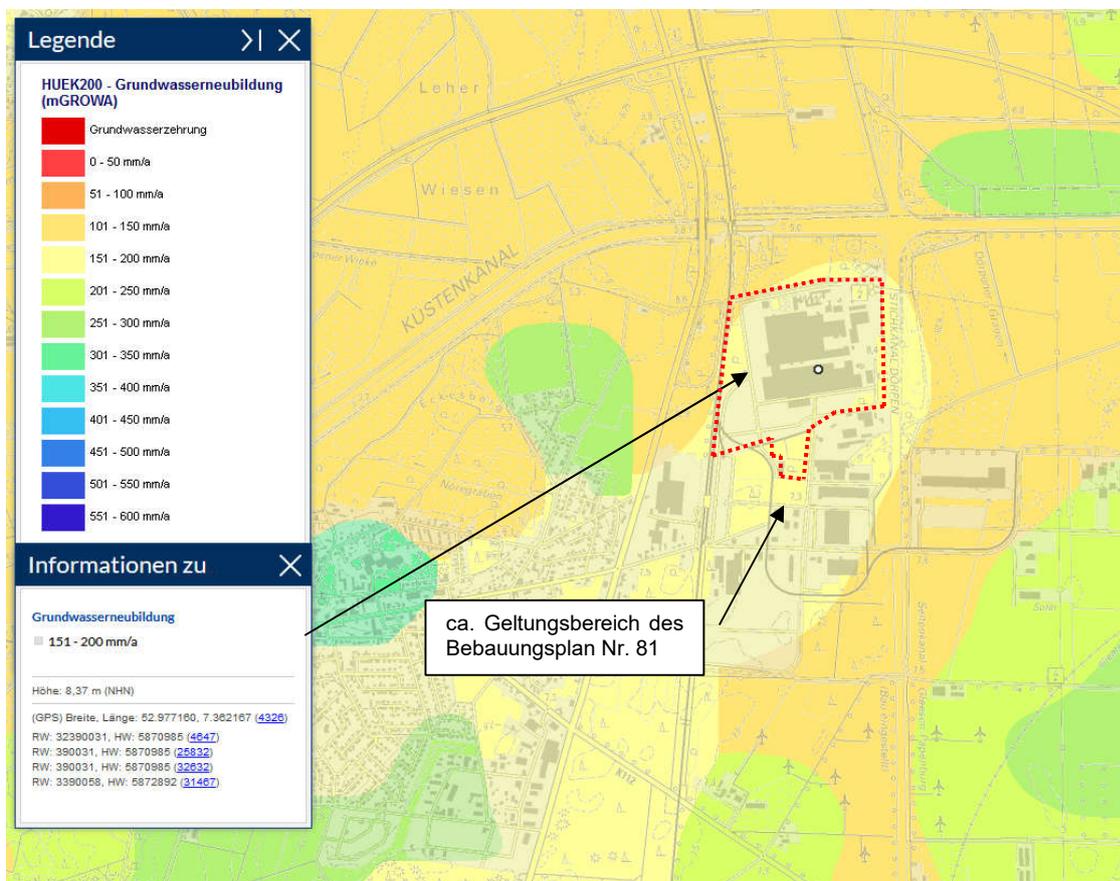


Abbildung 13: Grundwasserneubildung, ohne Maßstabsangabe (NIBIS 2020)

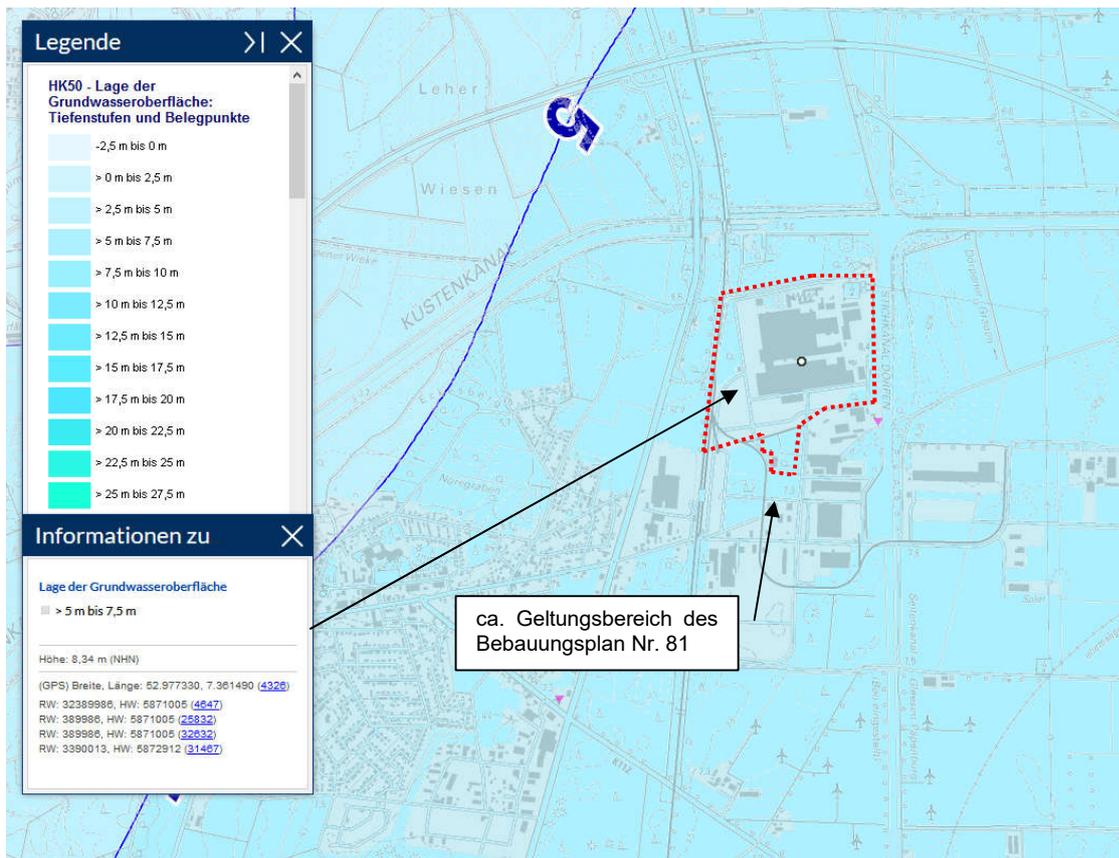


Abbildung 14: Lage der Grundwasseroberfläche, ohne Maßstabsangabe (NIBIS 2020)

2.2.a.5.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft der Stichkanal Dörpen. Dieser Kanal fließt in Richtung Norden und entwässert in den Küstenkanal. Das Plangebiet gehört zum Einzugsgebiet des Goldfischdever und des Seitenkanal Gleesen-Papenburg.

Es wird eine geregelte und funktionsfähige Entwässerungslösung vorgehalten. Die Oberflächenentwässerung des Betriebsgeländes erfolgt über die örtlich vorhandenen Vorfluter mit Einleitung in den Seitenkanal. Entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisbescheide liegen vor.

Anpassungen an die wasserrechtliche Erlaubnis erfolgen im Baugenehmigungsverfahren zukünftiger konkreter Baumaßnahmen.

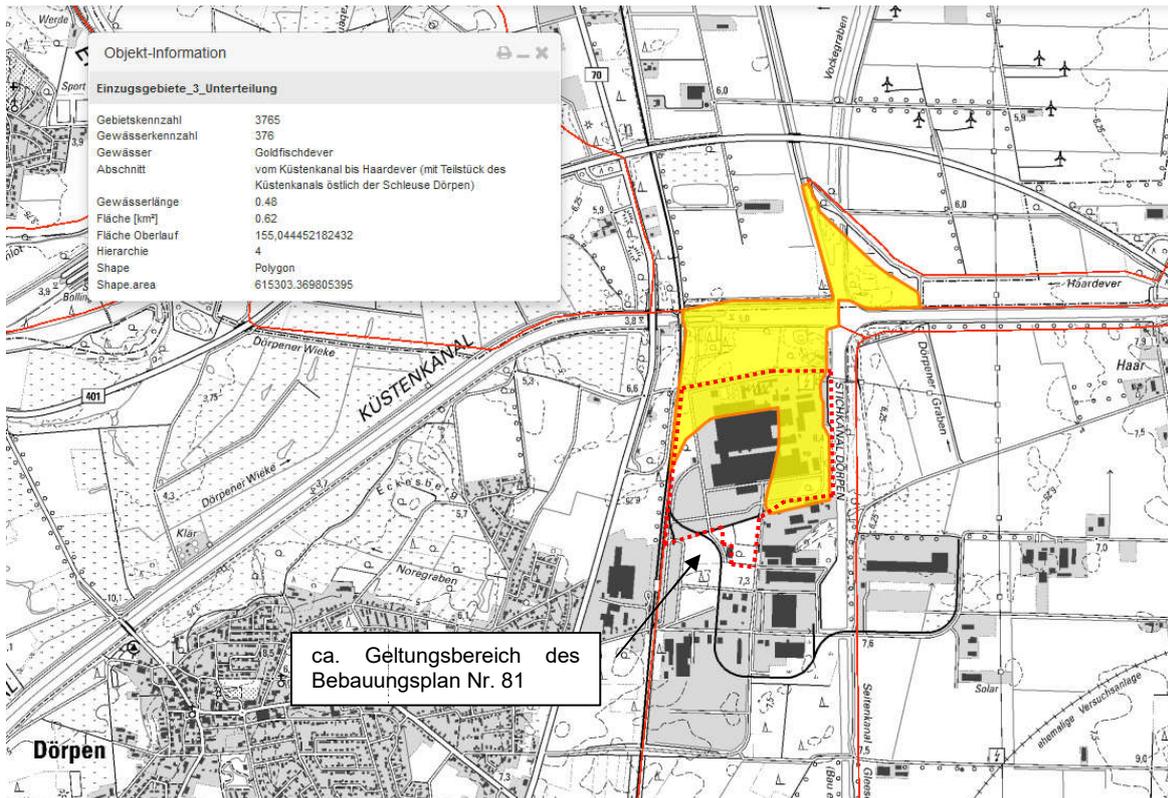


Abbildung 15: Abgrenzung des Einzugsgebietes „Goldfischdever“, ohne Maßstabsangabe (NLWKN 2020)

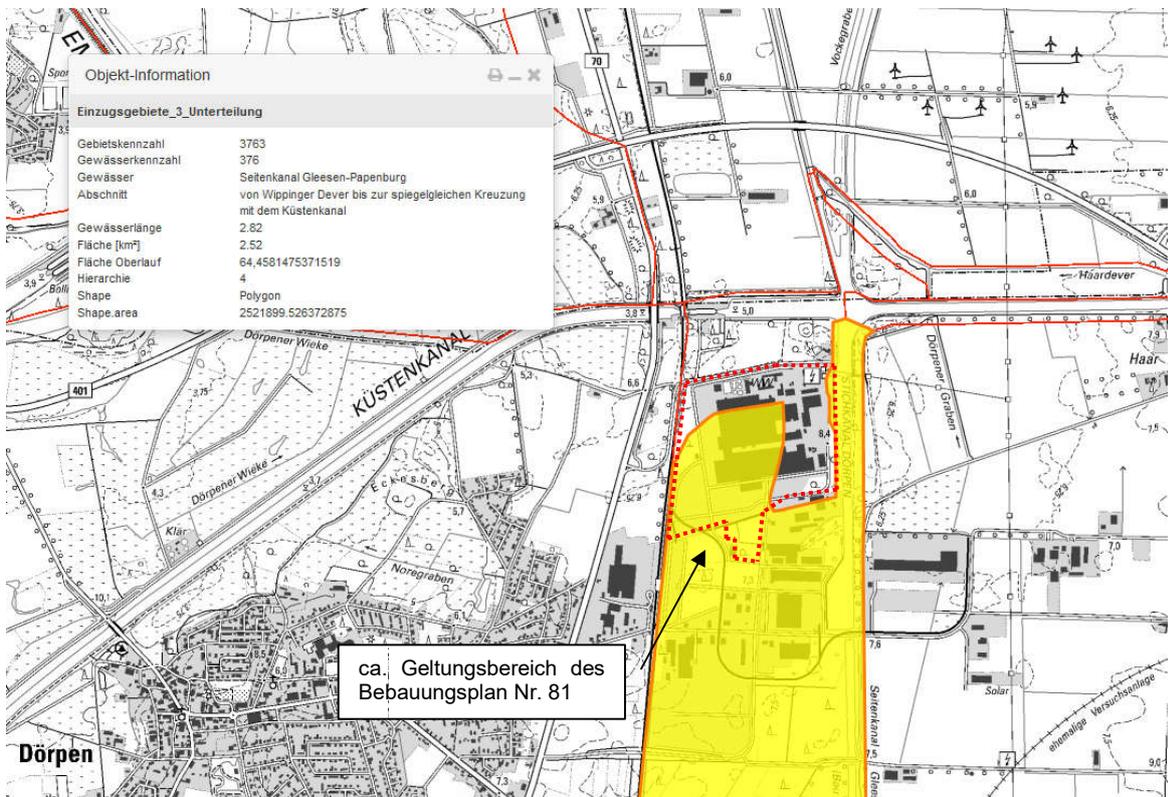


Abbildung 16: Abgrenzung des Einzugsgebietes „Seitenkanal Gleesen-Papenburg“, ohne Maßstabsangabe (NLWKN 2020)

Hochmoorstandorte sind die bestimmenden Elemente dieser Landschaftseinheit. Eingestreut, vor allem um Esterwegen, finden sich einige Geest-Inseln. Parallel zum Emstal erstrecken sich grundwasserbeeinflusste Talsandplatten, die teilweise mit Flugsand überlagert sind. In den Niederungen der Talsandplatte und entlang kleiner Bäche haben sich Niedermoore entwickelt.

Die Hochmoorflächen unterliegen, bedingt durch die unterschiedlichen Kultivierungsverfahren, unterschiedlicher Nutzung. Auf Sandmischkulturen wird Ackerbau betrieben, aus der Deutschen Hochmoorkultur hervorgegangene Bereiche werden als Grünland bewirtschaftet. Andere Flächen sollen sich zu Hochmoor oder hochmoorähnlichen Ökosystemen regenerieren, wieder andere befinden sich noch in Abtorfung.

Die Niedermoore werden als Grünland genutzt, sofern sie nicht ackerfähig gemacht wurden. Die grundwasserbeeinflussten Talsandflächen sind durch Entwässerungssysteme ganzjährig trocken und werden als Acker oder Intensivgrünland bewirtschaftet. Durch die Absenkung des Grundwassers sind diese Böden deflationsgefährdet. Die höchsten Erhebungen dieser Landschaftseinheit, die Geest-Inseln, waren von jeher besiedelt. Der höchste Punkt liegt mit 9 m NN im Esterweger Busch.“

Der Bereich des Plangebietes ist eben. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 mit dem Ziel die als Betriebsgelände der Firma Nordland Papier GmbH genutzte Fläche mit der baulichen Nutzung „Industriegebiet“ (GI) gem. § 9 BauNVO zu überplanen.

Eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes ergibt sich durch die Planung nicht, da ein bereits bestehendes Betriebsgelände zugeführt werden soll. Da die Planfläche weiterhin im Norden durch die Straßentrasse „Nordlandallee“ begrenzt wird und die Planfläche in einem bebauten Bereich liegt, ist der Eingriff in das Landschaftsbild als relativ gering herauszustellen und durch eine multifunktionale Kompensationsplanung kompensierbar.

Die folgende Abbildung zeigt ein Luftbild vom Planbereich sowie die unmittelbare Umgebung.



Abbildung 18: Luftbild vom Planbereich des Bebauungsplans Nr. 81, ohne Maßstabsangabe (NLWKN 2020)

Die Bedeutung des Betrachtungsraumes für das Schutzgut Landschaftsbild wird mit „mittel“ beurteilt. Es sind Landschaftsbildeinheiten, deren naturraumtypische Eigenarten weitgehend überformt oder zerstört worden sind, anzutreffen. Der Landschaftscharakter ist durch die intensive menschliche Nutzung überformt bzw. vorbelastet. Vorbelastungen sind insbesondere durch die benachbarte Trasse der B70 gegeben.

Die Überplanung des Betriebsgeländes mit der baulichen Nutzung Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO bietet eine wirtschaftliche Entwicklungsperspektive und Standortsicherung für die Nordland Papier GmbH.

2.2.a.8 Biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Seit der UNCED-Konferenz von Rio de Janeiro („Earth Summit“) haben mittlerweile 191 Staaten die „Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt“ unterzeichnet. Die rechtliche Umsetzung der Biodiversitätskonvention in deutsches Recht erfolgte im Jahr 2002 zunächst durch die Aufnahme des Zieles der Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt in die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in das Bundesnaturschutzgesetz, seit 2010 als vorangestelltes Ziel in § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Die Biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst nach der Definition der Konvention die „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören“. Damit beinhaltet der Begriff der Biologischen Vielfalt sowohl die Artenvielfalt als auch die Vielfalt zwischen den Arten sowie die

Vielfalt der Ökosysteme. Mit der innerartlichen Vielfalt ist die genetische Vielfalt einbezogen, die z. B. durch Isolation und Barrieren von und zwischen Populationen eingeschränkt werden kann.

Wie die bisherigen Ausführungen der Kapitel 2.a.1 und 2.a.2 zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen verdeutlichen, stellt das durch erhebliche Überformungen geprägte Plangebiet aktuell nur für vergleichsweise wenige und überwiegend sehr häufige Arten einen geeigneten Lebensraum dar. Entsprechend gering ist seine aktuelle Bedeutung für die Biologische Vielfalt. Endemische Arten, d. h. ausschließliche Vorkommen von Pflanzen oder Tieren in einem begrenzten Gebiet, sind im Planbereich und deren unmittelbarer Umgebung nicht vertreten.

2.2.a.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) sind von der Planung nicht betroffen. Das nächste Natura 2000- Gebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 790 m nordwestlich des Plangebietes. Es handelt sich um das FFH-Schutzgebiet „Ems“. Die anschließende Abbildung zeigen die Lage der Natura 2000- Gebiete zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.81.

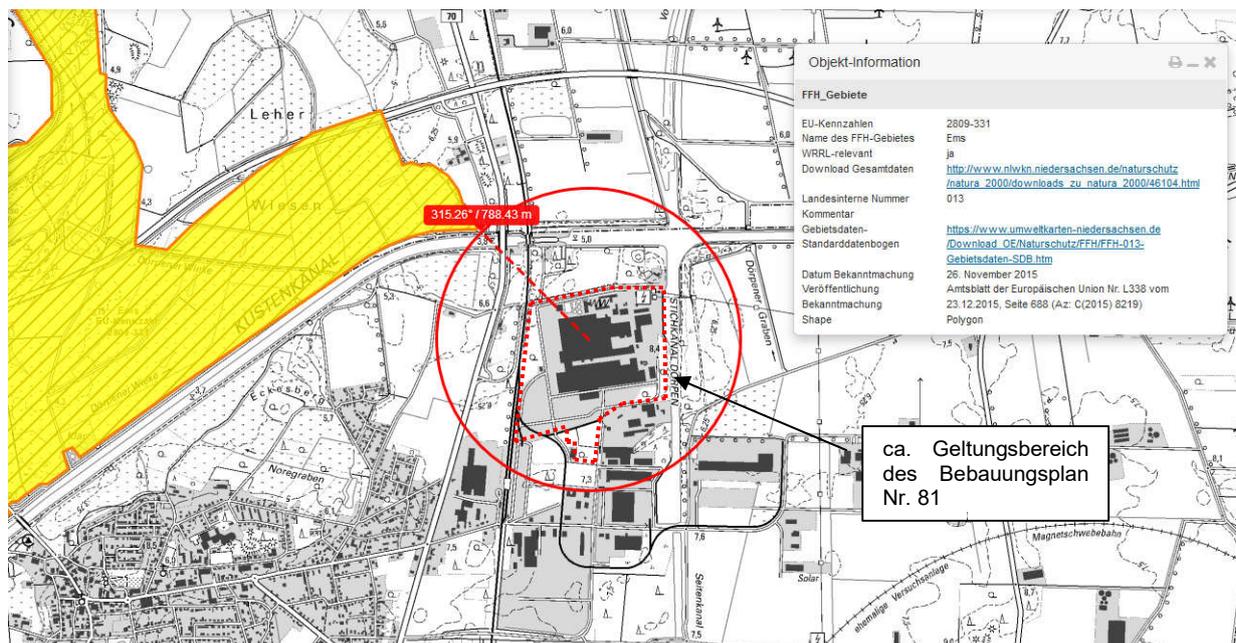


Abbildung 19: Lage des FFH-Schutzgebiet Nr. 13 "Ems" zum Planbereich, ohne Maßstabsangabe (NLWKN 2020)

Es sind, auch mit Blick auf mögliche Wirkungen durch das Plangebiet (z. B. Emissionen), keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Natura 2000- Gebiete und dessen Erhaltungsziel zu erwarten. Auf Grund eines Abstandes von ca. 790 m Entfernung sind Negativwirkungen auszuschließen.

2.2.a.10 Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen auf das Wohnumfeld von Bedeutung. Der bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellte Bereich soll durch die Aufstellung des Bebauungsplans in ein Industriegebiet gem. § 9 BauNVO umgewandelt werden. Die zulässigen Grenzwerte der TA Luft und TA Lärm sind einzuhalten. Das Plangebiet hat keine hohe Naherholungsbedeutung.

Weiterhin liegt eine Schalltechnische Untersuchung vor. Der Bericht mit der Nummer 819334-01.02 wurde am 22.01.2020 erstellt (s. Anlage 1).

Der Bericht kommt zu folgendem Ergebnis:



Seite 2 von 30 zum Bericht Nr. 819334-01.02

1.) Zusammenfassung

Die Gemeinde Dörpen plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 81 „UPM Nordland Papier“. Das Plangebiet umfasst das Betriebsgrundstück der UPM Nordland Papier GmbH. Für das Plangebiet sollen Emissionskontingente gemäß DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ festgesetzt werden, um den im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens (Änderungsgenehmigung der Papierfabrik) genehmigten Betrieb der UPM Nordland Papier GmbH planungsrechtlich abzusichern.

Des Weiteren soll geprüft werden, ob für ein weiteres Plangebiet der Gemeinde Dörpen östlich der UPM Nordland Papier GmbH noch ausreichende Kontingente möglich sind.

Die nachfolgende schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass bei Festsetzung der Emissionskontingente im Bereich des Plangebietes Nr. 81 in Verbindung mit den Zusatzkontingenten gemäß Abschnitt 5.3.1 und 5.3.3 der genehmigte Betrieb der UPM Nordland Papier GmbH planungsrechtlich abgesichert werden kann.

Für ein weiteres Plangebiet östlich der UPM Nordland Papier GmbH sind im Tageszeitraum Emissionskontingente möglich, die in ihrer Größenordnung den Emissionskontingenten des B-Plans Nr. 81 entsprechen. Somit ist tags von ausreichenden Kontingenten für eine gewerbliche Nutzung auszugehen.

Die Emissionskontingente nachts müssten in dem neuen Plangebiet deutlich beschränkt werden. Diese Beschränkung kann jedoch voraussichtlich reduziert werden, indem die tatsächliche Lärmvorbelastung bestehender Bebauungspläne ohne Kontingente nachts ermittelt bzw. bei unbebauten Flächen eine Kontingentierung vorgenommen wird. Desweiteren kann eine Nutzung von Gewerbeflächen mit geringen Kontingenten durch entsprechende Lärmschutzmaßnahmen in Grenzen realisiert werden.



Seite 3 von 30 zum Bericht Nr. 819334-01.02

Nachfolgender Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größter Sorgfalt erstellt.*

Rheine, 22.01.2020 So / vG



KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG

Bericht verfasst durch:

i. V. Dipl.-Ing. Kerstin Sommer
stellvertr. fachlich verantwortlich
Geräusche Gruppe V

geprüft und freigegeben durch:

i. V. Dipl.-Ing. Helmut Hinkens
Fachgebietsleiter Bauphysik
und Immissionen

* Die Weitergabe von Daten oder Informationen ist dem Auftraggeber gestattet. Authentisch ist dieses Dokument nur mit Originalunterschrift. Bezüglich der Urheberrechte verweisen wir auf die jeweils gültigen KÖTTER-Beratungsbedingungen.

Aus der folgenden Abbildung geht die Lage der geschlossenen Siedlung zum Planbereich hervor.

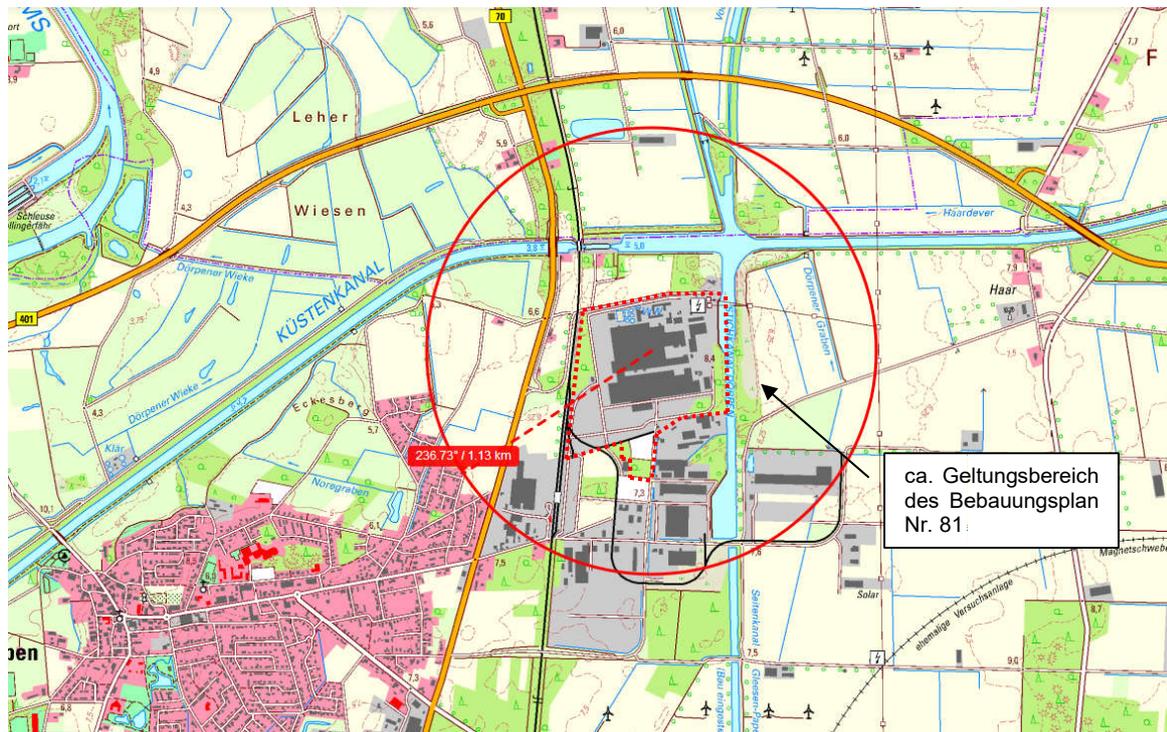


Abbildung 20: Lage der geschlossenen Siedlung zum Planbereich, ohne Maßstabsangabe (NLWKN 2020)

2.2.a.10.1 Immissionen Landwirtschaft

Geruchsimmissionen „Tierhaltung“

Der nächste landwirtschaftliche Betrieb befindet sich ca. 1 km nordwestlich des Geltungsbereiches. Weiterhin befinden sich im Raum mehrere landwirtschaftliche Betriebe.

Auf Grund der Lage des landwirtschaftlichen Betriebes und der Entfernungen zum Änderungsbereich sind keine Überschreitungen der TA Luft durch die landwirtschaftlichen Betriebe zu erwarten. Zudem liegen empfindliche Nutzungen in Form von Wohngebieten näher zur Hofstelle.

Auch die landwirtschaftlichen Betriebe werden durch die vorliegende Planung nicht in ihrer Entwicklungsmöglichkeit beeinträchtigt.

Die folgende Abbildung zeigt die Lage des nächsten landwirtschaftlichen Betriebes.

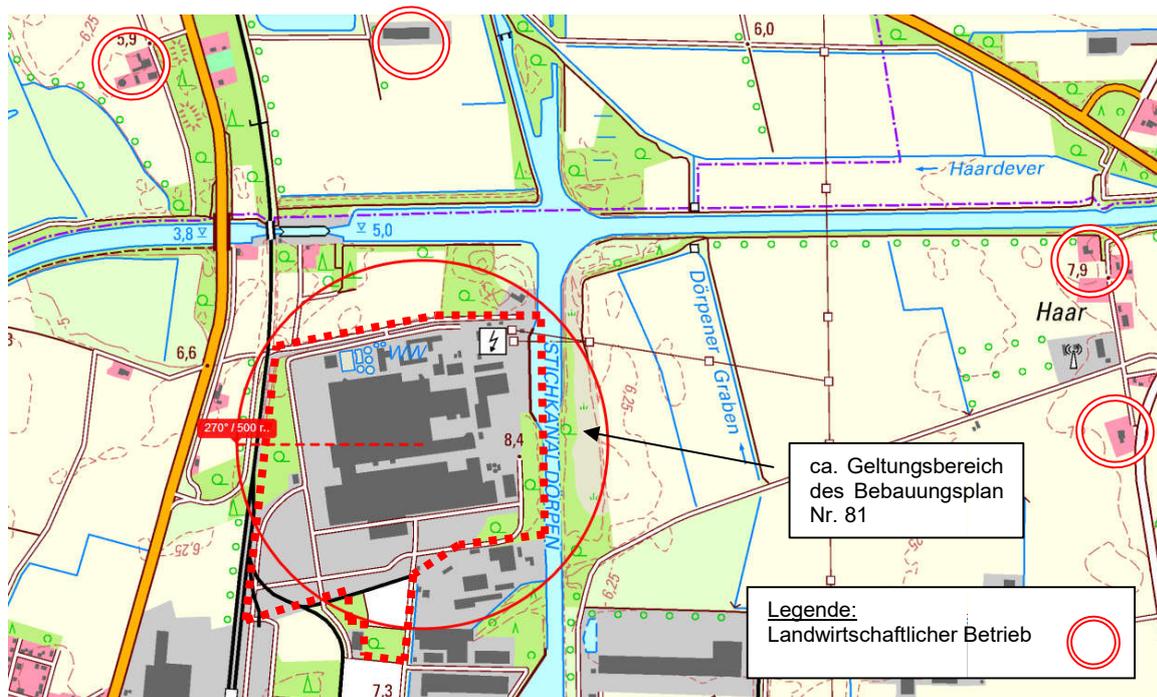


Abbildung 21: Lage der nächsten landwirtschaftlichen Betriebe, ohne Maßstabsangabe (NLWKN 2020)

Unzulässige Beeinträchtigungen auf den Geltungsbereich sind nicht zu erwarten.

Geruchsmissionen „Gülleausbringung“

Durch die Bewirtschaftung der am Plangebiet nahegelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen können durch die Ausbringung von Gülle und dergleichen kurzfristig landwirtschaftstypische Immissionen auftreten. Die Ausbringung der Wirtschaftsdünger hat im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu erfolgen (z. B. Düngemittelverordnung). Unter diesem Gesichtspunkt handelt es sich um Immissionen, die insbesondere im ländlich strukturierten Raum üblicherweise auftreten und nach der geltenden Rechtsprechung als zumutbar und hinzunehmen sind. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Nutzer des künftigen Plangebietes Verständnis für die Belange der Landwirtschaft aufbringen werden und ein Nebeneinander dieser Nutzungen bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich ist.

2.2.a.10.2 Sonstige Immissionen

Es liegt eine Schalltechnische Untersuchung vor. Der Bericht mit der Nummer 819334-01.02 wurde am 22.01.2020 erstellt (s. Anlage 1).

Der Geltungsbereich befindet sich in der Nähe der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD 91, Meppen). Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt.

Sonstige Emissionen von Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sind irrelevant.

2.2.a.11 Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Im Geltungsbereich und in der unmittelbaren Umgebung sind keine Vorkommen von Kulturgütern und / oder sonstigen Sachgütern bekannt.

Sollten Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege des LK Emsland anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde des LK Emsland vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

2.2.a.12 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

2.2.a.12.1 Emissionen

Aufgrund der Festsetzung eines „Industriegebietes (GI)“ sind im Plangebiet keine unzulässigen Emissionen zu erwarten. Der Betrieb unterliegt der Kontrolle des Gewerbeaufsichtsamtes und verfügt über die gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlichen Genehmigungen. Zusätzlich wurden für das Plangebiet gutachterlich ermittelte Emissionskontingente festgesetzt (s. Anlage 1).

2.2.a.12.2 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Müllabfuhr ist der Landkreis Emsland. Evtl. anfallender Sondermüll wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt.

2.2.a.13 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Es besteht die Möglichkeit, auf den Dächern der Betriebsgebäude Sonnenkollektoren zu installieren. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen des Wärmeschutzes beachtet werden. Zusätzlich ist für die betriebsinterne Energieversorgung der Bau eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerk mit Kraft-Wärme-Kopplung geplant.

2.2.a.14 Landschaftspläne und sonstige Fachpläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Sind nicht zu berücksichtigen.

2.2.a.15 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist.

Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung, sodass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Die vorliegende planungsrechtlich ermöglichte Bebauung wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

2.2.a.16 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche des Geltungsbereiches unverändert als Betriebsgelände der Firma Nordland Papier GmbH genutzt werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 81 würde entfallen. Somit bestünde nicht die Möglichkeit kurzfristige für die Betriebsführung erforderliche Erweiterungsmaßnahmen umzusetzen, da aufgrund der baurechtlichen Situation die erforderlichen Baugenehmigungen nicht erteilt werden könnten. Der Standort der Papierwerke, mit den vorhandenen Arbeitsplätzen, wäre eventuell gefährdet.

Bei nicht Durchführung besteht kein Kompensationsbedarf. Somit würden die Ausgleichsflächen in ihrer Biotopfunktion erhalten bleiben bzw. die entwickelten Kompensationspunkte / Aufwertungspunkte nicht weiter beansprucht.

2.2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der Kriterien nach Anlage 1 Nr. 2b aa) bis hh) BauGB.

Die Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bauphase soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 überdeckt das Betriebsgelände der Nordland Papier GmbH.

Diese Fläche wird mit einer baulichen Nutzung gem. § 9 BauNVO als Industriegebiet überplant. Entsprechend der festgesetzten Grundflächenzahl mit 0,8 darf das Plangebiet bis zu 80 % versiegelt werden.

Die vorliegende Planung dient der planerischen und rechtlichen Absicherung der Firma Nordland Papier GmbH und stellt die Vereinbarkeit der im Plangebiet festgesetzten Nutzungen mit den Belangen der umliegenden Bebauung und sonstigen Schutzgütern her. Durch die Überplanung der Betriebsflächen werden zukünftige Genehmigungsverfahren beschleunigt und vereinfacht. Zusätzlich wird eine städtebauliche Struktur für die zukünftige Entwicklung des Industriestandortes geschaffen.

Gleichzeitig sind mit der Planung die ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Nachteilig wirkt sich bei Durchführung der Planung insbesondere die zusätzliche Versiegelung des Bodens aus. Im Zuge der Realisierung der Planung kann jedoch auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft eine für den Menschen hinsichtlich der Immissionssituation sowie für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Siedlung ein Ausgleich erzielt werden.

Wirkfaktoren

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen haben.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Umwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme, Versiegelung

Durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 81 werden die anstehenden Biotopstrukturen im Plangebiet, vorwiegend die in der Biotoptypenkarte herausgestellten Biotoptypen dauerhaft beansprucht.

Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen entstehen durch die Errichtung von z.B. Gebäudestrukturen, deren siedlungsstruktureller Erschließung (Verkehrsflächen, Parkplätze etc.) sowie durch die umfangreichen Boden- und Geländearbeiten. In den vollversiegelten Bereichen gehen sämtliche Bodenfunktionen dauerhaft verloren, in teilversiegelten Bereichen werden die Bodenfunktionen stark eingeschränkt. Die Versiegelung führt zudem zu einer verringerten Grundwasserneubildungsrate. Die Überbauung der Flächen stellt einen Verlust von Lebensräumen für Fauna, Flora und von Kulturlandschaft dar. Zwar verringert sich für den Menschen der unbebaute Erholungsraum geringfügig, es werden jedoch keine relevanten Wohnumfeld- oder Erholungsfunktionen (z. B. Wegebezüge) durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung zählt zu den bedeutsamsten anlagebedingten Wirkungen des Projektes (Verlust von gewachsenen, biotisch aktiven Böden und der Regel-, Speicher-, Filter-, Ertrags-, Lebensraum- und Archivfunktion). Durch Abgrabungen und Überschüttungen kommt es zu Überformungen der natürlichen Bodenstruktur. Über den direkt versiegelten Flächen kommt es zu kleinklimatischen Veränderungen durch Ausbildung / Erweiterung von Wärmeinseln.

Gewerbeimmissionen

Für das Betriebsgelände liegt ein schalltechnisches Gutachten auf der Grundlage der bestehenden Anlagen und Betriebseinrichtungen, erstellt durch das Büro Kötter GmbH & Co.KG, vor (s. Anlage 1).

Das Plangebiet wurde in vier Teilflächen unterteilt und mit an die Bestandsnutzung angepassten Emissionskontingenten belegt. Die Kontingentierung erfolgte so, dass am schalltechnisch kritischsten Immissionsort, der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Papierfabrik ermittelte Beurteilungspegel ausgeschöpft wird. Diese Kontingente werden in tabellarischer Form in die textlichen Festsetzungen und in die Planzeichnung aufgenommen.

Da an einigen Immissionsorten die genehmigten Beurteilungspegel durch die o.g. Immissionskontingente unterschritten wurden, wurden zur Ausnutzung des Plangebietes und damit der Betriebsgenehmigung der Nordland Papier GmbH Zusatzkontingente für einzelne Richtungssektoren ermittelt. Die Zusatzkontingente sind als Aufschlag auf die ermittelten Emissionskontingente in Abhängigkeit vom Richtungssektor zu verstehen.

Unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente ist mit keinen nachteiligen immissionsrechtlichen Beeinträchtigungen im Bereich der schützenswerten Nutzungen zu rechnen.

Verkehrsimmissionen

Von der westlich des Plangebietes gelegenen Bahnstrecke 2931 (Hamm – Emden) gehen Emissionen aus. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Emissionen aufgrund der Verkehrsbelastung der westlich des Plangebietes verlaufenden Bundesstraße 70, sind aufgrund der Entfernung von ca. 200 m Luftlinie nicht zu erwarten. Für das geplante Industriegebiet können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Landwirtschaftliche Immissionen

Die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zeitweise auftretenden Geruchbelästigungen sind als ortsüblich hinzunehmen und werden als Vorbelastung anerkannt.

Geruchsemissionen

Geruchsimmissionen sind bei der Planung nicht zu beachten, da die relevanten Betriebe bereit durch räumlich angrenzende schützenswerte Nutzungen eingeschränkt werden.

In der folgenden Tabelle werden die denkbaren Wirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplans als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tabelle 3: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffenen Schutzgüter
baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus.	Lebensraumverlust / -degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodenversiegelung, Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden
	Überplanung des Betriebsgeländes der Firma Nordland Papier GmbH	Lebensraumverlust / -degeneration	Pflanzen Tiere
anlagebedingt			
Bebauung mit Gebäuden für die industrielle Nutzung. Hinzu kommen Nebengebäude und Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
	Neubau von Gebäude und Infrastrukturanlagen	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Sichtbarkeit etc.)	Tiere Pflanzen Mensch Landschaft
betriebsbedingt			
Emissionen durch Hausfeuerungsanlagen	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Zusätzlicher Kfz- / LKW- Verkehr	geringfügige Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Menschen Gesundheit Tiere

2.2.b.1 Tiere, Pflanzen, Biotoptypen und biologische Vielfalt

Nach Auswertung der Bestandsaufnahme wurden für den Geltungsbereich die in der Eingriffsbilanzierung unter „Ist- Bestand“ aufgeführten Biotoptypen und die dazugehörigen Wertfaktoren nach dem Niedersächsischen Städtetag- Modell (Stand 2013) ermittelt. Unter „Soll- Bestand“ werden die sich aufgrund der Darstellung ergebenden ökologischen Gegebenheiten bewertet. Dabei wird eine Versiegelung von 80 % für das geplante „Industriegebiet“ (GI) zugrunde gelegt.

Tabelle 4: Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt																																																										
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit																																																									
	Bauphase	Betriebsphase																																																								
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Lebensraumverlust und Verdrängung für die raumtypischen Tierarten. Endemische Arten kommen im Raum nicht vor. Die biologische Vielfalt wird nicht betroffen.		In den Frei- und Gartenflächen sowie den öffentlichen Grünanlagen entstehen neue Lebensräume für Tierarten der Siedlungsbereiche.																																																							
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Lebensraumverlust. Überplanung von:		Neue Lebensräume. Es entstehen:																																																							
	<table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Biotoptyp</th> <th style="text-align: right;">Fläche (m²)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Beet / Rabatte (ER)</td><td style="text-align: right;">597</td></tr> <tr><td>Artenarmer Scherrasen (GRA)</td><td style="text-align: right;">30.416</td></tr> <tr><td>Artenreicher Scherrasen (GRR)</td><td style="text-align: right;">26.978</td></tr> <tr><td>Strauch-Baumhecke (HFM)</td><td style="text-align: right;">17.065</td></tr> <tr><td>Strauchhecke (HFS)</td><td style="text-align: right;">570</td></tr> <tr><td>Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Arten (HSE)</td><td style="text-align: right;">48.185</td></tr> <tr><td>Lagerplatz (OFL)</td><td style="text-align: right;">3.297</td></tr> <tr><td>Industriegebiet (OGG)</td><td style="text-align: right;">200.350</td></tr> <tr><td>Stromverteilungsanlage (OKV)</td><td style="text-align: right;">5.229</td></tr> <tr><td>Kläranlage (OSK)</td><td style="text-align: right;">8.003</td></tr> <tr><td>Gleisanlage (OVE)</td><td style="text-align: right;">8.239</td></tr> <tr><td>Sonstiger Platz (OVM)</td><td style="text-align: right;">3.031</td></tr> <tr><td>Parkplatz (OVP)</td><td style="text-align: right;">36.425</td></tr> <tr><td>Straße (OVS)</td><td style="text-align: right;">32.774</td></tr> <tr><td>Weg (OVW)</td><td style="text-align: right;">25.894</td></tr> <tr><td>Sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ) vorbelastet durch industrielle angrenzende Nutzung</td><td style="text-align: right;">13.282</td></tr> <tr><td>Sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ) / sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (WPS) vorbelastet durch industrielle Nutzung</td><td style="text-align: right;">2.530</td></tr> <tr><td>Sonstiges naturnahes Staugewässer (SXS)</td><td style="text-align: right;">4.995</td></tr> <tr><td>Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)</td><td style="text-align: right;">1.092</td></tr> <tr><td>Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)</td><td style="text-align: right;">4.199</td></tr> </tbody> </table>	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Beet / Rabatte (ER)	597	Artenarmer Scherrasen (GRA)	30.416	Artenreicher Scherrasen (GRR)	26.978	Strauch-Baumhecke (HFM)	17.065	Strauchhecke (HFS)	570	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Arten (HSE)	48.185	Lagerplatz (OFL)	3.297	Industriegebiet (OGG)	200.350	Stromverteilungsanlage (OKV)	5.229	Kläranlage (OSK)	8.003	Gleisanlage (OVE)	8.239	Sonstiger Platz (OVM)	3.031	Parkplatz (OVP)	36.425	Straße (OVS)	32.774	Weg (OVW)	25.894	Sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ) vorbelastet durch industrielle angrenzende Nutzung	13.282	Sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ) / sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (WPS) vorbelastet durch industrielle Nutzung	2.530	Sonstiges naturnahes Staugewässer (SXS)	4.995	Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	1.092	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)	4.199	<table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Biotoptyp</th> <th style="text-align: right;">Fläche (m²)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO 80 % versiegelt</td><td style="text-align: right;">392.07 9</td></tr> <tr><td>Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO 20 % versiegelt</td><td style="text-align: right;">98.020</td></tr> <tr><td>Verkehrsflächen</td><td style="text-align: right;">4.663</td></tr> <tr><td>Flächen für die Wasserwirtschaft</td><td style="text-align: right;">1.262</td></tr> <tr><td>Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern</td><td style="text-align: right;">31.627</td></tr> <tr><td>Summe</td><td style="text-align: right;">527.651</td></tr> </tbody> </table>	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO 80 % versiegelt	392.07 9	Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO 20 % versiegelt	98.020	Verkehrsflächen	4.663	Flächen für die Wasserwirtschaft	1.262	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	31.627	Summe	527.651
Biotoptyp	Fläche (m ²)																																																									
Beet / Rabatte (ER)	597																																																									
Artenarmer Scherrasen (GRA)	30.416																																																									
Artenreicher Scherrasen (GRR)	26.978																																																									
Strauch-Baumhecke (HFM)	17.065																																																									
Strauchhecke (HFS)	570																																																									
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Arten (HSE)	48.185																																																									
Lagerplatz (OFL)	3.297																																																									
Industriegebiet (OGG)	200.350																																																									
Stromverteilungsanlage (OKV)	5.229																																																									
Kläranlage (OSK)	8.003																																																									
Gleisanlage (OVE)	8.239																																																									
Sonstiger Platz (OVM)	3.031																																																									
Parkplatz (OVP)	36.425																																																									
Straße (OVS)	32.774																																																									
Weg (OVW)	25.894																																																									
Sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ) vorbelastet durch industrielle angrenzende Nutzung	13.282																																																									
Sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ) / sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (WPS) vorbelastet durch industrielle Nutzung	2.530																																																									
Sonstiges naturnahes Staugewässer (SXS)	4.995																																																									
Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	1.092																																																									
Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)	4.199																																																									
Biotoptyp	Fläche (m ²)																																																									
Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO 80 % versiegelt	392.07 9																																																									
Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO 20 % versiegelt	98.020																																																									
Verkehrsflächen	4.663																																																									
Flächen für die Wasserwirtschaft	1.262																																																									
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	31.627																																																									
Summe	527.651																																																									
	Es entstehen stark frequentierte anthropogen geprägte Lebensräume.																																																									

	<table border="1"> <tr> <td>Ruderaiflur (UR)</td> <td>8.407</td> </tr> <tr> <td>Ruderaiflur trockener Standorte (URT)</td> <td>2.736</td> </tr> <tr> <td>Roteichenforst (WXE) / Hybridpappelforst (WXP)</td> <td>6.387</td> </tr> <tr> <td>Laubforst auf einheimischen Arten (WXH)</td> <td>31.627</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td></td> </tr> </table> <p>Der Verlust von Lebensraum und die Versiegelung von Boden sind langfristig.</p>	Ruderaiflur (UR)	8.407	Ruderaiflur trockener Standorte (URT)	2.736	Roteichenforst (WXE) / Hybridpappelforst (WXP)	6.387	Laubforst auf einheimischen Arten (WXH)	31.627	Summe		
Ruderaiflur (UR)	8.407											
Ruderaiflur trockener Standorte (URT)	2.736											
Roteichenforst (WXE) / Hybridpappelforst (WXP)	6.387											
Laubforst auf einheimischen Arten (WXH)	31.627											
Summe												
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.	Die einschlägigen Werte werden eingehalten										
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen (Hausmüll, Biotonne, Altpapier) erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger.										
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.										
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.										
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die zusätzliche Versiegelung führt zur Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Es erfolgt eine funktionsgerechte Kompensation. Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind nicht zu erwarten.										
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik.	Die baulichen Anlagen entsprechen dem Stand der Technik.										

Tabelle 5: Eingriffsbilanzierung

Ist - Bestand Plangebiet

Biotoptyp	Fläche (m ²)	Bewertung/ m ²	Flächenwert (WE)
Beet / Rabatte (ER)	597	1	597
artenarmer Scherrasen (GRA)	46.228	1	46228
artenreicher Scherrasen (GRR)	35.385	1	35385
Strauch-Baumhecke (HFM)	17.065	3	51195
Strauchhecke (HFS)	570	3	1710
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Arten (HSE)	48.185	3	144555
Lagerplatz (OFL)	3.297	0	0
Industriegebiet (OGG)	200.350	0	0
Stromverteilungsanlage (OKV)	5.229	0	0
Kläranlage (OSK)	8.003	0	0
Gleisanlage (OVE)	8.239	0	0
Sonstiger Platz (OVM)	3.031	0	0
Parkplatz (OVP)	36.425	0	0
Straße (OVS)	37.063	0	0
Weg (OVW)	25.980	0	0
sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS)	4.995	2	9990
halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	1.092	3	3276
halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)	4.199	3	12597
Ruderalflur trockener Standorte (URT)	2.736	3	8208
Roteichenforst (WXE) / Hybridpappelforst (WXP)	6.387	3	19161
Nährstoffreicher Graben (FGR)	968	2	1936
Laubforst aus einheimischen Arten (WXH)	31.627	3	94881
Summe	527.651	Summe	429.719

Soll - Bestand Plangebiet

Biotoptyp	Fläche (m²)	Bewertung/ m²	Flächenwert (WE)
Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO 80 % versiegelt	392.079	0	0
Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO 20 % versiegelt	98.020	1	98.020
Verkehrsflächen	4.663	0	0
Flächen für die Wasserwirtschaft	1.262	2	2.524
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	31.627	3	94.881
<u>Summe</u>	<u>527.651</u>	<u>Summe</u>	<u>195.425</u>

<u>Kompensationsdefizit</u>	<u>-234.294</u>	<u>WE</u>
------------------------------------	------------------------	------------------

Aus der quantitativen Gegenüberstellung des Bestandwertes von 429.719 WE und des Planungswertes von 195.425 WE geht ein Kompensationsdefizit von -234.294 WE hervor.

2.2.b.2 Fläche und Boden

Aufgrund des bestehenden Betriebsgeländes der Firma Nordland Papier GmbH, besteht im Plangebiet eine erhebliche anthropogene Überformung des Bodens.

Gleichwohl wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 81 ein Eingriff in den Bodenhaushalt in Form einer Neuerschließung eines Industriegebietes mit einer zulässigen Versiegelung bis zu 80 % vorbereitet. Hieraus leiten sich für das Plangebiet Umweltauswirkungen und eine notwendige flächenhafte Kompensation ab.

Die Bodenversiegelung durch Überbauung ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen. Durch die mögliche Versiegelung wird dem Boden die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der Grün- bzw. Freiflächen in einem absehbaren Zeitraum entstehen werden.

Tabelle 6: Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden

Fläche und Boden																																																
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit																																															
	Bauphase	Betriebsphase																																														
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Verlust von Wirtschaftsfläche	Irrelevant. Es erfolgt eine funktionsgerechte Kompensation.																																														
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Versiegelung von Boden. Folgende Biotope werden anteilig überplant:	Irrelevant. Es erfolgt eine funktionsgerechte Kompensation.																																														
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Biotoptyp</th> <th>Fläche (m²)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Beet / Rabatte (ER)</td> <td>597</td> </tr> <tr> <td>artenarmer Scherrasen (GRA)</td> <td>46.228</td> </tr> <tr> <td>artenreicher Scherrasen (GRR)</td> <td>35.385</td> </tr> <tr> <td>Strauch-Baumhecke (HFM)</td> <td>17.065</td> </tr> <tr> <td>Strauchhecke (HFS)</td> <td>570</td> </tr> <tr> <td>Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Arten (HSE)</td> <td>48.185</td> </tr> <tr> <td>Lagerplatz (OFL)</td> <td>3.297</td> </tr> <tr> <td>Industriegebiet (OGG)</td> <td>200.350</td> </tr> <tr> <td>Stromverteilungsanlage (OKV)</td> <td>5.229</td> </tr> <tr> <td>Kläranlage (OSK)</td> <td>8.003</td> </tr> <tr> <td>Gleisanlage (OVE)</td> <td>8.239</td> </tr> <tr> <td>Sonstiger Platz (OVM)</td> <td>3.031</td> </tr> <tr> <td>Parkplatz (OVP)</td> <td>36.425</td> </tr> <tr> <td>Straße (OVS)</td> <td>37.063</td> </tr> <tr> <td>Weg (OVW)</td> <td>25.980</td> </tr> <tr> <td>sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS)</td> <td>4.995</td> </tr> <tr> <td>halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)</td> <td>1.092</td> </tr> <tr> <td>halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)</td> <td>4.199</td> </tr> <tr> <td>Ruderalflur trockener Standorte (URT)</td> <td>2.736</td> </tr> <tr> <td>Roteichenforst (WXE) / Hybridpappelforst (WXP)</td> <td>6.387</td> </tr> <tr> <td>Nährstoffreicher Graben (FGR)</td> <td>968</td> </tr> <tr> <td>Laubforst aus einheimischen Arten (WXH)</td> <td>31.627</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>527.651</td> </tr> </tbody> </table>		Biotoptyp	Fläche (m ²)	Beet / Rabatte (ER)	597	artenarmer Scherrasen (GRA)	46.228	artenreicher Scherrasen (GRR)	35.385	Strauch-Baumhecke (HFM)	17.065	Strauchhecke (HFS)	570	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Arten (HSE)	48.185	Lagerplatz (OFL)	3.297	Industriegebiet (OGG)	200.350	Stromverteilungsanlage (OKV)	5.229	Kläranlage (OSK)	8.003	Gleisanlage (OVE)	8.239	Sonstiger Platz (OVM)	3.031	Parkplatz (OVP)	36.425	Straße (OVS)	37.063	Weg (OVW)	25.980	sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS)	4.995	halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	1.092	halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)	4.199	Ruderalflur trockener Standorte (URT)	2.736	Roteichenforst (WXE) / Hybridpappelforst (WXP)	6.387	Nährstoffreicher Graben (FGR)	968	Laubforst aus einheimischen Arten (WXH)	31.627
Biotoptyp	Fläche (m ²)																																															
Beet / Rabatte (ER)	597																																															
artenarmer Scherrasen (GRA)	46.228																																															
artenreicher Scherrasen (GRR)	35.385																																															
Strauch-Baumhecke (HFM)	17.065																																															
Strauchhecke (HFS)	570																																															
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Arten (HSE)	48.185																																															
Lagerplatz (OFL)	3.297																																															
Industriegebiet (OGG)	200.350																																															
Stromverteilungsanlage (OKV)	5.229																																															
Kläranlage (OSK)	8.003																																															
Gleisanlage (OVE)	8.239																																															
Sonstiger Platz (OVM)	3.031																																															
Parkplatz (OVP)	36.425																																															
Straße (OVS)	37.063																																															
Weg (OVW)	25.980																																															
sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS)	4.995																																															
halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	1.092																																															
halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)	4.199																																															
Ruderalflur trockener Standorte (URT)	2.736																																															
Roteichenforst (WXE) / Hybridpappelforst (WXP)	6.387																																															
Nährstoffreicher Graben (FGR)	968																																															
Laubforst aus einheimischen Arten (WXH)	31.627																																															
Summe	527.651																																															
	Bodenfunktionen und Grünland gehen verloren.																																															

cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten	Die einschlägigen Werte werden eingehalten
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen (Hausmüll, Biotonne, Altpapier) erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die weitere Flächenversiegelung führt zur Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Es erfolgt eine funktionsgerechte Kompensation.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden gelockert und reaktiviert.	Frei- und Gartenflächen erhalten ihre Bodenfunktionen.

2.2.b.3 Wasser

Das Schutzgut Wasser lässt sich in die Teilbereiche Grundwasser- und Oberflächenwasser unterteilen, beide Bereiche werden folgend getrennt voneinander betrachtet.

2.2.b.3.1 Grundwasser

Die Grundwasserverhältnisse sind hinsichtlich ihres Natürlichkeitsgrades als von allgemeiner Bedeutung zu werten, da die Grundwassersituation durch anthropogene Nutzungen im Raum beeinträchtigt ist. Die flächige, zusätzliche Versiegelung der Bau- und Verkehrsflächen führt zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

Tabelle 7: Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser

Grundwasser																																												
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit																																											
	Bauphase	Betriebsphase																																										
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Die zusätzliche Versiegelung führt zur Reduzierung der Verrieselungsfläche. Das unbelastete Oberflächenwasser wird ordnungsgemäß abgeführt. Ein WHG- Antrag wird ggf. hierzu gestellt. Eine erhebliche Reduzierung der Infiltration ist auf Grundlage der nachzuweisenden ordnungsgemäßen Entwässerung nicht zu erwarten. Das unbelastet Oberflächenwasser wird im möglichen Umfang auf der Fläche verrieselt bzw. zeitverzögert abgeführt.	Irrelevant. Es erfolgt eine funktionsgerechte Kompensation.																																										
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	<p>Versiegelung von Boden. Folgende Biotope werden anteilig überplant:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Biotoptyp</th> <th>Fläche (m²)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Beet / Rabatte (ER)</td> <td>597</td> </tr> <tr> <td>artenarmer Scherrasen (GRA)</td> <td>46.228</td> </tr> <tr> <td>artenreicher Scherrasen (GRR)</td> <td>35.385</td> </tr> <tr> <td>Strauch-Baumhecke (HFM)</td> <td>17.065</td> </tr> <tr> <td>Strauchhecke (HFS)</td> <td>570</td> </tr> <tr> <td>Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Arten (HSE)</td> <td>48.185</td> </tr> <tr> <td>Lagerplatz (OFL)</td> <td>3.297</td> </tr> <tr> <td>Industriegebiet (OGG)</td> <td>200.350</td> </tr> <tr> <td>Stromverteilungsanlage (OKV)</td> <td>5.229</td> </tr> <tr> <td>Kläranlage (OSK)</td> <td>8.003</td> </tr> <tr> <td>Gleisanlage (OVE)</td> <td>8.239</td> </tr> <tr> <td>Sonstiger Platz (OVM)</td> <td>3.031</td> </tr> <tr> <td>Parkplatz (OVP)</td> <td>36.425</td> </tr> <tr> <td>Straße (OVS)</td> <td>37.063</td> </tr> <tr> <td>Weg (OVW)</td> <td>25.980</td> </tr> <tr> <td>sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS)</td> <td>4.995</td> </tr> <tr> <td>halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)</td> <td>1.092</td> </tr> <tr> <td>halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)</td> <td>4.199</td> </tr> <tr> <td>Ruderalflur trockener Standorte (URT)</td> <td>2.736</td> </tr> <tr> <td>Roteichenforst</td> <td>6.387</td> </tr> </tbody> </table>	Biotoptyp	Fläche (m²)	Beet / Rabatte (ER)	597	artenarmer Scherrasen (GRA)	46.228	artenreicher Scherrasen (GRR)	35.385	Strauch-Baumhecke (HFM)	17.065	Strauchhecke (HFS)	570	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Arten (HSE)	48.185	Lagerplatz (OFL)	3.297	Industriegebiet (OGG)	200.350	Stromverteilungsanlage (OKV)	5.229	Kläranlage (OSK)	8.003	Gleisanlage (OVE)	8.239	Sonstiger Platz (OVM)	3.031	Parkplatz (OVP)	36.425	Straße (OVS)	37.063	Weg (OVW)	25.980	sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS)	4.995	halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	1.092	halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)	4.199	Ruderalflur trockener Standorte (URT)	2.736	Roteichenforst	6.387	Irrelevant. Es erfolgt eine funktionsgerechte Kompensation.
Biotoptyp	Fläche (m²)																																											
Beet / Rabatte (ER)	597																																											
artenarmer Scherrasen (GRA)	46.228																																											
artenreicher Scherrasen (GRR)	35.385																																											
Strauch-Baumhecke (HFM)	17.065																																											
Strauchhecke (HFS)	570																																											
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Arten (HSE)	48.185																																											
Lagerplatz (OFL)	3.297																																											
Industriegebiet (OGG)	200.350																																											
Stromverteilungsanlage (OKV)	5.229																																											
Kläranlage (OSK)	8.003																																											
Gleisanlage (OVE)	8.239																																											
Sonstiger Platz (OVM)	3.031																																											
Parkplatz (OVP)	36.425																																											
Straße (OVS)	37.063																																											
Weg (OVW)	25.980																																											
sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS)	4.995																																											
halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	1.092																																											
halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)	4.199																																											
Ruderalflur trockener Standorte (URT)	2.736																																											
Roteichenforst	6.387																																											

	<table border="1"> <tr> <td>(WXE) Hybridpappelforst (WXP)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nährstoffreicher Graben (FGR)</td> <td>968</td> </tr> <tr> <td>Laubforst aus einheimischen Arten (WXH)</td> <td>31.627</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>527.651</td> </tr> <tr> <td>Beet / Rabatte (ER)</td> <td>597</td> </tr> <tr> <td>artenarmer Scherrasen (GRA)</td> <td>46.228</td> </tr> </table> <p>Eine ordnungsgemäße Entwässerung wird vorgehalten. Die Oberflächenentwässerung erfolgt im möglichen Umfang im Geltungsbereich.</p>	(WXE) Hybridpappelforst (WXP)		Nährstoffreicher Graben (FGR)	968	Laubforst aus einheimischen Arten (WXH)	31.627	Summe	527.651	Beet / Rabatte (ER)	597	artenarmer Scherrasen (GRA)	46.228	
(WXE) Hybridpappelforst (WXP)														
Nährstoffreicher Graben (FGR)	968													
Laubforst aus einheimischen Arten (WXH)	31.627													
Summe	527.651													
Beet / Rabatte (ER)	597													
artenarmer Scherrasen (GRA)	46.228													
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten	Die einschlägigen Werte werden eingehalten												
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen (Hausmüll, Biotonne, Altpapier) erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger.												
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.												
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.												
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	In Bezug auf das Schutzgut Grundwasser irrelevant													
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden gelockert und reaktiviert.	Frei- und Gartenflächen können anteilig zur Infiltration genutzt werden.												

2.2.b.3.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser

Außerhalb der östlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Kanal, der durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt wird. Innerhalb des Plangebiets ist kein Oberflächengewässer vorhanden.

2.2.b.4 Luft und Klima

Es folgt eine Betrachtung der Schutzgüter Luft und Klima.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Die entstehenden Grün- und

Freiflächen im Plangebiet können Teilfunktionsverluste durch positive kleinklimatische Wirkungen (u. a. Flächen relativer Luftruhe, ausgeglichenerer Tagesgang der Lufttemperatur) kompensieren.

Die folgende Tabelle stellt die relevanten Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter kurz dar.

Tabelle 8: Auswirkungen auf das Schutzgüter Luft und Klima

Luft und Klima																																								
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit																																							
	Bauphase	Betriebsphase																																						
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Versiegelung und Bebauung führt zu Veränderungen des Ortsklima. Bebaute Bereiche gelten als ganzjährig wärmer als die Umgebung. Fehlende bzw. eine Verringerung der Verdunstungsflächen führt zur schnelleren Erwärmung.	Irrelevant. Es erfolgt eine funktionsgerechte Kompensation. Die Frei- und Gartenflächen übernehmen anteilig die klimarelevanten Funktionen.																																						
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Versiegelung von Boden. Folgende Biotope werden anteilig überplant:	Irrelevant. Es erfolgt eine funktionsgerechte Kompensation. Die Frei- und Gartenflächen übernehmen anteilig die klimarelevanten Funktionen.																																						
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Biotoptyp</th> <th>Fläche (m²)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Beet / Rabatte (ER)</td> <td>597</td> </tr> <tr> <td>artenarmer Scherrasen (GRA)</td> <td>46.228</td> </tr> <tr> <td>artenreicher Scherrasen (GRR)</td> <td>35.385</td> </tr> <tr> <td>Strauch-Baumhecke (HFM)</td> <td>17.065</td> </tr> <tr> <td>Strauchhecke (HFS)</td> <td>570</td> </tr> <tr> <td>Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Arten (HSE)</td> <td>48.185</td> </tr> <tr> <td>Lagerplatz (OFL)</td> <td>3.297</td> </tr> <tr> <td>Industriegebiet (OGG)</td> <td>200.350</td> </tr> <tr> <td>Stromverteilungsanlage (OKV)</td> <td>5.229</td> </tr> <tr> <td>Kläranlage (OSK)</td> <td>8.003</td> </tr> <tr> <td>Gleisanlage (OVE)</td> <td>8.239</td> </tr> <tr> <td>Sonstiger Platz (OVM)</td> <td>3.031</td> </tr> <tr> <td>Parkplatz (OVP)</td> <td>36.425</td> </tr> <tr> <td>Straße (OVS)</td> <td>37.063</td> </tr> <tr> <td>Weg (OVW)</td> <td>25.980</td> </tr> <tr> <td>sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS)</td> <td>4.995</td> </tr> <tr> <td>halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)</td> <td>1.092</td> </tr> <tr> <td>halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)</td> <td>4.199</td> </tr> </tbody> </table>		Biotoptyp	Fläche (m²)	Beet / Rabatte (ER)	597	artenarmer Scherrasen (GRA)	46.228	artenreicher Scherrasen (GRR)	35.385	Strauch-Baumhecke (HFM)	17.065	Strauchhecke (HFS)	570	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Arten (HSE)	48.185	Lagerplatz (OFL)	3.297	Industriegebiet (OGG)	200.350	Stromverteilungsanlage (OKV)	5.229	Kläranlage (OSK)	8.003	Gleisanlage (OVE)	8.239	Sonstiger Platz (OVM)	3.031	Parkplatz (OVP)	36.425	Straße (OVS)	37.063	Weg (OVW)	25.980	sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS)	4.995	halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	1.092	halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)	4.199
	Biotoptyp		Fläche (m²)																																					
	Beet / Rabatte (ER)		597																																					
	artenarmer Scherrasen (GRA)		46.228																																					
	artenreicher Scherrasen (GRR)		35.385																																					
	Strauch-Baumhecke (HFM)		17.065																																					
	Strauchhecke (HFS)		570																																					
	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Arten (HSE)		48.185																																					
	Lagerplatz (OFL)		3.297																																					
	Industriegebiet (OGG)		200.350																																					
	Stromverteilungsanlage (OKV)		5.229																																					
	Kläranlage (OSK)		8.003																																					
	Gleisanlage (OVE)		8.239																																					
	Sonstiger Platz (OVM)		3.031																																					
	Parkplatz (OVP)		36.425																																					
	Straße (OVS)		37.063																																					
Weg (OVW)	25.980																																							
sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS)	4.995																																							
halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	1.092																																							
halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)	4.199																																							

	<table border="1"> <tr> <td>Ruderaifflur trockener Standorte (URT)</td> <td>2.736</td> </tr> <tr> <td>Roteichenforst (WXE) / Hybridpappelforst (WXP)</td> <td>6.387</td> </tr> <tr> <td>Nährstoffreicher Graben (FGR)</td> <td>968</td> </tr> <tr> <td>Laubforst aus einheimischen Arten (WXH)</td> <td>31.627</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>527.651</td> </tr> </table> <p>Schnellere Flächenerwärmung und Speicherung von Wärme bis in die Nachtstunden hinein.</p>	Ruderaifflur trockener Standorte (URT)	2.736	Roteichenforst (WXE) / Hybridpappelforst (WXP)	6.387	Nährstoffreicher Graben (FGR)	968	Laubforst aus einheimischen Arten (WXH)	31.627	Summe	527.651	
Ruderaifflur trockener Standorte (URT)	2.736											
Roteichenforst (WXE) / Hybridpappelforst (WXP)	6.387											
Nährstoffreicher Graben (FGR)	968											
Laubforst aus einheimischen Arten (WXH)	31.627											
Summe	527.651											
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.										
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant.	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant.										
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Irrelevant. Es erfolgt eine funktionsgerechte Kompensation. Die Frei- und Gartenflächen übernehmen anteilig die klimarelevanten Funktionen.										
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltsrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.										
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.	Irrelevant. Es erfolgt eine funktionsgerechte Kompensation. Die Frei- und Gartenflächen übernehmen anteilig die klimarelevanten Funktionen.										
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden gelockert und reaktiviert.	Frei- und Gartenflächen können Klimafunktionen anteilig übernehmen.										

2.2.b.5 Landschaft

Es folgt eine Betrachtung des Schutzgutes Landschaft. Die folgende Tabelle stellt die relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kurz dar.

Tabelle 9: Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Landschaft		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Durch die Bautätigkeit wird temporär in das Landschaftsbild eingegriffen. Die Gebäude und Nebenanlagen verändern das Landschaftsbild.	Die Frei- und Grünflächen sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in das örtliche Landschaftsbildgefüge. Hinzu kommt, dass die vorhandenen

		Gehölzstrukturen im Bestand erhalten bleiben und für eine Eingrünung der Planfläche sorgen.																																																		
<p>bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,</p>	<p>Versiegelung von Boden. Folgende Biotope werden anteilig überplant:</p> <table border="1" data-bbox="785 407 1075 1939"> <thead> <tr> <th style="background-color: #92d050;">Biototyp</th> <th style="background-color: #92d050;">Fläche (m²)</th> </tr> <tr> <th>Biototyp</th> <th>Fläche (m²)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Beet / Rabatte (ER)</td> <td>597</td> </tr> <tr> <td>artenarmer Scherrasen (GRA)</td> <td>46.228</td> </tr> <tr> <td>artenreicher Scherrasen (GRR)</td> <td>35.385</td> </tr> <tr> <td>Strauch-Baumhecke (HFM)</td> <td>17.065</td> </tr> <tr> <td>Strauchhecke (HFS)</td> <td>570</td> </tr> <tr> <td>Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Arten (HSE)</td> <td>48.185</td> </tr> <tr> <td>Lagerplatz (OFL)</td> <td>3.297</td> </tr> <tr> <td>Industriegebiet (OGG)</td> <td>200.350</td> </tr> <tr> <td>Stromverteilungsanlage (OKV)</td> <td>5.229</td> </tr> <tr> <td>Kläranlage (OSK)</td> <td>8.003</td> </tr> <tr> <td>Gleisanlage (OVE)</td> <td>8.239</td> </tr> <tr> <td>Sonstiger Platz (OVM)</td> <td>3.031</td> </tr> <tr> <td>Parkplatz (OVP)</td> <td>36.425</td> </tr> <tr> <td>Straße (OVS)</td> <td>37.063</td> </tr> <tr> <td>Weg (OVW)</td> <td>25.980</td> </tr> <tr> <td>sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS)</td> <td>4.995</td> </tr> <tr> <td>halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)</td> <td>1.092</td> </tr> <tr> <td>halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)</td> <td>4.199</td> </tr> <tr> <td>Ruderalflur trockener Standorte (URT)</td> <td>2.736</td> </tr> <tr> <td>Roteichenforst (WXE) / Hybridpappelforst (WXP)</td> <td>6.387</td> </tr> <tr> <td>Nährstoffreicher Graben (FGR)</td> <td>968</td> </tr> <tr> <td>Laubforst aus einheimischen Arten (WXH)</td> <td>31.627</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>527.651</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die bisherige Betriebsgelände wird in ein Industriegebiet überführt.</p>	Biototyp	Fläche (m ²)	Biototyp	Fläche (m ²)	Beet / Rabatte (ER)	597	artenarmer Scherrasen (GRA)	46.228	artenreicher Scherrasen (GRR)	35.385	Strauch-Baumhecke (HFM)	17.065	Strauchhecke (HFS)	570	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Arten (HSE)	48.185	Lagerplatz (OFL)	3.297	Industriegebiet (OGG)	200.350	Stromverteilungsanlage (OKV)	5.229	Kläranlage (OSK)	8.003	Gleisanlage (OVE)	8.239	Sonstiger Platz (OVM)	3.031	Parkplatz (OVP)	36.425	Straße (OVS)	37.063	Weg (OVW)	25.980	sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS)	4.995	halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	1.092	halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)	4.199	Ruderalflur trockener Standorte (URT)	2.736	Roteichenforst (WXE) / Hybridpappelforst (WXP)	6.387	Nährstoffreicher Graben (FGR)	968	Laubforst aus einheimischen Arten (WXH)	31.627	Summe	527.651	<p>Die Frei- und Grünflächen sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in das örtliche Landschaftsbildgefüge.</p>
Biototyp	Fläche (m ²)																																																			
Biototyp	Fläche (m ²)																																																			
Beet / Rabatte (ER)	597																																																			
artenarmer Scherrasen (GRA)	46.228																																																			
artenreicher Scherrasen (GRR)	35.385																																																			
Strauch-Baumhecke (HFM)	17.065																																																			
Strauchhecke (HFS)	570																																																			
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Arten (HSE)	48.185																																																			
Lagerplatz (OFL)	3.297																																																			
Industriegebiet (OGG)	200.350																																																			
Stromverteilungsanlage (OKV)	5.229																																																			
Kläranlage (OSK)	8.003																																																			
Gleisanlage (OVE)	8.239																																																			
Sonstiger Platz (OVM)	3.031																																																			
Parkplatz (OVP)	36.425																																																			
Straße (OVS)	37.063																																																			
Weg (OVW)	25.980																																																			
sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS)	4.995																																																			
halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	1.092																																																			
halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)	4.199																																																			
Ruderalflur trockener Standorte (URT)	2.736																																																			
Roteichenforst (WXE) / Hybridpappelforst (WXP)	6.387																																																			
Nährstoffreicher Graben (FGR)	968																																																			
Laubforst aus einheimischen Arten (WXH)	31.627																																																			
Summe	527.651																																																			

cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.	Die Frei- und Grünflächen sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in das örtliche Landschaftsbildgefüge.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.

2.2.b.6 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a & i BauGB)

Das Wirkungsgefüge der Schutzgüter steht in enger Wechselwirkung untereinander. Stoffumwandlungsprozesse des Bodens beeinflussen die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, selbst lokalklimatische Besonderheiten oder Veränderungen wirken sich auf das Schutzgut Wasser, beispielsweise die Rate der Grundwasserneubildung aus. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Klima / Luft sind selbst in einem bereits vorbelasteten Raum ständig gegeben.

Der Planbereich stellt sich als Betriebsgelände der Firma Nordland Papier GmbH dar, es liegt im Industriegebiet der Gemeinde Dörpen, östlich der Bundesstraße 70 und wird im Norden durch die Nordlandallee begrenzt. Somit ist eine intensive anthropogene Beanspruchung bzw. Vorbelastung herauszustellen.

Dem entsprechend artenarm ist auch die Fauna bzw. es ist mit Ubiquisten (Allerweltsarten) zu rechnen. Boden, Wasser als auch die auftretenden Arten und Biotope sind im Geltungsbereich bereits stark verändert worden. Versiegelungen bewirken eine Verminderung der Grundwasserneubildung. Eine Erhöhung des Versiegelungsgrades bewirkt einen Verlust von gewachsenen Bodenflächen, von Nutzflächen, von Lebensräumen und Nahrungshabitaten und veränderten Landschaftsbildern.

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Auf die Wechselwirkungen wurde z. T. bereits bei der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter eingegangen. Es bestehen direkte Beziehungen zwischen dem Boden, Oberflächenwasser, Pflanzen und Tieren sowie zwischen dem Grundwasser und dem Oberflächenwasser.

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung auf einem Teil der Fläche unterbunden wird. Darüber hinaus führt grundsätzlich die Überbauung von Boden und die Beseitigung von Vegetation durch Versiegelung zu einem Eingriff gem. § 14 BNatSchG. Aufgrund der derzeitigen Nutzung des Gebietes sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als kompensierbar zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

Ein möglicher Ausgleich der Wechselwirkungen wird durch das angewendete Bilanzierungskonzept (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) abgehandelt. So ist in der Regel zu berücksichtigen, dass mit der Kompensation eines Schutzgutes bzw. mit ein und derselben Kompensationsmaßnahme auch ein Ausgleich für weitere Schutzgüter erreicht werden kann sowie umgekehrt eine Eingriffsmaßnahme meistens auch mehrere Schutzgüter beeinträchtigt (multifunktionale Wirkung).

Multifunktionalität: Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen ist generell darauf zu achten, dass diese multifunktional wirksam sind, dies bedeutet, dass eine Maßnahme nicht nur einem Schutzgut zugutekommt, sondern möglichst immer mehreren Schutzgütern gleichzeitig. Auch sollten die jeweiligen Maßnahmen nicht kleinteilig verstreut im Raum liegen, sondern vorzugsweise als eine große Komplexmaßnahme ausgearbeitet werden, um eine besonders hohe naturschutzfachliche Wirksamkeit auf einer Fläche zu erreichen.

2.2.b.7 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Auf Grund der Entfernung von ca. 790 m zum nächsten Natura 2000- Gebiet sind keine Auswirkungen zu erwarten.

2.2.b.8 Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt

2.2.b.8.1 Immissionen Landwirtschaft

Der nächste landwirtschaftliche Betrieb befindet sich ca. 1 km nordwestlich des Geltungsbereiches. Weiterhin befinden sich im Raum mehrere landwirtschaftliche Betriebe. Auf Grund der Lage des landwirtschaftlichen Betriebes und der Entfernungen zum Änderungsbereich sind keine Überschreitungen der TA Luft durch die landwirtschaftlichen Betriebe zu erwarten. Zudem liegen schützenswerte Nutzungen in Form von Wohngebieten näher zur Hofstelle.

Landwirtschaftliche Betriebe sind durch die Planung in ihrer Entwicklungsmöglichkeit nicht eingeschränkt.

2.2.b.8.2 Sonstige Immissionen

Es liegt eine Schalltechnische Untersuchung vor. Der Bericht mit der Nummer 819334-01.02 wurde am 22.01.2020 erstellt (s. Anlage 1).

Keine erheblichen Auswirkungen. Die TA Luft gibt den Handlungsrahmen vor.

2.2.b.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Keine Auswirkungen.

2.2.c Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen

2.2.c.1 Tiere

Es wird herausgestellt, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf Brutvögel und Fledermäuse kommt.

2.2.c.2 Pflanzen, Biotoptypen, Kompensation

Die Gemeinde Dörpen überplant in Abstimmung mit der Firma Nordland Papier GmbH das bestehende Betriebsgelände. Im vorliegenden Bebauungsplan ist der Planbereich als „Industriegebiet“ (GI) mit einer zulässigen Versiegelung von bis zu 80 % festgesetzt.

Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches:

Hierzu stellt die Firma Nordland Papier GmbH eine ca. 96,454 m² große Ersatzfläche in der Gemeinde Dörpen zur Verfügung.

- Nachfolgend wird die Ersatzmaßnahme beschrieben.

Ersatzmaßnahme E1:

Auf einer ca. 96.454 m² großen Ersatzfläche erfolgt eine Anlegung von Mager-/Trockenrasenflächen, eine Anlegung von Erdhügeln sowie eine Anpflanzung von heimischen standortgerechten Laubgehölzen.

Die Anpflanzung ist mit folgenden Gehölzarten vorzunehmen:

Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>

- Pflanzmaterial: 2 x verschult,
Größe 80- 120 cm
- Pflanzdurchführung:
Gruppenpflanzung von jeweils 3- 10 Stück.
Pflanzverband 1 x 1,5 m, reihenversetzt (je nach Flächenverfügbarkeit)
- Pflege:
Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bis zum Abschluss der 3. Vegetationsperiode ist sie zu pflegen. Eingegangene Gehölze von mehr als 10 % sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.
Die Pflanzungen sind in der auf die Inbetriebnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Pflege- und Entwicklung des Trockenrasens:

- Kein Umbruch
- Keine Düngung
- Keine Einebnung des Bodenreliefs
- Jährlicher Schritt im Spätsommer-/Herbst und abfahren des Schnittguts um ein Verbuschen zu unterbinden und eine Aushagerung weiterzuführen. Hierbei werden ca. 25% der Fläche nicht gemäht und gehen somit als Altbestand in die Winterruhe. Diese Fläche wechselt jährlich, so dass die Freiflächen langfristig erhalten bleiben.
- Das Schnittgut ist abzutransportieren

Ziel

Schaffung eines Biotopverbundes, Steigerung der Biodiversität, Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen in der Landschaft. Gewährleistung von Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozessen verschiedener Populationen.

Des Weiteren trägt die Herstellung einer solchen Maßnahme mit Bewirtschaftungsauflagen zur Schaffung von Mosaikstrukturen und Rückzugsräumen bei.

Sämtliche Maßnahmen, Auflagen oder Planänderungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zur Sicherung einer Kompensationsfläche sind möglicherweise Baulasteintragungen notwendig. Diese werden dann vom Bauherrn vorgelegt. Im Allgemeinen sind die Maßnahmen mit der UNB des Landkreises Emsland abzustimmen. Außerdem sollte das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden.

Die Bewirtschaftungsauflagen können durch die Untere Naturschutzbehörde angepasst werden.

Die Gemeinde Dörpen hat folgende Fläche zur Durchführung der genannten Maßnahmen gesichert:

Gemeinde Dörpen,

Gemarkung Dörpen
Flur 29,

Flurstück 5/4,5/10,5/12,5/14,5/17,7/2,8,9/2,10/2 und 18/67

Größe: 96,454 m²

Die folgenden Abbildungen zeigen die Lage und Abgrenzungen der genannten Ersatzfläche, die Biotoptypenkartierung sowie die einen Gestaltungsplan der Kompensationsmaßnahmen.

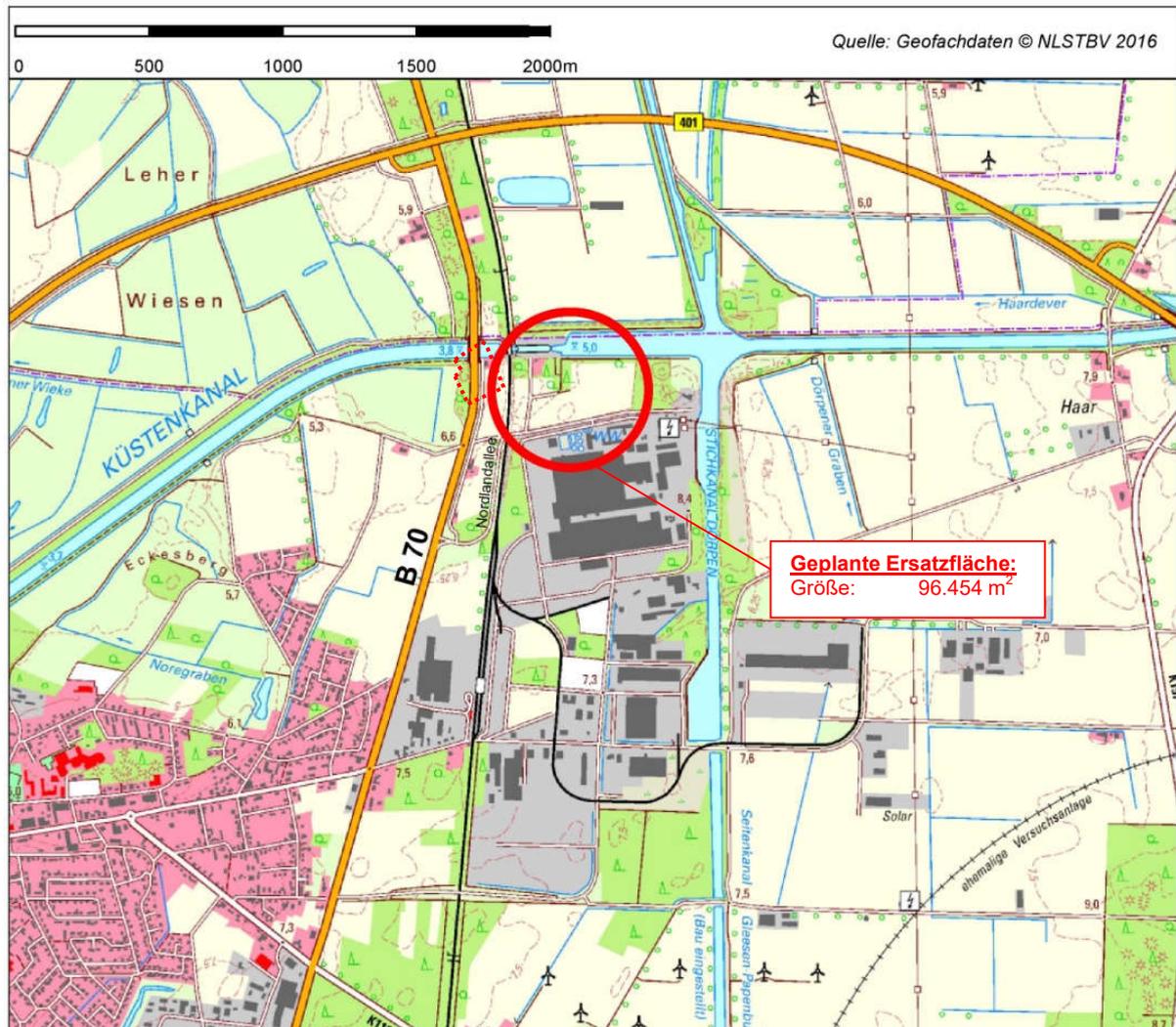


Abbildung 22: Übersichtskarte mit Darstellung der Lage der Ersatzfläche im Raum, ohne Maßstabsangabe (NLWKN 2020)

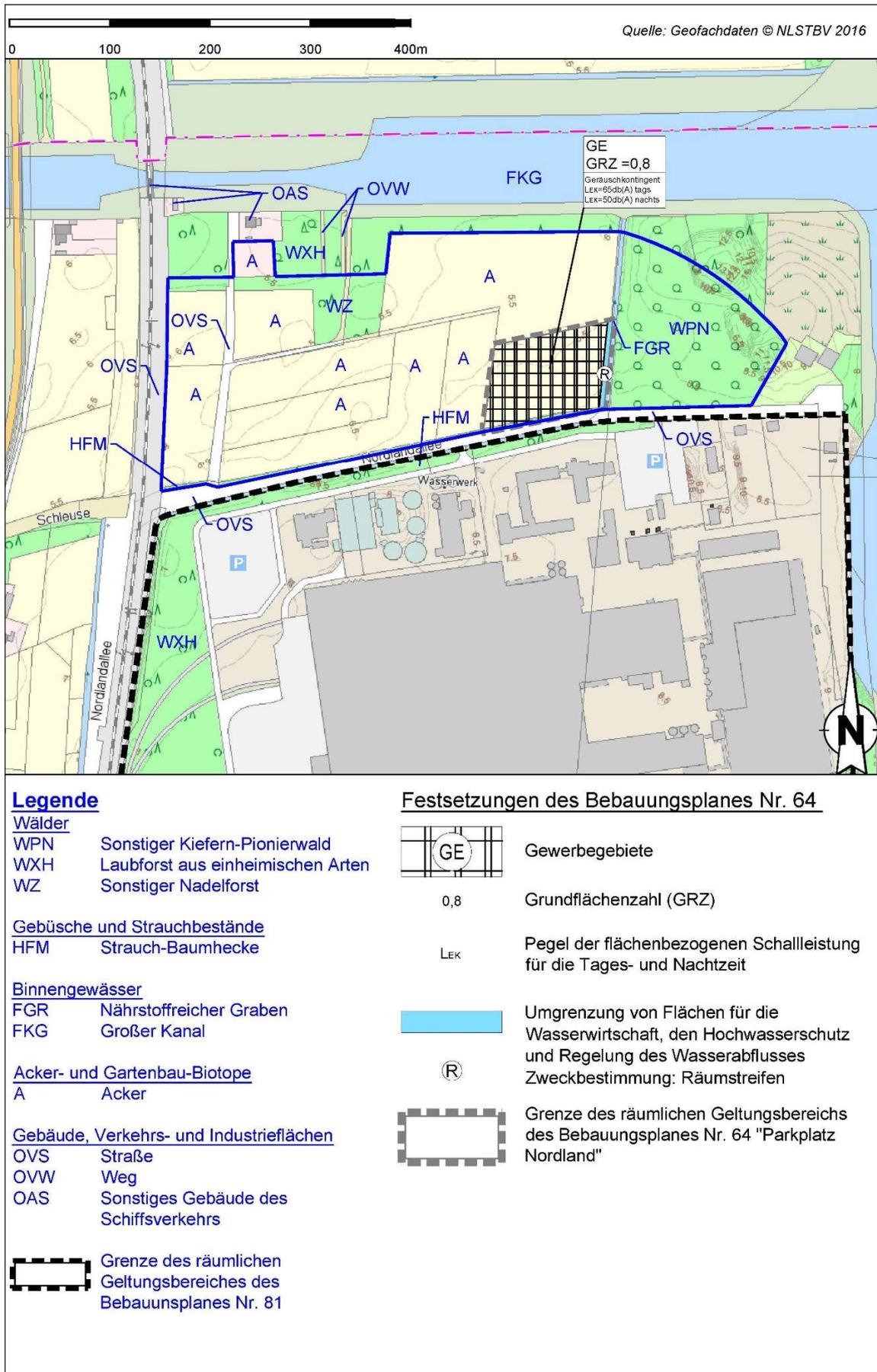


Abbildung 23: Biototypenkarte der Ersatzfläche, ohne Maßstabsangabe



Abbildung 24: Kompensationsmaßnahme auf der Ersatzfläche E1

Tabelle 10: Aufstellung der Kompensationsfläche und deren Aufwertung

Berechnung der Kompensation									
IST - Bestand					Planung/Ausgleich				
Biotoptyp	Flurstück	Fläche (m²)	Bewertung/ m²	Flächenwert (WE)	Biotoptyp	Fläche (m²)	Bewertung/ m²	Flächenwert (WE)	
trockener Birkenwald	18/67	21.729	3	65.187					
Acker	5/12	4.326	1	4.326					
Nadelwald	5/12	791	2	1.582					
Acker	5/17	21.566	1	21.566					
Nadelwald	5/17	2.119	2	4.238					
Acker	5/14	4.987	1	4.987					
Nadelwald	5/14	3.042	2	6.084		96.454	4	385.816	
Acker	5/4	1.439	1	1.439					
Acker	5/10	5.979	1	5.979					
Acker	9/2	11.402	1	11.402					
Acker	10/2	5.558	1	5.558					
Acker	8	6.429	1	6.429					
Acker	7/2	7.087	1	7.087					
Summe:		96.454		145.864		96.454		239.952	385.816
Flächenwert "Planung/ Ausgleich abzgl. Flächenwert "Ist-Zustand":									
									WE

Schlussrechnung		
benötigte Kompensation (WE)	234.294	WE
gestellte Kompensation (WE)	239.952	WE
Summe:	5.658	WE

Durch die Umwandlung der Flächen (Acker, Nadelwald, trockener Birkenwald) zu einer Trockenrasenfläche erfolgt eine Aufwertung um 4 WE/m², so dass auf der ca. 96.454 m² umfassenden Ersatzfläche insgesamt 239.952 WE geschaffen werden.

Für die vorliegende Planung werden 239.952 WE in das Verfahren zur Kompensation eingestellt. Somit verbleiben 5.658 WE zum Ausgleich zukünftiger kompensationspflichtiger Planungen. Der Eingriff wird somit vollständig kompensiert.

In der Gesamtheit der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die von der Planung ausgehenden Beeinträchtigungen kompensiert.

2.2.c.3 Fläche und Boden

Generell gilt vor dem Hintergrund des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes die Versiegelung und somit den Flächenverbrauch auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken. Des Weiteren sind versiegelte Bereiche im möglichen Umfang zu entsiegeln, zu lockern und eine Wiedernutzbarkeit herzustellen.

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse soll mit den zur Eingriffsregelung beschriebenen Maßnahmen reagiert werden.

- Begrenzung des Baufeldes auf das nötige Maß, Sicherung der Bereiche außerhalb des Eingriffs vor Befahrung.
- Sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen, etc. nach Beendigung der Bauphase.
- Durch eine sorgfältige Auswahl und Zulassung der Baustoffe, insbesondere keine bodengefährdenden Stoffe, wird der Eingriff minimiert. Hierdurch lassen sich Schadstoffeinträge in den Boden verhindern.
- Durch das Ablagern des Mutterbodens kommt es zu nachhaltigen Veränderungen der Standortverhältnisse. Zur Minimierung wird der Boden kurzzeitig gelagert und weitgehend wieder eingebaut bzw. abtransportiert.

2.2.c.4 Wasser

2.2.c.4.1 Grundwasser

Entsprechend der Festsetzung wird mit einer Versiegelung von 80 % für das „Industriegebiet“ (GI) gerechnet. Somit bleiben 20 % der Bauflächen unversiegelt und leisten weiterhin einen Beitrag zur Grundwasserneubildung.

Wegen des engen Sachzusammenhanges wird auf die folgenden Ausführungen zum Oberflächenwasser verwiesen.

2.2.c.4.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser

Die Oberflächenentwässerung des Betriebsgeländes erfolgt über die örtlich vorhandenen Vorfluter mit Einleitung in den Seitenkanal. Entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisbescheide liegen vor.

Anpassungen an die wasserrechtliche Erlaubnis erfolgen im Baugenehmigungsverfahren zukünftiger konkreter Baumaßnahmen.

2.2.c.5 Luft und Klima

Die entstehenden Grün- und Freiflächen im Plangebiet können Teilfunktionsverluste durch positive kleinklimatische Wirkungen (u. a. Flächen relativer Luftruhe, ausgeglichenerer Tagesgang der Lufttemperatur) kompensieren.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Folgende Maßnahmen, die in den Bauleitplänen bestimmt werden, dienen dem Klimaschutz bzw. der Anpassung an den Klimawandel:

- Minimierung der Neuversiegelung
- Begrünung der nicht überbauten Flächen

2.2.c.6 Landschaft

Die Frei- und Grünflächengestaltung sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Geltungsbereiches in das Landschaftsbildgefüge.

2.2.c.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

In die Planunterlagen wird ein Hinweis auf die Meldepflicht von möglichen Bodenfunden aufgenommen.

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so wird der Fund unverzüglich gemeldet. Diese Fundorte werden bis auf weiteres nicht verändert.

2.2.d Anderweitige Planungsmöglichkeiten; Gründe für die getroffene Wahl

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen aufgrund der Ausführungen in der Begründung nicht in Frage. Für das Betriebsgelände bestehen konkrete Planungs- bzw. Erweiterungsabsichten, auf die die Gemeinde Dörpen mit der nutzungsrechtlichen Überplanung („Industriegebiet“ (GI)) reagiert. Dies dient der Standortsicherung der Papierwerke und somit der dem Erhalt von Arbeitsplätzen.

Auf Grundlage der konkreten Planungs- und Ansiedlungsabsichten und mit Blick auf die geplanten Erweiterungsmaßnahmen des bestehenden Betriebes wurden keine Alternativen geprüft.

Den Vorgaben des § 1a BauGB nach sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden wird im möglichen Umfang nachgekommen. Die Darstellungen optimieren den Standort.

2.2.e Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j)

Eine Anfälligkeit der nach dieser Bauleitplanung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB bzw. Nr. 2e der Anlage 1 zum BauGB ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben.

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 81 ausgehen können bzw. denen der Bebauungsplan Nr. 81 ausgesetzt ist. Der Geltungsbereich liegt im Bereich des bestehenden Betriebsgeländes der Firma Nordland Papier GmbH. Das Plangebiet wird entsprechend der vorhandenen und zukünftig geplanten Nutzung als Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festgesetzt.

Unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben und Sicherheitsvorschriften ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten. Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Im Rahmen der Ansiedlung von Betrieben ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich bzw. überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Das nächste geschlossene Wohngebiet befindet sich westlich der Planfläche im Abstand von ca. 1.08 km.

Die mögliche Ansiedlung von Betriebsbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. § 2 Nr. 1 und 2 Störfallverordnung (StörfallV) im Plangebiet und deren potenzielle Auswirkungen sind generell zu berücksichtigen. Hierzu steht der Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG der Kommission für Anlagensicherheit – KAS-18 zur Verfügung. Gemäß des KAS-18 beträgt der Achtungsabstand für Stoffe der Abstandsklasse II 500 m.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

2.3 Zusätzliche Angaben

2.3.a Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Umweltbericht / Eingriffsregelung

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde dieser Umweltbericht einschließlich Eingriffsregelung erstellt, der fachlich auf den Landschaftsrahmenplan und eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und sich in der Bilanzierung auf die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ des Niedersächsischen Städtetages (Stand 2013) beruft. Alle weiteren Punkte wurden verbal- argumentativ unter Berücksichtigung vorhandener Daten und Vergleichswerte abgearbeitet. Für die Biotoptypenkartierung wurde der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (Stand Juni 2016 (NLWKN 2016)) verwendet. In Bezug auf den Artenschutz wurden Vermeidungsmaßnahmen in die Planunterlagen aufgenommen.

Entwässerungskonzept

Im Rahmen der Projektrealisierung wird eine fachgerechte und funktionierende Flächenentwässerung vorgehalten und behördlich abgestimmt.

Immissionsschutzgutachten

Für das Betriebsgelände liegt ein schalltechnisches Gutachten auf der Grundlage der bestehenden Anlagen und Betriebseinrichtungen, erstellt durch das Büro Kötter GmbH & Co.KG, vor (s. Anlage 1).

Das Plangebiet wurde in vier Teilflächen unterteilt und mit an die Bestandsnutzung angepassten Emissionskontingenten belegt. Die Kontingentierung erfolgte so, dass am schalltechnisch kritischsten Immissionsort, der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Papierfabrik ermittelte Beurteilungspegel ausgeschöpft wird. Diese Kontingente werden in tabellarischer Form in die textlichen Festsetzungen und in die Planzeichnung aufgenommen.

Da an einigen Immissionsorten die genehmigten Beurteilungspegel durch die o.g. Immissionskontingente unterschritten wurden, wurden zur Ausnutzung des Plangebietes und damit der Betriebsgenehmigung der Nordland Papier GmbH Zusatzkontingente für einzelne Richtungssektoren ermittelt. Die Zusatzkontingente sind als Aufschlag auf die ermittelten Emissionskontingente in Abhängigkeit vom Richtungssektor zu verstehen.

Unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente ist mit keinen nachteiligen immissionsrechtlichen Beeinträchtigungen im Bereich der schützenswerten Nutzungen zu rechnen.

Schwierigkeiten bei der Erhebung

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden.

Weiterhin besteht die Schwierigkeit, ein komplexes Wirkungsgefüge in kompakter Form darzustellen. Bis zum Abschluss des Verfahrens können sich durch eingehende Stellungnahmen neue Fragestellungen ergeben, die entsprechend ihrer Wertigkeit in diesen Umweltbericht eingearbeitet werden.

2.3.b Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z. B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs- / Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitoring liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.

Die Entwicklung der Ersatzmaßnahmen auf den öffentlichen Flächen wird durch die Gemeinde nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes, nach der Fertigstellung sowie im dritten Jahr nach der Fertigstellung der Maßnahmen überprüft. Ggf. werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergänzende Maßnahmen festgesetzt.

2.3.c Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Planungsbedarf für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 ergibt sich aus zukünftigen Umbau- und Erweiterungsabsichten der im Plangebiet befindlichen Firma Nordland Papier GmbH

Die Nutzungsänderung ist erforderlich, da es sich um eine Verdichtung/Überplanung eines bebauten Betriebsgeländes handelt und somit die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich forciert wird.

Mit der Überplanung des Betriebsgeländes als „Industriegebiet“ (GI) gem. § 9 BauNVO, können die geplanten Projekte umgesetzt werden. Weiterhin werden das Industriegebiet und der Standort nachhaltig gestärkt. Vorhandene Infrastruktureinrichtungen können genutzt und durch eine Erweiterung für die Planfläche nutzbar werden.

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen oder zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Mit der vorliegenden Planung wird einer Zersiedelung der Landschaft durch die Standortsicherung des vorhandenen Betriebsgeländes entgegengewirkt.

Der Forderung des § 1a BauGB nach sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird im möglichen Umfang nachgekommen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich Bodenversiegelung und Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen, etc.) werden im Umweltbericht unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben ermittelt und bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert.

Weiterhin werden unter Anwendung anerkannter Bewertungsmaßstäbe die Eingriffstatbestände beurteilt, bewertet und entsprechende Maßnahmen der funktionsorientierten Kompensation definiert, so dass eine Multifunktionalität der Kompensationsmaßnahmen (E- Ersatzmaßnahme) gegeben ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation durch die Gebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

2.3.d Referenzliste der Quellen

Literatur und Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FF-Richtlinie. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, Heft A/4 1-331, Hannover

DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung - Informationsdienst des Naturschutz Niedersachsen 32. Jg. Nr. 1 1-60, Hannover

LANDKREIS EMSLAND (2001): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Emsland

LANDKREIS EMSLAND (2010): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 9. völlig überarbeitete Auflage

Rechtsgrundlagen

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970)

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist

Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, Berr. S. 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist"

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. **BImSchV**) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (**NBodSchG**) vom 19. Februar 1999, aktuelle Fassung

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (**NDSchG**) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135)

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (**NWaldLG**) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**NUVPG**) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (**NROG**) vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Wassergesetz (**NWG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr.5/2010 S. 64), aktuelle Fassung

Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), d zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VogelSch-RL**) (ABl. Nr. L 103 S. 1), aktuelle Fassung

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-Richtlinie**, FFH-RL) (ABl. Nr. L 206 S. 7), aktuelle Fassung

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Ausgabe Dezember 2006

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - **GefStoffV**) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

Hinweise auf Internet-Adressen

Server des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) / NIBIS-Kartenserver

<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

Server des Landesamtes für Geobasisinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=Natur&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5825000.00&Y=493000.00&zoom=3>

Server des Bundesumweltministeriums

<https://www.umweltbundesamt.de/>

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm>

Teil 3: Abwägung und Verfahren

3.1 Verfahren

Aufstellungsbeschluss durch den Verwaltungsausschuss	
Ortsübliche Bekanntmachung	
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB am	
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom	
Auslegungsbeschluss durch den Verwaltungsausschuss	
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vom bis (einschl.)	
Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom	
Satzungsbeschluss durch den Rat	

3.2 Abwägung zu den einzelnen Stellungnahmen

3.2.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und Behörden

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sind keine Informationen und Anregungen eingegangen.

Im Verfahren der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung gem. 4 (1) BauGB wurden nachfolgende Anregungen/Hinweise und Einwendungen vorgetragen:

a) Landkreis Emsland, Meppen, vom 18.03.2019

Text der Stellungnahme:

Raumordnung:

Das Plangebiet liegt in einem Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe (RROP 2.1 06 Satz 1) gemäß Regionales Raumordnungsprogramm 2010 des Landkreises Emsland (RROP).

Grundsätzliche raumordnerische und städtebauliche Konflikte entstehen hieraus nicht.

Im Hinblick auf die verbindliche Bauleitplanung wird vorsorglich auf folgendes hingewiesen:

Lt. Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP) gelten als Einzelhandelsgroßprojekte auch mehrere, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert sind oder angesiedelt werden sollen (Agglomeration gem. LROP Abschnitt 2.3, Ziffer 02, Satz 3).

Die Möglichkeit, auf die Bildung von und den Umgang mit Agglomerationen steuernd einzuwirken, ist durch die Rechtsprechung anerkannt (vgl. Urteil des Nds. OVG - 1 KN 121/11 - vom 10.07.2014).

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen nicht integrierten Standort. Insofern besteht bei solch verkehrlich gut angebundenen Standorten langfristig die Gefahr, dass sich dort Einzelhandel ansiedelt, der sich negativ auf die Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche umliegender Ortszentren (Dörpen, Papenburg, Rhede und Lathen) auswirken kann.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan ohne verbindliche Regelungen, die eine raumordnerisch relevante Einzelhandelsagglomeration von mehr als 800 qm ausschließen, gemäß § 1 Abs. 4 BauGB unzulässig ist.

Mit Blick auf das Plangebiet erscheint ein genereller Ausschluss des Einzelhandels gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sinnvoll und praktikabel.

Auf diesem Wege bleibt das Gebiet dem produzierenden und verarbeitenden Gewerbe und den anderen industriegebietstypischen Nutzungen vorbehalten. Die Ausrichtung des großflächigen Einzelhandels und der Daseinsvorsorge allgemein auf die Zentralen Orte soll sicherstellen, dass in jeder Gemeinde bzw. Samtgemeinde - auch bei einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung an mindestens einem gut erreichbaren Standort die Tragfähigkeit und Auslastung von Einrichtungen und Angeboten des täglichen Bedarfs gewährleistet werden kann.

Ggfs. können beim Vorliegen besonderer städtebaulicher Gründe auf Grundlage von § 1 Abs. 9 BauNVO u.a. der nicht großflächige Einzelhandel mit Produkten aus eigener Herstellung (Handwerkerprivileg/Werksverkauf, begrenzte Verkaufsflächen überwiegend für die im Gewerbegebiet Tätigen) sowie der Kfz-Handel zulässig bleiben.

Abschließend wird empfohlen, alle weiteren bereits bestehenden Gewerbe-, Industrie- und Mischgebiete in der Gemeinde Dörpen entsprechend o.g. Ausführungen zu überplanen.

Beschlussempfehlung:

In die Bauleitplanunterlage wird eine textliche Festsetzung zum generellen Ausschluss von Einzelhandel, in Abstimmung mit dem aktuellen Einzelhandelskonzept der SG /Gemeinde Dörpen, aufgenommen.

Die Gemeinde Dörpen wird die Überarbeitung rechtsverbindlicher Bebauungspläne hinsichtlich der Festsetzungen zur Einzelhandelsnutzung prüfen.

Text der Stellungnahme:

Städtebau

In Anlehnung an die Stellungnahme der Raumordnung wird auch aus städtebaulichen Gründen - u.a. zum Schutz des Ortszentrums/ zentralen Versorgungsbereiches - empfohlen, im gesamten Plangebiet Einzelhandelsbetriebe mit innenstadt- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten auszuschließen.

Zudem möchte ich darauf aufmerksam machen, dass im wirksamen Flächennutzungsplan nicht nur die Art der baulichen Nutzung, sondern auch eine Baumassenzahl von 6,0 dargestellt wurde.

Beschlussempfehlung:

In die Bauleitplanunterlage wird eine textliche Festsetzung zum generellen Ausschluss von Einzelhandel, in Abstimmung mit dem aktuellen Einzelhandelskonzept der SG /Gemeinde Dörpen, aufgenommen.

Eine Übernahme der Darstellungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung aus dem Flächennutzungsplan ist nicht zwingend erforderlich, wenn durch andere Festsetzungen gem. § 16 BauNVO die Größe baulicher Anlagen sichergestellt wird.

Text der Stellungnahme:

Naturschutz und Forsten

Das Plangebiet umfasst das Werksgelände der Nordland Papier GmbH. Das Werksgelände setzt sich in erster Linie aus Produktionsstätten, Werkshallen, Verwaltungs- und Vertriebsgebäuden, Einstellplätzen und versiegelten Freiflächen (Lagerflächen, etc.) zusammen.

Im Westen und Süden des Plangebietes liegen jedoch auch größere Teilflächen, die zum einen unversiegelt sind und durch Pflege kurzgehalten werden und zum anderen von Gehölzbeständen in unterschiedlichen Größen und Ausprägungen eingenommen werden.

Naturschutzfachliche Belange:

*Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes (§ 13 BNatSchG) gilt es zunächst, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. **Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend.** Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Schutzgebiete, gesetzl. geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, etc. und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.*

Die naturschutzfachliche Vorgabe gilt in diesem Fall insbesondere für die Gehölzstrukturen und Gehölzbestände, die im Süden und Westen des Plangebietes liegen.

Für die o. g. Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Daten, Erhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und

Lebensgemeinschaften) zu betrachten. Im Zuge der Bestandsaufnahme ist ein besonderes Augenmerk auf die zahlreichen Gehölzstrukturen zu legen.

Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und auf dieser Ebene der Bauleitplanung konkret und detailliert (Plan und Text) darzustellen.

Beschlussempfehlung:

Die Planungen erfolgen so, dass Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst vermieden zumindest aber minimiert werden.

Die Bauleitplanung passt sich, soweit es im Rahmen der geplanten Nutzungen möglich ist den örtlichen Gegebenheiten an. Schutzwürdige Grünstrukturen, landschaftsprägende Besonderheiten und Landschaftselemente oder –bestandteile mit einem kulturhistorischen oder vergleichbaren Hintergrund werden entsprechend den Abwägungen in die Planung einbezogen.

Für die Bauleitplanung wird eine Umweltprüfung durchgeführt und in die Begründung als Umweltbericht eingestellt. Die Anforderungen an die Umweltplanung, gemäß den nebenstehenden Hinweisen, werden bei der Erstellung des Umweltberichtes beachtet.

Im Umweltbericht wird die Eingriffsbilanzierung entsprechend den obenstehenden Hinweisen der Fachbehörde erstellt. Die Kompensationsmaßnahmen orientieren sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen.

Text der Stellungnahme:

Forstfachliche Belange:

Einige der Gehölzbestände sind nach einer ersten forstfachlichen Einschätzung als Wald im Sinne des Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) anzusprechen. Werden für Werkserweiterungen Waldflächen beseitigt, sind entsprechende Ersatzaufforstungen vorzuhalten. Ersatzaufforstungen haben in einem Verhältnis von mind. 1:1 zu erfolgen, können je nach Wertigkeit der Waldfläche (Nutz-, Schutz und Erholungsfunktion) aber auch höher festgelegt werden.

Beschlussempfehlung:

Bei der Eingriffsbilanzierung werden die im Plangebiet befindlichen Waldbestände entsprechend ihrer Wertigkeit berücksichtigt.

Text der Stellungnahme:

Artenschutzrechtliche Belange:

Die Beseitigung von Gehölzstrukturen oder Waldflächen kann mit der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) verbunden sein. Die Untersuchungen und Erhebungen, die im Zuge der saP erforderlich werden, sind

entsprechend der zu untersuchenden Tiergruppen nur in einem bestimmten Zeitfenster (z. B. Frühjahrsmonate bei Brutvögeln) möglich. Daher wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Erweiterungsvorhaben frühzeitig auf die Erfordernis einer saP geprüft werden sollten. Eine frühzeitige Abstimmung und ein rechtzeitiger Beginn einer saP kann zeitliche Verzögerungen bei der Planung und Umsetzung von Erweiterungsvorhaben vermeiden.

Beschlussempfehlung

Der Hinweis, dass bei der Beseitigung von Gehölz- und Waldstrukturen der Artenschutz als wesentlicher Belang (saP) einzustellen ist, wird bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Text der Stellungnahme:

Abfall und Bodenschutz

Dem Landkreis Emsland liegt eine gutachterliche Stellungnahme (Nr. 1226910) der Prüftechnik ZDL GmbH vom 30.06.2010 vor: „Auf Grundlage der durchgeführten Bodenuntersuchungen konnten im Bereich des Abscheidersystems (RKS 1) zwar nutzungsbedingte Schadstoffinfiltration festgestellt werden (Gemarkung Dörpen, Flur 30, Flurstück 5/7), aus denen sich jedoch kein Handlungsbedarf ableiten lässt. Im Bereich der zur Bebauung anstehenden Fläche (Gemarkung Dörpen, Flur 20, Flurstück 76) wurden mit den Rammkernsondierung RKS 2 und RKS 3 keine durch Mineralöl-Kohlenwasserstoffe verunreinigten Bodenschichten erbohrt.“

Folgender Hinweis ist zu beachten:

Sollten sich bei Tiefbauarbeiten organoleptische (visuelle/geruchliche) Hinweise auf Bodenverunreinigungen und/oder Abfallablagerungen ergeben, ist der Landkreis Emsland - Fachbereich Umwelt - darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, um die weitere Vorgehensweise gemeinsam abzustimmen.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis bezüglich eventueller Bodenverunreinigungen und/oder Abfallablagerungen auf dem obengenannten Flurstück (Gemarkung Dörpen, Flur 30, Flurstück 5/7) wird in die Planunterlagen aufgenommen

Text der Stellungnahme:

Brandschutz (vom 20.03.2019)

Gegen die genannte Bauleitplanung bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt berücksichtigt werden:

Für Feuerwehreinsätze ist eine Löschwasserversorgung von 3200 l/min für mindestens 2 Stunden vorzusehen. Mindestens 50% der Löschwasserversorgung ist durch vom Trinkwassernetz unabhängige Löschwasserentnahmestellen z.B. aus

dem Hafenbecken, der Kühlturmtasse oder anderen Wasserreservoirren sicherzustellen.

Die Löschwasserversorgung der stationären Feuerlöschsysteme ist unabhängig davon nach den jeweils geltenden Richtlinien (z.B. VdS CEA 4001) zu bemessen

Beschlussempfehlung:

Die Gemeinde wird die Betriebsleitung darauf hinweisen, dass die obengenannten Löschwassermengen zur Verfügung stehen müssen.

Dies gilt auch für die Angabe und Vorhaltung von unabhängigen Löschwasserentnahmestellen.

b) Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden vom 19.03.2019

Text der Stellungnahme:

Die o.g. Planung wurde hinsichtlich der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden in diesem Verfahren zu vertretenden Belange geprüft. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung und die Ausweisung des Plangebietes als uneingeschränktes Industriegebiet bestehen nicht.

Es wird begrüßt, dass zur Standortsicherung der Fa. Nordland Papier GmbH die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG in 2014 auch hier aus dem Hause geforderte Überplanung von vorhandenen und zukünftigen Betriebsflächen nun erfolgen soll. Zur Standortsicherung aus schalltechnischer Sicht hätte wesentlich beigetragen, wenn die dem Plangebiet unmittelbar westlich angrenzenden Flächen, die in der 53. F-Planänderung der Samtgemeinde Dörpen als Änderungsbereich 53.1 dargestellt sind, in der aktuellen Planung Berücksichtigung gefunden hätten und somit auch diese letzten „weißen Flecken“ Gegenstand eines Bebauungsplanes geworden wären. Denn solange in diesem Gebiet die Wohnnutzung vorhanden ist und zukünftig nicht ausgeschlossen wird, ist die Wohnnutzung in Bezug auf Gewerbelärm als maßgeblicher Immissionsort gem. Nr. 2.3 der TA Lärm der in westlicher Richtung begrenzende Punkt bei der Beurteilung der Geräuschsituation der Fa. Nordland Papier GmbH.

Ich bitte daher die Gemeinde zu prüfen, ob die in der 53. F-Planänderung als Änderungsbereich 53.1 dargestellte Fläche noch in der aktuellen Planung Berücksichtigung finden kann.

Wie der Planbegründung unter 1.5.5 Immissionsschutz zu entnehmen ist, sollen auf Grundlage eines vorliegenden schalltechnischen Gutachtens für das Plangebiet zulässige Emissionskontingente ermittelt und im weiteren Verfahren verbindlich festgesetzt werden.

Die Emissionskontingentierung sollte nach der DIN 45691 „Emissionskontingentierung“ erfolgen. Dabei sind auch die Ansätze und Ergebnisse des Schalltechnischen Berichts Nr. LL13469.1/01 der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Raiffeisen-Kraftmittelwerk Dörpen“ vom 25.04.2018 zu berücksichtigen.

Auf die notwendige Gliederung des Plangebietes nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO in einzelne Teilbereiche mit verschiedenen hohen Emissionskontingenten weise ich ausdrücklich hin.

Bei der Ermittlung der Vorbelastung nach Nr. 3.4 der DIN 45691 (vorhandene und planerische Vorbelastung) sollte ergänzend untersucht werden, ob für die in der 53. F-Planänderung als Änderungsbereich 53.1 dargestellte Fläche ein angemessenes Emissionskontingent zur Verfügung steht und insofern die Aufstellung eines Bebauungsplans mit ausreichenden flächenbezogenen Schalleistungspegel grundsätzlich noch möglich ist.

Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeinde sieht zurzeit kein Erfordernis zur Überplanung der obengenannten Flächen durch einen Bebauungsplan.

Die Gemeinde forciert aber weiterhin die Absicht zur Entwicklung der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Nutzung.

Die obenstehenden Hinweise zur Ermittlung der zulässigen Emissionskontingente werden bei der Bearbeitung des Fachgutachtens beachtet.

Bei der Erstellung des Gutachtens wird untersucht, ob für die in der 53. F-Planänderung als Änderungsbereich 53.1 dargestellte Fläche ein angemessenes Emissionskontingent zur Verfügung gestellt werden kann.

Das Gewerbeaufsichtsamt wird im weiteren Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beteiligt.

c) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Meppen, vom 12.03.2019

Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Plangebiet verlaufen Erdgashochdruckleitungen der

*EWE Netz GmbH
Cloppenburg Str. 302
261330 Cloppenburg.*

Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.

Bitte beteiligen Sie das Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggfls. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.

Der Mitwirkungsaufwand gem. Baugebührenordnung (BauGO) entfällt. Der Zeitaufwand für diese Stellungnahme beträgt weniger als 15 Minuten (§ 5 BauGO letzter Satz).

Beschlussempfehlung:

Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umlegungen von Leitungstrassen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.

Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen werden in Abstimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet.

Das Unternehmen wird im weiteren Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beteiligt

d) Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück**Text der Stellungnahme:**

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von Industriegebietsfläche) keine Bedenken vor. Das Verfahren befindet sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.

Mit der Bauleitplanung soll einem bestehenden ansässigen Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, sich entsprechend den Erfordernissen zu erweitern. Dabei handelt es sich um die Umsetzung konkreter Absichten zur Erweiterung der Betriebsflächen für weitere Hallen-/Umschlag- und Abstellflächen. Die Planung ermöglicht dem Unternehmen eine Stärkung und Weiterentwicklung des Standortes und somit eine positive wirtschaftliche Entwicklung. Wir begrüßen die Planung im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Industrie- und Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.

Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen/industriellen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Wir begrüßen daher, dass im Rahmen der Planaufstellung eine lärmtechnische Untersuchung durchgeführt wird. Gewerbliche/industrielle Nutzungen sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz betriebswirtschaftlich belastet werden.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir unser Mitgliedsunternehmen Nordland Papier GmbH beteiligt. Von dort wurde uns mitgeteilt, dass die Planung mit dem Unternehmen abgestimmt ist und es zum aktuellen Zeitpunkt weder Bedenken noch weitere Anregungen gibt. Wir schließen uns diesem Votum an.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme der Fachbehörde wird insgesamt zur Kenntnis genommen und beachtet.

**e) Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Geschäftsbereich Lingen (Ems) vom 06.03.2019****Text der Stellungnahme:**

Vorgesehen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 „UPM Nordland Papier“ der Gemeinde Dörpen. Der Planungsbedarf für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 ergibt sich aus zukünftigen Umbau- und Erweiterungsabsichten der im Plangebiet befindlichen Firma Nordland Papier GmbH. Zusätzlich dient die Planung der Standortsicherung und als Grundlage für die baurechtliche Genehmigung weiterer baulichen Maßnahmen.

Das Plangebiet liegt ca. 160 m östlich der Bundesstraße 70. In Bezug zur Bundesstraße 70 liegt das Plangebiet außerhalb der Ortsdurchfahrt gem. § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über ein bereits ausgebautes betriebsinternes Straßennetz mit Anbindung an die Industriestraße.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 der Gemeinde bestehen aus Sicht der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

Hinweis:

Von der B 70 können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis bzgl. der von der B 70 ausgehenden Emissionen wird als Hinweis in die Bauleitplanunterlagen aufgenommen. Planungsrechtliche Änderungen sind nach Auffassung der Gemeinde aufgrund der Entfernung zur Emissionsquelle und der Flächennutzung als Industriegebiet, ohne Wohnnutzung nicht erforderlich. Der Schutz der Arbeitnehmer im Plangebiet erfolgt über die rechtlichen Bestimmungen der Arbeitstättenverordnung – ArbStättV –.

**f) Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, PT112,
Osnabrück****Text der Stellungnahme:**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die

Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.

Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.

(Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder <mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Beschlussempfehlung:

In die Bauleitplanunterlagen wird ein Hinweis aufgenommen, dass die Lage der Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser, Abwasser) den jeweiligen Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen ist und die notwendigen Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen zu beachten sind.

Das Versorgungsunternehmen wird im weiteren Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beteiligt.

g) Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hamburg, vom 12.03.2019

Text der Stellungnahme:

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen sind folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:

Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke 2931 nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.

Es sind die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Wir empfehlen daher vor Baubeginn eine erneute Beteiligung der DB AG, DB Immobilien, bei allen Baumaßnahmen durch den Bauherrn. Bei Bauten, die nicht im Genehmigungsverfahren errichtet werden, ist die DB als Nachbar am Verfahren zu beteiligen.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zuzusenden.

Beschlussempfehlung:

Die Bahnanlagen werden gemäß den obenstehenden Hinweisen bei den Planungen berücksichtigt.

Planfestgestelltes DB Gelände wird nicht überplant.

Bei Baumaßnahmen im Bereich der DB Anlagen erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung mit den zuständigen Stellen der DB AG

Das Unternehmen wird im weiteren Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beteiligt.

Die Gemeinde Dörpen wird dem Unternehmen nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens eine Kopie der als Satzung beschlossenen Bauleitplanunterlagen sowie der Abwägungsergebnisse übersenden.

Die Erforderlichkeit von immissionsmindernden Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden im Baugenehmigungsverfahren unter Berücksichtigung konkreter Baumaßnahmen geprüft und im Bedarfsfall umgesetzt.

h) EWE Netz GmbH, Cloppenburg, vom 07.03.2019**Text der Stellungnahme:**

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung "Netztechnik G / W" Herrn Kinzel markus.kinzel@ewe-netz.de in Verbindung.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Markus Kinzel unter der folgenden Rufnummer: 05432 5981-401.

Beschlussempfehlung:

Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umlegungen von Leitungstrassen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.

Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen werden in Abstimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet.

Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.

Die Kostentragung erfolgt gemäß den aktuellen Verträgen zwischen dem Betriebseigentümer und dem Versorgungsunternehmen.

Das Versorgungsunternehmen wird im weiteren Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beteiligt.

i) Forstamt Weser-Ems, Osnabrück, vom 21.03.2019**Text der Stellungnahme:**

Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt:

Bei dem o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Forstamtes Weser-Ems grundsätzlich keine forstfachlichen Bedenken.

Allerdings ist nach dem Planvorhaben direkt Wald im Sinne des § 2 NWaldLG in der neusten Fassung vom 08.06.2016 betroffen. Bei Inanspruchnahme der vorhandenen Waldflächen im Planungsgebiet wäre an anderer Stelle eine Ersatzaufforstung vorzunehmen.

Beschlussempfehlung:

Für die Bauleitplanung wird eine Umweltprüfung durchgeführt und in die Begründung als Umweltbericht eingestellt. Die Anforderungen an die Umweltplanung, gemäß den obenstehenden Hinweisen, werden bei der Erstellung des Umweltberichtes beachtet. Im Umweltbericht wird die Eingriffsbilanzierung entsprechend den obenstehenden Hinweisen erstellt. Die Kompensationsmaßnahmen orientieren sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen, dies gilt auch für eventuelle Ersatzaufforstungsmaßnahmen.

j) **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, vom 06.03.2019**

Text der Stellungnahme:

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91. Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

Immissionen:

Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur in begrenztem Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die künftigen Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

Beschlussempfehlung:

In die Bauleitplanunterlagen wird ein Hinweis bezüglich der durch den Betrieb des Schießplatzes der WTD 91, Meppen ausgehenden Emissionen und dem Ausschluss von Abwehr- und Entschädigungsansprüche aufgenommen.

Beschluss:

Die eingegangenen Informationen, Anregungen und Hinweise wurden in die Planunterlagen eingearbeitet.

Nachdem der vorgelegte Planentwurf nebst Begründung mir Umweltbericht und Anlagen eingehend erläutert und erörtert ist, beschließt der Verwaltungsausschuss einstimmig, den vorgelegten Vorentwurf zum Entwurf zu erheben und auf dieser Grundlage das öffentliche Auslegungsverfahren gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

3.2.2 Auslegung bzw. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden

Im Verfahren gem. § 3 (2) und 4 (2) BauGB wurden nachfolgende Anregungen/Hinweise und Einwendungen vorgetragen:

Die Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden im weiteren Verfahren eingeholt. Die Begründung wird um die Ergebnisse dieses Beteiligungsverfahrens ergänzt.

3.3 Abwägungsergebnis

Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind die privaten und öffentliche Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Gem. § 1a Abs. 2 und 3 sind auch der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die Eingriffsregelung (Ausgleich und Ersatz) in die Abwägung einzubeziehen.

Die vorliegende Planung beinhaltet die Überplanung eines vorhandenen, überwiegend bebauten Betriebsgeländes und entspricht somit der Vorgabe nach sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Durch entsprechende Gutachten (Umweltprüfung) und die damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können die durch die Planung bedingten Eingriffe in Natur- und Landschaft minimiert werden.

Gem. § 2a BauGB wurde im Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt und die bewerteten Belange des Umweltschutzes entsprechend in einem Umweltbericht dargestellt.

Zudem erfolgte die Abhandlung der Eingriffsregelung gem. § 14 und § 15 BNatSchG unter Zugrundelegung eines gebräuchlichen Bilanzierungsmodells.

Die Gemeinde Dörpen ist der Auffassung, dass durch die festgesetzten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen der Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgeglichen werden kann. Die hierzu erforderlichen externen Flächen werden von der Nordland Papier GmbH bereitgestellt.

Zur Einstellung der Belange des Immissionsschutzes wurde ein Fachgutachten erstellt, in dem die zulässigen Emissionskontingente ermittelt und in den Bauleitplanunterlagen festgesetzt wurden.

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Emissionskontingente ist mit keinen nachteiligen immissionsrechtlichen Beeinträchtigungen im Bereich der schützenswerten Nutzungen zu rechnen.

Wie aus den Stellungnahmen in dem Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB zu entnehmen, standen keine wesentlichen öffentlichen und privaten Belange der Planung entgegen.

3.4 **Verfahrensvermerke**

Der Bebauungsplan Nr. 81 „UPM Nordland Papier“ wurde ausgearbeitet von der Ing.-Büro W. Grote GmbH, Bahnhofstraße 6-10, 26871 Papenburg.

Bearbeitet:
Papenburg,

Die Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan Nr. 81 „UPM Nordland Papier“ hat in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen.

Gemeinde Dörpen,

- Gemeindedirektor -

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 81 „UPM Nordland Papier“ hat der endgültigen Beschlussfassung (Satzungsbeschluss) des Bebauungsplanes zugrunde gelegen.

Gemeinde Dörpen,

- Gemeindedirektor -

- Bürgermeister -